

Ueber die

Ernst Landsberg.

513



HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

ERNST LANDSBERG

Received July 15, 1932

~~Austria~~

X Ueber die Entstehungsverhältnisse

Land. J.

c

der

Exceptiones Legum Romanorum.

Von

Julius Ficker.

Aus den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“
(II. Ergänzungsband) besonders abgedruckt.



Innsbruck.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

1886.

JULY 15 - 1932

Ueber die Entstehungsverhältnisse
der
Exceptiones Legum Romanorum.
Von
Julius Ficker.

In meinen Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3, 118 ff., vgl. 462, dann in einem Aufsätze über Zeit und Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis, Wiener Sitzungsber. 67,628 ff., versuchte ich die Annahme zu begründen, dass das unter dem Titel Petri Exceptiones legum Romanorum bekannte Werk zwar in der uns vorliegenden Gestalt zweifellos in Südfrankreich entstanden, in demselben aber eine ältere Quelle überarbeitet sei, welche noch im eilften Jahrhunderte zu Ravenna oder doch unter dem Einflusse der Schule zu Ravenna entstanden sein dürfte. Untersuchungen über die Eheschliessung insbesondere in der Zeit des Decret und der Decretalen, mit denen ich seit längerer Zeit beschäftigt bin, nöthigten mich, jene Annahme nochmals bestimmter in's Auge zu fassen. Gegenüber der insbesondere auch von Sohm vertretenen Ansicht, dass im zwölften Jahrhunderte die Formen der Eheschliessung im ganzen Abendlande wesentlich einheitliche und auf germanischer Grundlage beruhende gewesen seien, ergaben meine Untersuchungen die grösste Manigfaltigkeit. Waren im gösseren Theile des Abendlandes die Formen zweifellos germanischen Ursprungs, so zeigten sich doch auch da die wesentlichsten, sichtlich noch mit der Verschiedenheit der alten Stammesrechte zusammenhängenden Abweichungen. Wichtiger schien das Ergebniss, dass in einem nicht unbedeutenden Theile des Abendlandes noch im zwölften Jahrhunderte die Eheschliessung auf wesentlich römischrechtlicher Grundlage erfolgte. Doch greifen auch da Unterschiede ein.

Es handelt sich einmal um Südfrankreich, wo sich in einem Umfange, der wenigstens annähernd dem Gebiete der Langue d'oc und des geschriebenen Rechtes entspricht, nach Massgabe der Urkunden eine wesentlich einheitliche, wohl am geeignetsten als provenzalische zu bezeichnende Form der Eheschliessung entwickelte. Macht sich bei derselben germanischer Einfluss aufs bestimmteste kenntlich, so ist doch die Grundlage ganz überwiegend eine römischrechtliche. Es handelt sich dann weiter um die Gebiete Italiens, in denen auch später noch römisches Recht ausschliesslich oder doch ganz vorwiegend in Geltung war; so Rom, wohl auch Neapel und Genua, insbesondere die Romagna. Genauere Kenntniss der Weise der Eheschliessung im römischrechtlichen Italien müsste schon deshalb von besonderem Werthe sein, da von vorneherein zu vermuthen ist, dass die Kirche bei ihren Entscheidungen jene vielfach vorzugsweise im Auge gehabt haben wird. Leider ist gerade hier das urkundliche Material ein sehr dürftiges. Es genügt etwa, um daraufhin behaupten zu können, dass sich die Eheschliessung noch immer eng an den altrömischen Brauch anschloss, dass, zumal in der Romagna, ein irgend nennenswerther germanischer Einfluss kaum stattgefunden haben kann. Aber für eine Menge von Einzelfragen, welche sich für andere Gebiete mit genügender Sicherheit entscheiden lassen, sind wir hier auf blosser Vermuthungen hingewiesen.

Ist nun in der *Exceptiones* das Eherecht ziemlich ausführlich behandelt, war zugleich bei ihrer Abfassung sichtlich der Gesichtspunkt massgebend, das römische Recht so darzustellen, wie es zur Zeit derselben noch thatsächlich in Geltung war, ergibt sich das gerade für das Eherecht besonders deutlich aus der fortwährenden Beachtung der von den *Leges* abweichenden Vorschriften der *Canones*, so liegt es auf der Hand, dass uns gerade diese Quelle in der angedeuteten Richtung die wichtigsten Dienste leisten könnte, wenn meine Annahme über die Entstehungsverhältnisse derselben begründet sein sollten. Es mag genügen, da auf einen Umstand hinzuweisen. In *Exc. 4, 44* ist der massgebende Unterschied zwischen *Sponsalia de futuro* und *de praesenti* zwar nicht in der später üblichen Ausdrucksweise, aber doch sachlich durch Hervorhebung der verschiedenen Wirkung des Verlobungsschwurs und des Vermählungsschwurs aufs Bestimmteste betont. Gehört die Quelle dem elften Jahrhunderte an, so ist das meines Wissens die bei weitem früheste Erwähnung jenes Unterschieds. Dass dann weiter die Beantwortung der Frage von grösstem Gewichte ist, ob wir diese früheste Erwähnung nach Südfrankreich, oder, wie ich denke, nach Italien zu setzen haben, bedarf keiner weitern Bemerkung. Und würde es für manche Zwecke, die ich jetzt im Auge hatte, genügen,

italienischen Ursprung des Exceptiones festzustellen, so müsste es für andere wieder von besonderem Gewichte sein, wenn sich gerade die Romagna als Heimath nachweisen liesse. Es macht sich zu Bologna in der Zeit der ersten Decretisten eine romanistische Richtung bemerklich, welche insbesondere desshalb überaus beachtenswerth ist, weil sich Pabst Alexander III. bei seinen massgebenden eherechtlichen Entscheidungen sichtlich vielfach durch dieselbe leiten liess. Gerade solche Ansichten aber, wie wir sie da finden, werden schon in den Exceptiones bestimmt ausgesprochen. Sind diese in der Romagna entstanden, so könnte der Zusammenhang natürlich nicht zweifelhaft sein; wir hätten damit einen überaus werthvollen Haltplatz für die Einsicht in die Entwicklung dieser Dinge gewonnen.

Sah ich mich so genöthigt, mich bei meinen Untersuchungen wieder und wieder mit den Exceptiones zu beschäftigen, so fand ich nichts, was meinen frühern Annahmen widerspricht, manches, was sie bestimmter zu unterstützen scheint. Ich hielt mich denn auch berechtigt, bei meinen Untersuchungen von denselben auszugehen und mich bei der vorbereiteten Veröffentlichung derselben auf meine früheren bezüglichen Erörterungen unter kurzer Andeutung einiger weiterer Haltplätze zu beziehen. Sehe ich aber von der billigenden Darlegung meiner Annahmen durch Rivier in der *Nouv. Revue hist. de droit* 1, 28 ab, so haben dieselben meines Wissens nicht allein nirgends ausdrückliche Zustimmung gefunden, sondern es ist gerade in letzter Zeit bestimmte Einsprache erfolgt; und zwar von Solchen, welche da zu einem Urtheile vorzugsweise berufen erscheinen können. Es handelt sich einmal um die Studien zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, welche Conrat seiner Ausgabe der *Epitome exactis regibus* (Berlin 1884) vorangesetzt hat. Weiter um eine die Schrift Conrats beurtheilende Arbeit von Fitting: *Zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Mittelalter*, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 6, 94 ff. und aus derselben auch besonders abgedruckt. Diesen Schriften gegenüber konnte es nicht mehr statthaft scheinen, an meinen Annahmen festzuhalten, ohne das eingehender zu rechtfertigen, als es innerhalb des Rahmens der vorbereiteten Arbeit über die Eheschliessung angemessen scheinen konnte. Der nächste Zweck wird es dann auch erklären, wenn ich darauf verzichte, allen hier eingreifenden Fragen auch nur so weit nachzugehen, als mir das, wenn ich dieser Arbeit mehr Zeit und Mühe hätte zuwenden wollen, überhaupt möglich gewesen sein würde. Schon im Interesse des Abschlusses der umfassendern Untersuchungen, mit denen ich beschäftigt bin, musste ich darauf bedacht sein, Fragen, welche mit jenen schliesslich doch kaum noch in

näherem Zusammenhange stehen würden, nicht weiter zu verfolgen, als das mit nächstliegenden Material möglich und für den nächsten Zweck nöthig war. Diesem entsprechend handelt es sich für mich insbesondere darum, nachzuweisen, dass die von meinen Annahmen abweichenden Aufstellungen jener Schriften nicht genügend begründet sein dürften, um das Festhalten an jenen zu hindern. Suchte ich ausserdem meine frühere Beweisführung durch weitere Haltpunkte zu verstärken, so habe ich mich dabei wesentlich auf das beschränkt, was mir ohnehin bei der Benutzung für jene eherechtlichen Untersuchungen auffiel.

Ich glaubte das um so mehr zu dürfen, als gerade auf diesem Gebiete die Gewinnung bestimmterer Haltpunkte für die Fragen nach Zeit und Ort der Entstehung der *Exceptiones* von vorneherein eher zu erwarten sein musste, als bei der sonstigen römischrechtlichen Hauptmasse des Inhalts; denn die kirchlichen Vorschriften und der kirchliche Brauch, die der Verfasser auf diesem Gebiete vorzugsweise zu beachten hatte, waren ja nach Zeit und Ort sehr verschieden, bis da durch das Decretalenrecht eine festere und allgemeingültige Grundlage geschaffen wurde. Gelingt es aber auf diesem Wege, die Entstehungsverhältnisse der *Exceptiones* genauer festzustellen, so bedarf es keiner weitem Bemerkung, ein wie überaus wichtiger Anhaltspunkt damit gewonnen sein würde für die Beurtheilung anderer römischrechtlicher Arbeiten des frühern Mittelalters, welche selbst solcher Anhaltspunkte entbehren, wie sie in den *Exceptiones* durch das Eingreifen und die Beachtung eines anderen Rechtskreises geboten sind. Und sollte man dem aus der Arbeit gewonnenen Ergebnisse selbst nicht zustimmen, so wird eine endgültige Beantwortung der so wichtigen Frage wenigstens in so weit nicht unerheblich durch dieselbe gefördert sein, als ich auf eine Reihe bisher nicht beachteter Haltpunkte hinweisen konnte, die jedenfalls für jene zu berücksichtigen sein werden, ob man nun die von mir gezogenen Folgerungen als stichhaltig betrachtet oder nicht.

Die Benutzung einer älteren Quelle in Petri-*Exceptiones* ist seit den bezüglichen Darlegungen bei Stintzing Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland 72 ff. allgemein anerkannt. Denn das nach Petrus benannte Werk (P.) stimmt in einem grossen Theile seines Inhaltes genau überein mit dem Tübinger (T.) und dem Grazer Rechtsbuche (G.), während die oberflächlichste Vergleichung zeigt, dass diese nicht aus P. abgeleitet sein können. Es ergibt sich weiter, dass überhaupt keines der drei

Rechtsbücher, wie sie vorliegen, Quelle für eines der beiden andern gewesen sein kann. Allerdings hat Fitting, Glosse zu den Except. 24 ff., sich dahin ausgesprochen, dass T. die unmittelbare Quelle für P. gewesen sei. Aber es wird doch auch bei Beschränkung auf den beiden gemeinsamen Bestand nur zuzugeben sein, dass die unsystematische Anordnung in T. der systematischen in P. gegenüber die ursprünglichere ist, also T. allerdings nicht aus P. abgeleitet sein kann. Damit aber ist nicht auch schon Ableitung von P. aus T. erwiesen, da ja das Verhältniss bei der Annahme des Zurückgehens beider auf eine dritte Quelle eben so wohl seine Erklärung findet. Auf die Frage, was da zutreffen dürfte, werden wir zurückkommen.

Weist der in allen drei Rechtsbüchern übereinstimmende Inhalt auf eine gemeinsame Quelle zurück, so könnte man diese im Anschlusse an das von Stintzing 84 Bemerkte etwa als *Leges Romanorum* bezeichnen, wenn die Unbestimmtheit des Ausdruckes denselben nicht ungeeignet erscheinen lassen würde. Zweckmässiger scheint es, auch für die ältere Quelle die, Verwechslung mit andern Werken genügend ausschliessende Bezeichnung als *Exceptiones* beizubehalten, zumal ja die einzelnen Stellen derselben ohnehin nach den gedruckten *Exceptiones* des Petrus anzuführen sein werden, und diese Uebearbeitung durch die Anführung als Petrus oder Petri *Exceptiones* genügend gekennzeichnet ist; während da, wo besonders betont werden soll, dass es sich nur um die gemeinsame Quelle handelt, dem durch die Bezeichnung als ursprüngliche *Exceptiones* genügt werden kann. Es wird sich das um so mehr rechtfertigen, wenn man meinen folgenden Ausführungen zustimmt, wonach diese Quelle in viel weiterem Umfange, als bisher angenommen wurde, für das Gesamtwerk massgebend gewesen sein muss; wenn weiter nicht bloß die Form P., sondern auch die Form T. als *Exceptiones* bezeichnet zu sein scheint. Denn wenn der Titel auch in den Handschriften der Classe T. fehlt, so lässt eine Bemerkung am Beginne der dahin gehörenden vaticanischen Handschrift (V.) kaum einen Zweifel, dass dem Schreiber das Werk unter dem Titel *Exceptiones* bekannt war; vgl. dafür Niebuhr in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft 3, 415, auf dessen dürftige Angaben wir für das in mancher Beziehung beachtenswerthe V. noch immer ausschliesslich angewiesen sind. Damit wird es mindestens sehr wahrscheinlich, dass auch schon die Urquelle denselben Titel führte. Ich habe demnach da, wo ich weiterhin von den *Exceptiones* (E.) schlechtweg rede, die ursprünglichste Fassung der Quelle im Auge, auf welche jedenfalls der allen drei Rechtsbüchern gemeinsame Inhalt zurückgeht.

Für jede weitere Beschäftigung mit E. ist natürlich die Beantwortung

der Vortrage nach dem Umfange der ursprünglichen Exceptiones nicht zu umgehen. Für diesen Zweck wird nach dem Vortrage von Stintzing die Gesamtmassse des in den drei Rechtsbüchern enthaltenen Stoffes in vier Theile zu zerlegen sein, deren genauerer Bestand aus der Vergleichungstafel bei Stintzing 79 ff. zu entnehmen ist: I. Das allen dreien Gemeinsame, was also jedenfalls auf E. zurückgeht. — II. Das T. und P. Gemeinsame. — III. Die Capitel, welche sich nur in P. finden. — IV. Die zweite Hälfte von G., 35 Capitel umfassend, von denen sich die ersten zehn auch am Schlusse von T., andere im Appendix zu Petrus und in der Collectio Pragensis, vgl. Schulte in den Wiener Sitzungsber. 57, 216, finden.

Nach der Annahme Stintzings, die bisher wohl allgemein getheilt wurde, wäre für jeden Bestandtheil eine besondere Quelle anzunehmen. Dass IV nicht mit I auf E. zurückgehen kann, ergibt sich unmittelbar dadurch, dass es eine durchaus andere Art der Behandlung zeigt, in P. und V. ganz fehlt, und in G. und T. dem übrigen Bestande nur am Ende angehängt ist. Scheinen dafür auch in III die nur hier vorkommenden wörtlichen Anführungen aus den Pandecten bestimmt zu sprechen, so lasse ich diesen Theil vorläufig ausser Frage. Dagegen möchte ich jedenfalls das Zurückgehen von I und II auf verschiedene Quellen in Abrede stellen. Glaubte ich mich dazu nach längerer Erwägung entschliessen zu müssen, so wird mindestens meine Unbefangenheit da um so zweifelloser sein müssen, als ich damit einen der wichtigsten Haltpunkte, der sich für meine Annahme über den Entstehungsort von E. geltend machen liess, selbst wieder beseitigen muss.

Die Beantwortung der Frage, ob nur das allen drei Rechtsbüchern Gemeinsame, oder auch der nur im Tübinger Rechtsbuche und bei Petrus gemeinsam vorkommende Bestandtheil auf E. zurückzuführen ist, wird davon abhängig zu machen sein, ob wir anzunehmen haben, dass G. die ihm fehlenden Capitel, obwohl sie ihm vorlagen, ausliess, oder aber ob T. sie der gemeinsamen Vorlage zufügte. Zur Begründung der ersteren Annahme glaube ich geltend machen zu dürfen:

1. In der Collectio Pragensis, die in besonders nahem Verhältnisse zu G. steht und wenn nicht gerade diesem, doch einer nächstverwandten Form seinen gesammten mit T. stimmenden Inhalt entnommen haben muss, finden sich doch auch zwei Capitel, Exc. 3, 9, 10, welche sich übrigens nur in T. und P. erhalten haben. Scheint das darauf zu deuten, dass G. nicht den gesammten, in E. vorliegenden Stoff aufnahm, so ist zuzugeben, dass das Gewicht des Haltpunktes sich dadurch

schwächt, dass jene Capitel sich in der Coll. Prag. nicht in der sonst eingehaltenen Reihenfolge von T. finden.

2. Von einer Verschiebung abgesehen ist die Reihenfolge des T. und G. Gemeinsamen ganz dieselbe; ohne diese zu stören, erscheint das Mehr in T. bald hier, bald dort in dieselbe eingeschoben. Bei einem systematisch geordneten Werke würde das nicht auffallen können, da dann der Inhalt für die Einordnung massgebend werden musste. Ist nun die Folge in G. und T. ohnehin eine ganz unsystematische, so ist schwer abzusehen, was bei einer Zufügung in T. dazu hätte veranlassen sollen, das erst hier Hinzukommende bald hier, bald da in das auch in G. Befindliche einzuschieben, statt es diesem geeint voraufgehen oder folgen zu lassen, wie das bei IV zutrifft. Mag auch dieser Halt kein ausschlaggebender sein, so ist doch zuzugeben, dass das Verhältniss die Annahme der Auslassung in G. wahrscheinlicher macht.

3. Dasselbe gilt von dem Umstande, dass in V. nach der Uebersicht bei Niebuhr 413 die Capitel T. 60. 94. 99. 118 = P. 4, 46. 3, 54. 1, 21. 59 fehlen, wo es sich bei sonst wesentlich mit T. übereinstimmendem Bestande nur um Auslassung handeln kann. Eben diese fehlen auch in G.; und ist die Zahl gerade nicht so gross, um zufällige Uebereinstimmung auszuschliessen, so muss sie doch in Verbindung mit dem Umstande, dass wir auch sonst auf Spuren näherer Verwandtschaft zwischen G. und V. stossen werden, den Gedanken sehr nahe legen, dass es sich da um eine fortschreitende, in V. begonnene, in G. ungleich weiter durchgeführte Minderung des Bestandes handelt.

4. Der Grund, auf den hin bisher für II eine andere Quelle angenommen wurde, als für I, war vor allem der, dass nach Angabe von Stintzing 85 in I alle Stücke aus II fehlen sollten, in welchen locale Beziehungen, insbesondere auch die für das Entstehungsgebiet besonders massgebenden Worte aus der romanischen, zunächst provenzalischen Volkssprache vorkommen. Traf das auch nur acht Capitel, so schien es doch eine verschiedene Entstehung beider Bestandtheile mindestens höchst wahrscheinlich zu machen, da nicht wohl anzunehmen, dass durch blossen Zufall gerade jene Capitel sämmtlich in G. ausgelassen seien. Es ergab sich nun aber bei Vergleichung der bezüglichen Angaben bei Fitting 134, dass Stintzing da das auch in G. vorkommende Capitel I, 15 übersehen habe, in welchem es heisst: „si filii efficiantur malefici, id est facturatores; si aliquo modo morti eorum insidiati sunt etc.“ Da, wenn sich das ebenso in G. fand, der von Stintzing geltend gemachte Halt punkt überhaupt hinfällig, umgekehrt aber geradezu ausschlaggebend wurde, wenn etwa in G. die provenzalische Erläuterung fehlte, so veranlasste mich zunächst dieser Umstand, um die

bereitwilligst gewährte Uebersendung der Handschrift der Grazer Universitätsbibliothek zu ersuchen. Ergab sich nun für G. die Fassung: „si filii efficiantur malefici, id est adiuratores, id est si aliquo modo morti eorum insidiati fuerint“, so kann wohl keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass bei G. der Text, wie er sich in T. findet, bereits vorlag, und die Aenderung sich nur daraus ergab, dass der Schreiber den Ausdruck *Facturatores* nicht verstand. Entspricht dieser Ausdruck, und ebenso doch auch die Variante *Faculatores* nach romanischen und insbesondere auch provenzalischem Sprachgebrauche durchaus den *Malefici* im Sinne von Zauberer, vgl. Raynouard *Lexique Roman* 3, 282, *Diez Wörterbuch* 1, 173, so ist das bei *Adiuratores* nicht der Fall; es würde, wenn überhaupt mit diesen Verhältnissen in Verbindung gebracht, eher umgekehrt auf Exorcisten zu beziehen sein. Die durch das ihm unverständliche Wort veranlasste Unsicherheit des Schreibers verräth sich überdies darin, dass er nun auch das Folgende mit „id est“ auf denselben Fall bezieht, während beide Fälle, entsprechend der Fassung bei Julian 107, 3, in P. richtig auseinandergehalten sind.

Weiter aber möchte ich in dieser Richtung auch das in allen drei Formen vorkommende 4, 34 geltend machen. Es heisst da im Anschluss an das „*tormentis subjiciantur*“ bei Julian 81, 1 von der Behandlung unzuverlässiger Zeugen „*tortoribus subjiciantur*“, während dann noch unabhängig von Julian in P. und ebenso in G. folgt: „*id est ad iudicium ignis vel aquae ferventis.*“ Nun ist, auch vom römisch-rechtlichen Italien abgesehen, selbst im longobardischen ausser dem Kampfe von Gottesurtheilen so wenig die Rede, vgl. Zorn *Langob. Beweisverfahren* 40, das wir wohl auch das den auf provenzalischen oder doch nichtitalienischen Ursprung deutenden Stellen zuzählen dürfen. Mindestens aber ist die Erläuterung so ungeschickt, dass wir sie schwerlich dem gewandten Romanisten, von dem die Hauptmasse des Textes herrührt, zuschreiben dürfen; sind wir damit, worauf wir zurückkommen, auf Uebearbeitung hingewiesen, wie sie sich ganz entsprechend häufig in II kenntlich macht, so kann darnach auch I erst aus derselben Uebearbeitung abgeleitet sein.

5. Entfällt mit dem Gesagten der einzige Haltpunkt, der bisher für einen Gegensatz zwischen I und II geltend gemacht wurde, so spricht alles andere dafür, dass beide Bestandtheile auf dieselbe Quelle zurückgehen. Kann die Uebereinstimmung des Sprachgebrauches da wenig erweisen, so weit er sich an den der römischen Quellen hält, so findet sie sich doch auch da, wo das nicht zutrifft; so besonders auffallend, wenn der zunächst der longobardischen Rechtssprache angehörende Ausdruck *Famis necessitas* nicht blos in dem auch in G.

befindlichen 1, 14, sondern ebenso auch 1, 46. 65. 2, 28 verwandt wird. Sind die benutzten Quellen des römischen Rechts dieselben, so ergibt sich auch keinerlei Unterschied bezüglich der Art ihrer Verwerthung und Anführung. Und auch sonst ist die ganze Art der Behandlung in I und II eine durchaus gleichmässige.

In dieser Richtung möchte auch Folgendes zu beachten sein. Ueberaus häufig finden wir die Fassung des hypothetischen Satzes, so dass zunächst mit „Si etc.“, in der Regel mit „Si quis etc.“ die Voraussetzung hingestellt, und dann die Folgerung angeknüpft wird. Von den zu I gehörenden 55 Capiteln ergeben 25 jenen Anfang, davon 21 das Si quis. Von den 80 Capiteln von II trifft das 34, darunter 23 mit Si quis. Nun ist allerdings diese Fassung eine überaus gewöhnliche und findet sich insbesondere auch sehr häufig bei dem in den *Exceptiones* so stark benutzten Julian, so dass es an und für sich nicht auffallen könnte, wenn zwei verschiedene Verfasser sich mit Vorliebe dieser Fassung bedient hätten, auf die sie überdies mehrfach schon durch die benutzten Quellenstellen hingewiesen waren. Wohl aber muss es doch auffallen, dass das bei beiden in nahezu genau entsprechendem Verhältnisse der Fall gewesen sein müsste. Weiter war aber jene Fassung doch nicht eine so regelmässig verwandte, dass wir auf ihr Vorkommen überhaupt kein Gewicht zu legen hätten.

Denn dieses Verhältniss wird ein durchaus anderes, wenn wir etwa IV ins Auge fassen, nämlich die 35 Capitel, welche in P. sämmtlich fehlend, den zweiten Theil von G. bilden. Schon die blosse Kenntniss der Anfangsworte, wie sie Stintzing 82 angibt, würde genügen, um erkennen zu lassen, dass hier die Art der Behandlung eine ganz andere sein muss, wie sich das durch den vollen Wortlaut der Capitel, vgl. Wiener Sitzungsber. 57, 205 ff., Conrat 139, aufs bestimmteste bestätigt. Ueberwiegend wird hier in wörtlicher Wiederholung von Stellen der Institutionen oder doch der in dieser häufig vorkommenden Art der Behandlung entsprechend, die Bezeichnung des zu definirenden oder in seine Unterabtheilungen zu zerlegenden Begriffes an die Spitze des Capitels gestellt. In der ganzen Masse findet sich denn auch nur einmal jener Anfang mit Si quis, während dann noch zwei oder wahrscheinlicher (vgl. G. 82 mit Coll. Prag. 277) eines der Capitel mit Si beginnen.

6. Besonders gewichtig erscheint endlich ein anderer Umstand. Eine Reihe von Stellen der *Exceptiones* stehen in näherer Beziehung zur longobardischen Rechtsliteratur; vgl. Fitting 130. Dabei handelt es sich bald um eine wörtlich aufgenommene Stelle des Edict, bald um Anschluss an einen dem longobardischen Recht eigenthümlichen

Rechtssatz oder Sprachgebrauch. Das trifft nun aber nicht bloß Capitel von I, sondern 1, 46. 3, 45. 69 auch solche, welche zu II gehören. Es bedarf nun doch kaum weiterer Erörterung, wie wenig wahrscheinlich es ist, dass in zwei von verschiedenen Verfassern herrührenden Arbeiten römischrechtlichen Inhalts sich in ganz entsprechender Weise nur gelegentlich an einigen wenigen Stellen Vertrautheit mit dem longobardischen Rechte zeigen sollte. Die Unwahrscheinlichkeit steigert sich, wenn trotz der verhältnissmässig sehr geringen Zahl solcher Stellen beide Verfasser, wie schon bemerkt, zufällig ihre Vertrautheit mit der longobardischen Rechtssprache übereinstimmend durch Verwendung gerade des Ausdruckes *Famis necessitas* bekundet haben würden. Nehmen wir nun dazu, dass nach früher Bemerktem in nicht minder auffallender Weise die erläuternde Heranziehung provenzalischer Ausdrücke gleichfalls I und II gemeinsam trifft, so wird doch bei der Annahme, beide könnten trotzdem auf eine verschiedene Quelle zurückgehen, kaum noch von blosser Unwahrscheinlichkeit, sondern von Unzulässigkeit die Rede sein müssen.

Nach allem Gesagten glaube ich annehmen zu dürfen, dass im allgemeinen das, was sich nur in T. und P. findet, mit dem, was sich ausserdem auch gemeinsam in G. erhalten hat, auf dieselbe Quelle zurückgeht. Diese muss demnach jedenfalls I und II in der durch T. gewiesenen Ordnung enthalten haben; der I zunächst darstellende erste Theil von G. hat sich dann durch Auslassung vieler in T. befindlicher Capitel ergeben. Bezüglich dieses Bestandes könnte demnach G. sehr wohl aus T. oder doch aus einer T. nächststehenden Form abgeleitet sein, welche in der Vollständigkeit mit P., in der Ursprünglichkeit der Anordnung mit G. gestimmt haben würde. Bis dahin würde also die Untersuchung uns überhaupt keinen Anlass bieten, zwischen T. und E. zu scheiden, in T. nicht die ursprünglichste Gestalt der in allen drei erhaltenen Formen benutzten älteren Quelle zu sehen.

Umfasste E. die Bestandtheile I und II, so liesse sich noch die Frage aufwerfen, ob nicht auch III und IV ganz oder theilweise auf dasselbe zurückgehen könnten. Für IV, zunächst repräsentirt durch den zweiten Theil von G., ist das, wie gesagt, unbedingt in Abrede zu stellen. Dagegen wird das nicht mit derselben Sicherheit auch für III, den nur bei Petrus vorkommenden Bestandtheil zu verneinen sein. Dieser umfasst nicht bloß die in fünf zusammenhängenden Reihen vorkommenden 78 Capitel, auf welche Stintzing 84 hinweist, sondern ausserdem noch 45, welche in geringer Zahl vereinigt oder auch ganz vereinzelt in P., dessen systematischer Ordnung

entsprechend, bald hier, bald da unter dem mit T. gemeinsamen Texte vorkommen. Dass von dieser zunächst etwa nur noch ein oder anderes Capitel auf E. zurückgehen könnte, ist in keiner Weise ausgeschlossen, auch wenn wir annehmen wollten, dass III im allgemeinen erst in P. hinzukam und P. aus einer T. nächststehenden und ihm als Vorlage dienenden Form, welche wir als Tx. bezeichnen können, abgeleitet sei. Allerdings würde das voraussetzen, dass solche Capitel in Tx. noch vorhanden waren, erst in T. ausfielen. Solches Ausfallen einzelner Capitel wird ja aber immer in Anschlag zu bringen sein. So fehlt T. 41 in P. oder T. 139 in G. unter Umständen, wo Vorkommen in der gemeinsamen Quelle gar nicht zu bezweifeln ist. Und wenigstens für P. 1, 36 lässt sich unmittelbar erweisen, dass es, obwohl in T. fehlend, in Tx. noch vorhanden gewesen sein muss; denn es hat sich auch in dem zur Classe T. gehörenden V. erhalten; vgl. Niebuhr 413.

Ob das noch für weitere Capitel anzunehmen, könnte sich etwa daraus ergeben, dass einzelne sich in der Art der Behandlung an I und II näher anschließen, von dem übrigen Bestande von III unterschieden. Ein solches Verhältniss aber macht sich nirgends bemerklich. Allerdings unterscheidet sich III dadurch sehr auffällig von I und II, dass nur in ihm 43 Capitel vorkommen, welche lediglich aus wörtlich und mit der Inscription angeführten Pandectenstellen bestehen. Bei den übrigen 80 Capiteln von III macht sich aber so wenig irgendwelcher Unterschied geltend, dass, wenn uns nur P. erhalten sein würde, schwerlich jemand auf den Gedanken kommen könnte, dieselben seien andern Ursprungs. Denn:

1. Es sind ganz dieselben Quellen des römischen Rechts und ganz in derselben Weise benutzt, bald in mehr oder weniger wörtlichem Anschluss, bald so, dass sich in ihnen nur etwa die Anknüpfung für das Gesagte findet. Es dürfte jeder Anhalt fehlen, auf den hin sich auch nur behaupten liesse, es sei irgendeine der Quellen, etwa Julian, in dem einen Bestande mit grösserer Vorliebe benutzt, als in den andern.

2. Auch sonst ist irgendwelcher Unterschied in der Behandlung nicht zu erkennen. Machten wir für die Zusammengehörigkeit von I und II geltend, dass sich der durch die Art der Behandlung bedingte Anfang mit Si und Si quis in beiden in auffallend entsprechender Verhältnisszahl findet, so trifft dasselbe hier zu. Beginnen von den 80 Capiteln 33 mit Si, darunter 19 mit Si quis, während das in I 25 von 55, in II 34 von 80 traf, so ist das wieder eine so auffallende Uebereinstimmung, dass schwer denkbar ist, es könne sich ein so genau entsprechendes Verhältniss zufällig in zwei unabhängig von einander entstandenen Werken ergeben haben.

3. Treffen wenigstens die von Fitting 130 geltend gemachten Belege für Einfluss longobardischen Rechts nur I und II, so fehlt es doch auch in III nicht an Spuren, die zunächst auf Italien deuten. Dass 1, 26 ein Ritt nach Rom als Beispiel gewählt erscheint, wurde in dieser Richtung schon mehrfach betont, und gewinnt besondere Bedeutung dadurch, dass sich, wie Fitting 139 nachweist, eine ganz entsprechende Angabe in der Expositio zum Liber Papiensis findet. Weiter erinnert doch auch in III manches bestimmter an die italienische Rechtssprache; ist dieser etwa der 1, 27 verwandte Ausdruck *Placitum rumpere* sehr geläufig, so weiss ich denselben, so weit meine Hilfsmittel reichen, in Frankreich nicht nachzuweisen.

4. Von den bestimmter auf Entstehung in Südfrankreich deutenden provenzalischen Ausdrücken findet sich allerdings keiner in III. Erscheinen dieselben aber, worauf wir zurückkommen, durchweg in Satztheilen, welche wir wenigstens insofern als Zusätze bezeichnen können, als sie erläuternd Ausdrücken, welche auf die benutzte Quelle zurückgehen, zugefügt sind, so finden sich solche Zusätze überhaupt auch in III. Und dieselben sind dann wohl so nichtssagend oder unrichtig, dass wir gewiss Bedenken tragen müssen, sie auf den Verfasser der Hauptmasse des Textes zurückzuführen. So wenn 1, 54 dem aus den Institutionen entnommenen: „*si vero humilis*“ zugefügt ist: „*id est vilior persona*“; oder wenn 3, 18 das „*proximus pubertati*“ der Institutionen mit: „*id est intra septem annos*“ erklärt wird. Folgerten wir S. 8 aus einem ganz entsprechenden Haltpunkte, dass I und II in derselben Weise überarbeitet sein müssen, so hätten wir danach diese Folgerung auch auf III auszudehnen; ist es verschiedener Herkunft, so hätten wir, da die Uebearbeitung auch Tx. trifft, wenigstens anzunehmen, dass es mit I und II schon verbunden war, ehe die Gesamtmasse in P. in geänderte systematische Ordnung gebracht wurde.

5. Müsste die Uebearbeitung jedenfalls in Südfrankreich stattgefunden haben, so stimmt dazu, dass sich in III das Capitel 3, 36 findet, welches wohl nur in Frankreich dem übrigen Bestande zugefügt sein kann. Es handelt sich nämlich um einen Beschluss des Concils von Troyes von 878, der von vorneherein dazu bestimmt war, den Handschriften der *Lex Visigothorum* zugefügt zu werden. Auf eine solche wird das Stück unmittelbar oder mittelbar zurückgehen, was also bestimmter auf Südfrankreich weist; sollte es selbst, worauf wir zurückkommen, zunächst der Sammlung des Ivo von Chartres entnommen sein, so würde auch das zunächst auf Frankreich deuten.

Es wird nun nicht zu verkennen sein, dass die betonten Umstände uns mindestens zu der Annahme nöthigen werden, dass, falls III auf

ein von E. verschiedenes Werk zurückgehen sollte, dieses demselben Verfasser oder mindestens derselben Schule angehören müsse. Aber selbst dieser Annahme gegenüber würden einzelne Umstände auffallend bleiben. Zweifellos würde sich alles am einfachsten erklären, wenn wir annehmen dürften, auch III gehe auf dieselbe ursprüngliche Quelle E. zurück. Wäre das richtig, so müsste der Bestandtheil III nicht, wie bisher angenommen, erst in P. hinzugekommen, sondern umgekehrt erst in T. ausgelassen sein. Sähen wir uns damit auf fortschreitende Verkürzung hingewiesen, so würde eine solche Entwicklung doch nicht so vereinzelt stehen, dass sie schon deshalb als von vorneherein unwahrscheinlich bezeichnet werden müsste. Es mag genügen, an den Schwabenspiegel zu erinnern, für den sich nach Auffindung des Deuschenspiegel eine auf fortschreitende Verkürzung gerichtete Entwicklung aufs bestimmteste ergab.

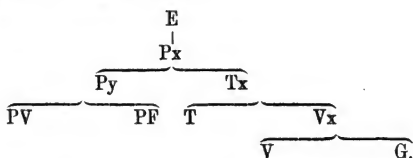
Freilich würde nun hier dieser Annahme das schwere Bedenken entgegenstehen, dass die Kürzung bei T. gerade alle 43 Capitel ausnahmslos getroffen haben würde, welche nur aus wörtlich angeführten Pandectenstellen bestehen. Jeder Zufall ist da natürlich ausgeschlossen. Immerhin aber wäre es denkbar, dass der Verkürzer absichtlich gerade diese leicht kenntlichen Stücke sämmtlich ausgeschieden hätte.

Aber noch ein anderes möchte da zu erwägen sein. Für jene Pandectenstellen ergibt sich keinerlei nähere Verbindung mit dem übrigen Bestande von III als die, dass beide nur in P. vorkommen. Eine weitere würde allerdings anzunehmen sein, wenn die Angabe bei Stintzing 84 genau wäre, dass sie mit dem übrigen III nur in zusammenhängenden Reihen vorkämen. Aber die Pandectenstellen finden sich ebenso vielfach ganz vereinzelt oder nur mit einem oder andern zu III gehörenden Capitel verbunden unter den auf I und II zurückgehenden Stücken; vgl. 1, I. 40. 53. 55. 2, 5. 17. 18. 20. 22. 25. Sie können demnach sehr wohl auch ganz andern Ursprungs sein, als der übrige Bestand von III; sie würden dann bei der Verarbeitung zu P. einer andern Quelle entnommen und nach dem Inhalte dem jetzt systematisch geordneten Werke eingefügt sein.

Verkenne ich auch nicht, dass bezüglich III die Haltpunkte für das Zurückgehen mit I auf E. nicht so überzeugend sind, wie bei II, so glaube ich doch als wahrscheinliches Ergebniss hinstellen zu dürfen, dass E. nicht bloss das allen drei Rechtsbüchern Gemeinsame umfasste, sondern auch das, was nur das Tübinger Rechtsbuch gemeinsam mit Petrus hat, und endlich wahrscheinlich auch das nur bei Petrus Vorkommende, vielleicht abgesehen von den Pandectenstellen. Wenigstens im ganzen und grossen würde demnach E. schon den vollen

Bestand von P. umfasst haben, wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass ein oder anderes Capitel, bei dem besondere Gründe dafür sprechen würden, erst bei einer der Uebearbeitungen hinzugekommen sein könnte, wie das etwa für 3, 36 bereits angedeutet wurde. Ist das richtig, so bedarf es natürlich keiner weitem Rechtfertigung, wenn ich für die ursprüngliche Quelle den Titel *Exceptiones* beibehielt.

Suchen wir uns, von diesem Ergebnisse ausgehend und sogleich einige später zu berührende Punkte berücksichtigend, den Zusammenhang der verschiedenen Formen zu vergegenwärtigen, so würde das auf folgende Filintion führen:



E. würde die Bestandtheile I. II. III in ursprünglicher Fassung und unsystematischer Ordnung enthalten haben. Ob auch die Pandectenstellen, welche dann in Tx ausgelassen wären, lasse ich dahingestellt; sie könnten auch erst bei Py. hinzugekommen sein. — Dieses E. kann nicht unmittelbare Quelle für die andern Formen sein, weil wir in allen Spuren einer und derselben glossirenden Uebearbeitung fanden, welche damit für Px. bezeichnend wäre. — Py. würde sich von Px. dadurch unterscheiden, dass hier die unsystematische in eine systematische Ordnung geändert wurde. — Die daraus abgeleiteten Texte unterscheiden wir noch als PV. und PF., jenachdem in der Vorrede Valence oder Florenz genannt ist.

Haben wir die Classe P. als die ursprünglichere hingestellt, weil sich in ihr der volle Bestand erhalten hat, so ist für die Classe T. fortschreitende Kürzung kennzeichnend. Zunächst wäre in Tx. der Bestandtheil III ausgelassen. — Das erhaltene T. haben wir deshalb nicht schon Tx. gleichzustellen, weil in ihm ein Capitel ausgefallen, das in V. vorkommend, auch in Tx. noch vorhanden gewesen sein muss, vgl. S. 11; weil weiter in T. am Ende noch eine Reihe von zehn zu IV. gehörenden Capiteln angehängt ist. — Vx. hat nach Massgabe von V. bereits vier Capitel von II ausfallen lassen, vgl. S. 7; auch muss da der Text nochmals überarbeitet sein, da Aenderungen und Zusätze, welche sich in G. finden, auch in V. vorhanden gewesen zu sein scheinen, wie sich später bei Besprechung von 1, 28 ergeben wird.

— V. ist von Vx. zu scheiden, weil es sich bezüglich des mit diesem stimmenden Bestandes zwar ursprünglicher erweist, als G., aber diesem gegenüber die Capitel 102. 106 in einer durch die Uebereinstimmung von T. und G. erwiesenen Verschiebung zeigt; weil es weiter am Schlusse einen aus ganz fremder Quelle entnommenen Anhang hat; vgl. Niebuhr 414. — Endlich wurde in G. der ganze Bestandtheil II ausgelassen, dagegen der Bestandtheil IV zugefügt, den wir als ganz anderen Ursprungs bei der Anordnung nicht weiter berücksichtigten, da sonst auch zu erklären sein würde, wie ein Theil desselben in T. gerathen sein kann.

Dieses Ergebniss weicht nun allerdings durchaus von der bisherigen, durch die Untersuchungen Stintzings bestimmten Auffassung ab. Ging auch ich von dieser aus, so wurde ich erst während der Arbeit auf Umstände aufmerksam, die mir dieselbe zuerst für II, schliesslich auch für III als kaum haltbar erscheinen liessen. Habe ich bei den folgenden Erörterungen natürlich von dem, allerdings zum Theil noch bestimmter zu erweisenden Zusammenhange auszugehen, der mir der richtigere zu sein scheint, so ist es sehr möglich, dass Andere meine Ansicht auch auf Grundlage des bekannten Material für nicht zutreffend halten werden; während überdies das überhaupt erhaltene Material noch keineswegs genügend bekannt ist, so dass dasselbe vielleicht noch erhebliche Modificationen nöthig machen wird. Das wäre allerdings sehr misslich, wenn die Stichhaltigkeit der folgenden Untersuchungen wesentlich von der Richtigkeit meiner Annahme über den Umfang von E. abhängen würde. Aber die Frage nach Zeit und Ort der Entstehung von E. kann durch jenen Umstand nur wenig beirrt werden. Denn einmal werden die von mir betonten Haltpunkte, wenn man sie auch nicht für ausreichend hält, um Zurückgehen auch von III auf E. zu erweisen, doch kaum einen Zweifel lassen, dass III demselben Verfasser oder mindestens derselben Schule angehören muss; dass also auch dann die Entstehungsverhältnisse von III wesentlich dieselben, wie die von E. sein müssten. Weiter aber finden sich fast alle Haltpunkte, welche ich da betonen werde, zunächst in I, für welches das Zurückgehen auf E. ausser Frage steht. Kann dieses bei III am zweifelhaftesten sein, so handelt es sich bei diesem insbesondere nur um 1, 63, welches mir einen an und für sich nicht unwichtigen, aber doch nur bestätigend zu andern hinzukommenden Halt für die Zeit zu bieten scheint. Das Ergebniss bezüglich der Entstehung von E. würde wesentlich dasselbe bleiben, wenn ich mich lediglich auf I beschränkt und II und III als nicht auf E. zurückgehend behandelt hätte. Ueberdies habe ich auf das Vorkommen besprochener Stellen nur in III in allen

Fällen ausdrücklich hingewiesen, wo das Verhältniss irgendwie ins Gewicht fallen könnte.

Setzte ich die Entstehungszeit der *Exceptiones* in die spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts, so war schon früher Savigny derselben Ansicht, die dann auch von Stintzing festgehalten und insbesondere von Fitting noch jetzt vertreten wird. Was für die Annahme einer Entstehung des Petrus im zwölften Jahrhunderte geltend gemacht ist, würde, so weit es überhaupt von Bedeutung sein sollte, nur die Ueberarbeitung in P. treffen. Was Merkel bei Savigny *Gesch. des röm. Rechts* 7, 52 ff. für Annahme der Entstehung erst in den spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts betont, ist ziemlich allgemein als nicht einmal für P. erweisend anerkannt. Auf die Unbestimmtheit, mit der sich Conrat über das Alter des Petrus ausspricht, hat schon Fitting 127 hingewiesen und die Erwähnung des Petrus *magister carpentarius* bei Azo, welche nach dem mehr als gewagten Erklärungsversuche Conrats auf das zwölfte Jahrhundert deuten würde, genügend gewürdigt. Es sind dann weiter bei Conrat 350 die Anzichten von Kappayne van de Cappello über das Verhältniss von P. zu T. mitgetheilt, wonach sogar T. anscheinend erst zwischen 1120 und 1150 geschrieben sein soll. Aber die Gründe, auf welche sich diese Zeitbestimmung stützt, sind nicht angegeben.

Von allen Gründen, welche geltend gemacht sind, dass wenigstens P. kaum vor dem Beginn des zwölften Jahrhunderts gesetzt werden darf, scheint mir beachtenswerth nur die behauptete Benutzung der Schriften des 1117 gestorbenen Ivo von Chartres. Der von Laferrière *Hist. du droit Français* 4, 295, vgl. auch Conrat 247, geltend gemachte Umstand, dass in *Petri Exc.* 3, 36 das „*hucusque*“ durch einen Missgriff von dem „*hucusque lex papae*“ in Ivo's *Decret* 3, 98, in dem doch eine persönliche Bemerkung Ivo's zu sehen sei, beibehalten sein müsse, scheint allerdings auf den ersten Blick die Benutzung ausser Frage zu stellen. Aber auffallenderweise lässt Laferrière den von Savigny 2, 143 betonten Umstand ganz unberücksichtigt, dass die Stelle sich näher der *Collectio CaesarAugustana* anschliesst und sich hier ebenfalls das unverständliche „*hucusque*“ findet. Jene *Lex papae* war bestimmt, dem westgothischen Rechtsbuche zugeschrieben zu werden, wie sie auch Ivo demselben entnommen hat; sie mochte mit jener Verunstaltung in Umlauf gekommen sein, so dass P. sie auch nicht gerade jener *Collectio* entnommen haben muss, zumal sie auch hier nicht vollständig übereinzustimmen scheint. Ergibt sich da kein näherer Zusammenhang

gerade mit Ivo, so wird man um so mehr Bedenken tragen, mit Schulte Sitzungsber. 57, 201 anzunehmen, dass Exc. 4, 37 aus Ivo's Panormia 5, 21 (oder 23 bei Migne Patr. 161, 1218) entnommen sei; beide Stellen zeigen allerdings den benutzten ursprünglichen Quellen gegenüber nähere Verwandtschaft, aber doch auch starke Abweichungen von einander, so dass jene eher auf Benutzung einer näheren gemeinsamen Quellen zurückzuführen sein wird. Aber wir können davon überhaupt ganz absehen; denn beide Stellen finden sich nur in P., könnten also überhaupt nur für dieses erweisen, dass es frühestens um den Beginn des zwölften Jahrhunderts entstanden sein müsse.

Was nun die Entstehungszeit der gemeinsamen Quelle selbst betrifft, so verweise ich vor allem auf die Erörterung von Fitting 128 ff., welcher davon ausgehend, dass ein grosser Theil der Glossen zu P. und damit natürlich P. selbst vor dem Decret entstanden sein müsse, durch eine Beweisführung, die ich nicht näher verfolgen will, die mir aber durchweg eine wohlbegründete und auch dem von mir angenommenen Zusammenhange gegenüber zutreffende zu sein scheint, zu dem Ergebnisse gelangt, dass selbst T. noch in das eilfte Jahrhundert zurück reichen müsse; um so bestimmter ist das dann natürlich für E. anzunehmen. Stützt sich aber die Beweisführung Fittings vorzugsweise auf äussere Gründe, so denke ich, dass auch innere zu entsprechendem Ergebnisse führen, dass sich nachweisen lässt, dass in E. manches als geltendes Recht hingestellt ist, was als solches für das zwölfte Jahrhundert nicht mehr zutrifft. Wo es sich nur um das bürgerliche Recht handelt, dürfen wir da aus nächstliegenden Gründen bestimmtere Haltpunkte kaum erwarten. Wohl aber, wo auch das Gebiet des canonischen Rechts in Frage kommt, also zunächst beim Eherecht.

Da gestaltet sich nun insbesondere das Verhältniss mehrfach so, dass im Anschlusse an das römische Civilrecht manches als geltendes Recht hingestellt ist, was mit Bestimmungen des canonischen Rechts, die im zwölften Jahrhundert schon als allgemein anerkannt gelten können, nicht mehr vereinbar war. Vergleichen wir etwa die Aufzählung der Ehehindernisse 1, 29, so zeigt sich da keinerlei näherer Zusammenhang mit den Aufzählungen, wie wir sie schon bei den ältern Decretisten finden. Insbesondere sind mehrere Hindernisse aufgeführt, welche zwar im römischen Recht begründet, von der Kirche aber nicht mehr als solche anerkannt waren; wie denn etwa die Giltigkeit der Ehe des Tutor mit der Pupilla nicht selten als Beispiel für die Verschiedenheit beider Rechte angeführt wird. Nun liesse sich bezüglich solcher und ähnlicher Stellen einwenden, dass der Verfasser

sich einfach an das bürgerliche Recht seiner Quellen hielt, die abweichenden canonischen Bestimmungen aber nicht beachtete. Dagegen spricht zunächst die grosse Bestimmtheit, mit der gerade er 1, 2, dann auch 4, 3 betont, dass beim Widerspruche den Canones zu folgen sei und nicht den Leges. Es spricht weiter dagegen, dass er doch vielfach, und so auch bei jener Aufzählung, die von den Leges abweichenden canonischen Bestimmungen als geltendes Recht hinstellt, so dass zweifellos anzunehmen ist, er habe die letzteren überall beachten wollen, wo er sich ihrer Abweichung von den Leges überhaupt bewusst war. Andererseits schliesst er sich überhaupt viel zu wenig genau an die römischen Quellen an, zeigt sich viel zu selbstständig, als dass anzunehmen wäre, er habe sich zumal auf diesem Gebiete wenigstens unabsichtlich durch die Quellen verleiten lassen, etwas als geltendes Recht hinzustellen, was er auch seiner persönlichen Ansicht nach nicht mehr als solches anerkannt haben würde. So ist denn auch jener Abschnitt über die Hindernisse wesentlich selbstständig concipirt; und hat er dabei einerseits manche canonische Bestimmungen recht wohl beachtet, führt er andererseits Hindernisse an, welche wenigstens das spätere gemeine canonische Recht nicht mehr als solche anerkannte, so scheint mir auch nichts der Annahme im Wege zu stehen, dass da, wo er schrieb, auch kirchlicherseits solche Hindernisse noch beachtet werden mochten. In dieser Richtung war ja selbst in den spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts noch so manches nicht allgemeingültig geordnet, sondern der Consuetudo der einzelnen Kirchen überlassen, dass es gar nicht befremden könnte, wenn Kirchen römischrechtlicher Gebiete an solchen Hindernissen lange festgehalten und demnach auch etwa eine dagegen verstossende Ehe des Tutor mit der Pupilla wieder getrennt hätten. Ist die Ehe zwischen einer freien und unfreien Person in E. schlechtweg als unzulässig hingestellt, so ergibt sich aus Hugo de S. Victore, Summa sent. c. 14, dass zu dessen Zeit wirklich in vielen Kirchen die Bestimmung des römischen Rechts noch eingehalten wurde; er scheint es eher als Ausnahme zu betrachten, dass in manchen gallicanischen Kirchen solche Ehen gestattet wurden. Und so liesse sich noch manches geltend machen, was, auch ganz abgesehen vom Decretalenrechte der spätern Zeiten des Jahrhunderts, mit dem nicht zu vereinen sein würde, was schon nach dem Decret und den Schriften der Decretisten als allgemein anerkannt betrachtet werden kann. Aber einmal würde das nach dem Bemerkten nicht ausschliessen, dass immerhin an Einzelkirchen noch an abweichendem Brauche festgehalten wurde. Andererseits würde es uns nicht bestimmter über die früheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts zurückführen.

Dagegen ist nun das Letztere zuerst von Savigny geltend gemacht bezüglich der Angaben über die Verheirathung der Cleriker in Exc. 1, 58. 64, wonach den Clerikern höherer Grade nur das Heirathen, nicht die Fortsetzung einer frühern Ehe verboten und vielmehr ausdrücklich gesagt sei, dass die Ehe der niedern Cleriker deren Aufsteigen zu den höhern Graden nicht hindere; er schloss daraus, dass das nicht wohl erst nach dem strengen Vorgehen Gregors VII. gegen verheirathete Geistliche höherer Grade geschrieben sein könne. Fand diese Folgerung bestimmten Widerspruch, so beschränkte man sich dabei vorwiegend auf den Nachweis, dass auch später den verheiratheten Clerikern das Aufsteigen zu höhern Graden nicht versagt war, wie insbesondere Stintzing Pop. Lit. 75 bei seiner Billigung nur diesen Punkt als massgebend betonte. Würde es sich nur darnm handeln, so wäre Savigny's Annahme allerdings unhaltbar; denn jenes Aufsteigen wurde auch im zwölften Jahrhunderte zweifellos noch als zulässig erachtet. Hat in dieser Richtung Laferrière zuerst Einsprache gegen Savigny erhoben, so würde sich freilich gegen die volle Beweiskraft seiner Gegengründe Einsprache erheben lassen, vgl. Conrat 207; zumal es sich auch bei der Hist. du Droit 4, 298 angeführten Entscheidung Lanfrancs wenigstens insofern um einen Ausnahmefall handelt, als da ganz unregelmässig ein Verheiratheter ohne Empfang der niederen Weihe sogleich zum Diacon geweiht war. Aber es ist nicht nöthig, darauf weiter einzugehen, da Schulte in den Sitzungsber. 57, 230 durch den Hinweis auf das Decret in jener Richtung jedem Zweifel, wie ich denke, ein Ende gemacht hat. Betont er, dass Gratian Dist. 32 c. 7 ff. keinen Anstand fand, Canones aufzunehmen, welche den verheiratheten Clerikern das Aufsteigen gestatten, so lässt sich dem noch zufügen, dass das sichtlich auch der eigenen Ansicht Gratians entsprach, wenn er in seinem Dictum am Schlusse von Dist. 31 sagt: „Primam enim uxorem ante subdiaconatum habere permittitur; qua defuncta vel castitatem professa promovetur iste ad subdiaconatum.“ Sucht Conrat 208 die Beweiskraft des von Schulte angeführten Arguments dadurch abzuschwächen, dass er meint, es beweise nur für früher verheirathete Cleriker, nicht aber für solche, welche sich erst, wie die Exceptiones im Auge haben, als Cleriker verheirathen, so fehlt für solche Unterscheidung jede Veranlassung; es mag genügen, auf Dist. 32 c. 14 aus der Zeit Pabst Leo's IX. hinzuweisen, wonach solchen, welche sich erst als Cleriker verheiratheten, das Aufsteigen zum Subdiaconat aufs unzweideutigste gestattet ist, wenn anders die besondern Einschränkungen beachtet waren, welche man von altersher für die Ehen von Clerikern festhielt. Waren unter dieser Voraussetzung auch verheirathete Laien

von den höhern Weihen nicht ausgeschlossen, so ist ja auch nicht abzusehen, wesshalb Cleriker, wenn ihnen die Ehe überhaupt gestattet war, anders behandelt sein sollten. Machte sich da später grössere Strenge geltend, so in der Verordnung Alexanders III. in X 3, 3 c. 1, so hing das wohl damit zusammen, dass nun Ehen der niedern Cleriker, wenn auch gültig, nicht mehr als gestattet betrachtet werden sollten. Doch blieb da noch lange manches dem Brauche der einzelnen Kirchen überlassen. Wie das von Innocenz III. am Schlusse von X 3, 1 c. 13 angedeutet ist, so unterscheidet auch noch Sicard von Cremona Kirchen, nach deren *Consuetudo* den niedern Clerikern die Verheirathung gestattet, von solchen, wo sie verboten, und demnach zwar gültig ist: „sed ab officio cessabunt et ecclesie stipendiis carebunt.“

Dagegen erscheint allerdings die Erlangung des Subdiaconats jetzt immer an die Bedingung geknüpft, dass beide Ehegatten für die Folgezeit Enthaltbarkeit geloben, dass das eheliche Zusammenleben aufgehoben wird. Das ist hier der entscheidende Punkt; die Strenge, mit der Gregor VII. nicht bloß gegen diejenigen, welche erst nach Empfang der höhern Weihen heiratheten, sondern ebenso gegen solche vorging, welche trotz derselben den ehelichen Verkehr fortsetzten, müsste es allerdings undenkbar machen, dass die bezüglichlichen Angaben der *Exceptiones* nach 1074 entstanden seien, falls dieselben dahin zu verstehen sein würden, dass trotz des Aufsteigens die eheliche Lebensgemeinschaft fortdauern dürfe. So aber hat zweifellos schon Savigny die Angaben verstanden; weiter hat dann Stintzing *Zeitschrift für Rechtsg.* 8, 248 abweichend von seiner frühern Fassung eben das gegen Schulte betont; ich trug dann schon Wiener *Sitzungsber.* 67, 629 kein Bedenken, mich dieser seiner spätern Aeußerung anzuschließen und glaube, sie nun noch bestimmter begründen zu können und zu müssen, da gerade wieder neuerdings Courat 207, ohne den schon von Stintzing als massgebend bezeichneten Umstand zu berücksichtigen, der Argumentation Savigny's entgegentritt, und dann auch Fitting 127 sie als sehr anfechtbar bezeichnet.

Zunächst muss doch Exc. 1, 58 jene Auffassung sehr bestimmt unterstützen. Es wird zuerst in wörtlicher Wiederholung des Schlusses von Julian Nov. 4, 5 den höhern Graden das *Uxorem ducere* verboten. Weiter heisst es dann, und zwar in ganz selbstständiger Fassung, von den niedern Clerikern: „uxores tamen non prohibentur accipere, nec propter eas ad altiores gradus prohibendi sunt ascendere, si tamen virgines virginibus coniuncti sunt.“ Nun ist es doch, zumal bei selbstständiger Fassung, kaum denkbar, dass der Verfasser da jede Andeutung jener so tiefeingreifenden Voraussetzung unterlassen haben sollte, wenn

er das *Ascendere* wirklich von derselben abhängig machen wollte; zumal auch dass es heisst „*propter eas*“, und nicht etwa „*propter hoc*“, lässt doch die Annahme kaum noch zu, der Verfasser habe dabei die tatsächliche Trennung der Ehe etwa als selbstverständlich betrachtet.

Nun nimmt Schulte allerdings an, in 1, 64 sei für diesen Fall Enthaltbarkeit gefordert; und wenn Stintzing darauf nicht eingegangen ist, so liegt das Verhältniss hier mindestens nicht so klar, dass es nicht näherer Erörterung bedürfte. Es ist zunächst wieder gesagt, dass die niedern Cleriker heiraten dürfen: „*nisi regulares sint*.“ Dann heisst es von den höheren: „*nec ducere uxores ausi sunt, nec concubinas habere; quod si eas habuerint, uxores scilicet vel concubinas, ab omni ordine clericatus deponantur*.“ Ausdrücklich ist da also von Enthaltbarkeit mit keinem Worte die Rede. Aber es scheint mir auch kaum zulässig, aus dem Wortlaut mittelbar die Folgerung abzuleiten. Bei der ersten Erwähnung ist kaum ohne Absicht nur das *Ducere uxores*, dagegen das *Habere concubinas* verboten. Unter solchen Verhältnissen ist es doch überaus gewagt, nur aus dem Umstande, dass das folgende: „*si eas habuerint*“, auf die *Uxores* mitbezogen ist, zu folgern, dass der als niederer Cleriker Verheirathete mit seiner Frau ferner nicht mehr zusammen leben dürfe. Mindestens wäre das auffallend ungenau ausgedrückt, da *Uxorem habere* und etwa *Uxorem secum habere* doch nicht gleichbedeutende Begriffe sind. Selbst nach den strengeren Bestimmungen hatte der vor dem *Subdiaconat* verheirathete Priester auch als solcher immer noch eine Frau; nur sollte er nicht mit ihr verkehren. Würde da jedenfalls die Ausdrucksweise eine sehr ungenaue sein, so scheint es mir viel näher liegend, davon auszugehen, dass die Zufügung des: „*uxores scilicet vel concubinas*“, durch die Fassung des nächstvorhergehenden Satzes gefordert ist und damit doch auch nach dem Inhalt desselben zu beurtheilen sein wird. Ist in diesem von einem *Habere* nur bei der Concubine die Rede, so würde auch das folgende „*habuerint*“ sich nur auf diese beziehen, wenn es ohne Erläuterung hingestellt worden wäre. Sollte die Ausstossung aus dem Clerus in beiden vorher angeführten Fällen eintreten, so war ausdrücklich kenntlich zu machen, dass sie auch für den Fall der *Uxor* zutrefte; und das wird denn doch ganz ungezwungen sich auf diejenige *Uxor* beschränken lassen, von der unmittelbar vorher allein die Rede war, nämlich auf die nach Empfang der höhern Weihe genommene *Uxor*. Der Verfasser wird schwerlich daran gedacht haben, dass das anders aufgefasst werden könnte; und wenn er sich da nicht schärfer ausdrückte, so mag dafür auch zu beachten sein, dass das ganze Capitel sich eng an *Julian* 4, 9 anlehnt, obwohl da zunächst

nicht von Ehen der Cleriker überhaupt, sondern der Mönche, welche Cleriker werden und sich dann als solche verheirathen, die Rede ist; solchen konnte allerdings unter keiner Voraussetzung das Haben einer Frau gestattet sein.

Dem Gesagten möchte ich nun noch ein weiteres Argumentum e silentio zufügen. Hätte der Verfasser der *Exceptiones* die Trennung der Ehe bei Empfang der höhern Weihen für nöthig gehalten, so wäre das 1, 37 zu erwähnen gewesen, wo er die Fälle aufzählt, welche ein Solvere des Matrimonium gestatten. Als solcher wird genannt: „si uterque vel alter tantum solitariam elegerint vitam, id est, si monachus sive monacha efficiatur.“ Das hat hier keinerlei nähere Beziehung zu dem durch Alexander III. festgestellten Satze, dass die contrahirte, aber noch nicht consumirte Ehe durch Klostersgelübde des einen Theils so gelöst werden kann, dass dem andern Theil eine anderweitige Ehe gestattet ist. Der näher an germanische Auffassung anschliessende Unterschied zwischen contrahirter und consumirter Ehe ist in den *Exceptiones* überhaupt nicht beachtet, da für den Romanisten Consensus und Nuptiae im allgemeinen zusammenfallen; jener ist denn auch ausdrücklich dadurch ausgeschlossen, dass für den erwähnten Fall die Nichtzulässigkeit einer anderweitigen Ehe ausgesprochen und Enthaltensamkeit beider, so lange der andere lebt, gefordert wird. Dann aber unterschied sich der Fall des Klostersgelübdes in keiner Weise von dem des Empfanges der höhern Weihen, falls der Verfasser auch bei diesem Trennung der Eheleute für nöthig hielt. Wird trotzdem vom Verfasser der Fall nicht allein nicht erwähnt, sondern ausdrücklich die Trennung auf das Klostersgelübde beschränkt, so ist die Folgerung doch kaum abzuweisen, dass nach seiner Ansicht beim Empfange der höhern Weihen die früher eingegangene Ehe nicht in gleicher Weise zu trennen ist. Zumal beim Vergleiche mit der benutzten Quelle. Stimmt Julian 36, 2, wo das Mönchthum erwähnt ist, inhaltlich überein, so benutzte der Verfasser sichtlich zunächst Julian 108, 11; von einigen Auslassungen und Einschiebungen abgesehen ist die Uebereinstimmung eine wörtliche. Ist nun bei Julian von der Vita „religiosa et solitaria“ die Rede, so ist es wenigstens denkbar, dass der Verfasser den ersteren, zuweilen doch auch die Cleriker mitumfassenden Ausdruck fallen liess, weil er die Beschränkung auf das Klostersgelübde nicht bestimmt genug hervortreten liess. Jedenfalls aber bot ihm die Vorlage keinen Anlass, ausdrücklich hinzuzufügen, dass sich das nur auf Mönchthum beziehe, wie das zur Zeit des Erlasses der Novelle als selbstverständlich behandelt werden konnte, vgl. Phillips Kirchenr. 1, 722, Hinschius Kirchenr. 1, 146, nicht aber mehr im elften Jahrhunderte und im Abendlande,

nachdem schon im zehnten Jahrhunderte die strengern Bestimmungen der bezüglichlichen Canones mehrfach wieder eingeschränkt wurden und insbesondere die Synode zu Pavia von 1018 das Zusammenleben aller Cleriker mit Frauen so streng verboten hatte.

So misslich es sein mag, eine Beweisführung auf blosses Still-schweigen stützen zu müssen, so scheint hier nach allem Gesagten die Voraussetzung, welche eine solche rechtfertigt, aufs genügendste zuzutreffen. Ist einfach gesagt, dass der niedere Cleriker heirathen darf und der Frau wegen am Aufsteigen zu höhern Graden nicht gehindert sein soll, so ist diese fortbestehende Ehe doch nicht anders zu beurtheilen, als jede andere; sollte das nicht der Fall sein, sollte der eheliche Verkehr damit aufhören, so musste das ausdrücklich gesagt sein, zumal in einer Zeit, wo man das Verbleiben des ideellen Ehebandes noch wenig beachtete, sich zunächst an die thatsächliche Erscheinung hielt und im Sprachgebrauche zwischen der blossen Trennung der Ehegatten und der Nichtigkeitserklärung der Ehe selbst noch nicht schärfer zu unterscheiden gewohnt war. Findet sich aber nirgends eine Andeutung der Nothwendigkeit thatsächlicher Trennung der Ehe, obwohl wiederholt Veranlassung dazu geboten gewesen wäre, so müssen wir auch annehmen, dass der Verfasser das weitere eheliche Zusammenleben als gestattet betrachtete.

Dann aber ist wohl kein Grund, daraus mit Savigny nur Entstehung vor 1074 zu folgern, als der Zeit, seit der Gregor VII. mit besonderer Strenge die den Cölibat betreffenden Verbote durchführte. Die dann so oft wiederholte Einschärfung dieser Verbote beginnt schon mit den 1049 vom Pabste Leo IX. gehaltenen Synoden. Dass die Durchführung auf grosse Schwierigkeiten stiess, fällt für den nächsten Zweck kaum in Betracht. Thatsächliche Nichtbeachtung von Gesetzen und Hinstellen von Rechtssätzen, die den zweifellos überall bald genügend bekannt gewordenen Gesetzen bestimmt widersprechen, sind da gewiss verschieden zu beurtheilen. Und am wenigsten wird letzteres einem Schriftsteller zuzutrauen sein, der sichtlich bemüht ist, den ihm bekannten allgemeingültigen Forderungen der Kirchengewalt in jeder Weise gerecht zu werden. Durch jene Angaben dürfte demnach Entstehung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts überhaupt ausgeschlossen sein.

Sollten da aber noch Zweifel bezüglich der richtigen Auffassung der Stellen der Exceptiones bestehen, so trifft das jedenfalls nicht zu bezüglich einer andern, meines Wissens bisher nicht beachteten Stelle. Werden 1, 37 als Fälle, welche die Lösung der Ehe gestatten, ausser dem Klostergelübde noch Ehebruch und Impotenz angeführt, so heisst

es weiter: „Sed propter adulterium persona, quae non peccavit, non prohibetur ad alias nuptias transire, etiam cum coire non potuit, matrimonio tamen legitime et canonice separato; propter solitariam vitam castitatis servetur affectio utroque vivente“; während G. noch hinzufügt: „id est non ad alias transeat nuptias“. So bestimmt, wie möglich, ist da Wiederverheirathung des unschuldigen Theils bei Scheidung wegen Ehebruchs gestattet; insbesondere die verschiedene Behandlung des dritten Falles schliesst jeden Gedanken an Missverständniss oder Corruption des Textes aus; ebenso die bei den Canonisten so übliche Annahme, es sei in solchen Stellen der Tod des andern Theils vor der Wiederverheirathung als selbstverständlich vorausgesetzt. Nun stand bei den Canonisten des zwölften Jahrhunderts nicht leicht etwas so fest, als die Unlösbarkeit der giltigen Ehe, mochten ihre Ansichten über den Zeitpunkt des Eintrittes der Unlösbarkeit oder über einzelne Voraussetzungen der Giltigkeit auch noch so weit auseinandergehen. Jede Möglichkeit, die Stelle könne erst im zwölften Jahrhunderte entstanden sein, scheint mir von vorneherein ausgeschlossen. Aber selbst in den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts dürfte sie schwerlich noch als zulässig erscheinen, wenn sich für solche Dinge bestimmtere Zeitgräuzen auch schwer aufstellen lassen. Wurde früher von den Einzelkirchen die Unlöslichkeit vielfach nicht streng eingehalten, wurde insbesondere bei Trennung aus den verschiedensten Ursachen dem schuldlosen Theil die Wiederverheirathung gestattet, so ist wohl angenommen, vgl. Schulte Eherecht 414, dass sich dafür schon seit dem neunten Jahrhunderte keine Belege mehr finden. Das ist nun wohl eine zu frühe Gränze. Noch Burchard von Worms nimmt in einer Reihe von Fällen an Wiederverheirathung des schuldlosen Theils keinen Anstoss. Aber obwohl ich auf solche Angaben geachtet habe, ist mir für den Fall des Ehebruchs keine spätere Spur aufgefallen, als in einer Bestimmung der Synode zu Bourges von 1031 c. 16, Mansi Conc. 19, 505, wo die Wiederverheirathung bei Lebzeiten der Frau ausdrücklich nur denen verboten wird: „qui uxores legitimas sine culpa fornicationis demittunt.“ Nun ist es natürlich möglich, dass an einzelnen Kirchen noch später die Wiederverheirathung gestattet sein mochte. Aber wie unwahrscheinlich wenigstens die Annahme ist, dass eine Stelle, in der die Erlaubniss zur Wiederverheirathung sogar ganz ausdrücklich und ohne Anschluss an die benutzten Quellen betont ist, auch nur in den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts entstanden sein könne, bedarf wohl keiner weitern Erörterung.

Machen beide Haltpunkte Entstehung auch nur in den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts durchaus unwahrscheinlich, so würde

sich solche allerdings ergeben, wenn die jetzt von Fitting geltend gemachte Annahme richtig wäre, dass für Exc. 4, 9 ein in das Decret D. 8 c. 5 aufgenommenener Canon von Gregor VII. benutzt sei. Nun kann ich davon absehen, dass nach den in der Ausgabe Friedbergs gegebenen Belegen und nach dem, was uns über die Reihenfolge der Bischöfe von Aversa bekannt ist, nicht durchaus feststeht, dass es sich da gerade um Gregor VII. handelt. Fitting selbst weist bereits darauf hin, dass dasselbe auch schon in der D. 8 c. 6 aufgenommenen Stelle des h. Augustinus gesagt sei; meint er, mit etwas anderm Wortlaute, so ergibt sich da doch kaum eine Abweichung, welche so bedeutend wäre, dass sie verböte, die Stelle der Exc. zunächst auf den h. Augustinus zurückzuführen, zumal sich doch auch wohl hier der nähere Anschluss zeigt. Aber wir können auch davon absehen, da die ganze Stelle auf ältere Quellen zurückgeht. Heisst es Exc. zunächst: „Et iterum dominus dixit: ego sum via et veritas et vita (al. iustitia)“, so ist das dem Evangelium Joh. 14, 6 entnommen. Folgt dann: „non dixit: ego sum consuetudo,“ so geht auch das schon auf die vom h. Cyprian 251 zu Carthago gehaltene Synode zurück. Es handelt sich da um eine, an und für sich gewiss nicht naheliegende Verwerthung des Spruches des Evangelium auf jener Synode, die besondern Beifall gefunden haben muss und oft wiederholt sein mag, so dass sie in die Exceptiones, wenn nicht aus der Urquelle, doch aus sonstigen Erwähnungen übergehen konnte. Denn weder die Erwähnung beim h. Augustinus, noch bei Gregor VII. kann die Quelle gewesen sein; in beiden heisst es nur: „ego sum veritas“, oder: „veritas et vita“, unter Auslassung der Via, so dass E. sich genauer an den ursprünglichen Wortlaut anschliesst. Unter solchen Verhältnissen wird für die Zeitbestimmung von der Stelle zweifellos ganz abzusehen sein.

Unmittelbar dürfte auch ein anderer von Fitting 138 geltend gemachter Haltpunkt nicht verwerthbar erscheinen. In 1, 28 heisst es über die Verwandtschaftsgrade: „Inter laterales vero (nuptiae fieri) possunt ultra septimum gradum, id est secundum canones intra septimam generationem, quae computatur ita: duo fratres sunt in prima cognatione etc.“ Fitting meint, das sei offenbar verfasst im Hinblick auf die Decretale Alexanders II.: Ad sedem apostolicam, C. 35 q. 5 c. 2, welche zur lateranensischen Synode von 1063 zu setzen ist; vgl. Jaffé-Wattenbach Reg. Nr. 4500. Es war damals in Italien, insbesondere auch zu Ravenna und Neapel, gestützt auf das justinianische Recht behauptet worden, das Eheverbot bis zur siebten Generation sei nach römischer Gradzählung zu verstehen, so dass im vierten römischen Grade Verwandte bereits heirathen dürften. Dem gegenüber entschied

der Pabst in jener an alle Bischöfe und Richter in Italien, wie in einer andern an den Clerus von Neapel gerichteten Decretale, vgl. Hüffer Beitr. zur Gesch. der Quellen des Kirchenr. 177 ff., dass das Eheverbot sich bis auf die siebte Generation nach canonischer Zählung erstrecke.

Hatte ich selbst wohl daran gedacht, es liesse sich daraus ein Halt für die Zeitbestimmung entnehmen, zumal bei Annahme der Entstehung von E. zu Ravenna, so glaubte ich doch, davon absehen zu müssen. Denn die Entscheidung des Pabstes enthielt ja in keiner Weise eine Neuerung; das Verbot bis zum siebten oder auch, wenn man den Stammvater nicht berücksichtigte, bis zum sechsten Grade stand längst fest; ebenso die canonische Art der Zählung. Unter andern Verhältnissen liesse sich daran denken, dass man in einzelnen römisch-rechtlichen Gebieten, wie zu Ravenna und Neapel, von altersher an der römischen Zählweise auch für die bezüglichen canonischen Verbote festgehalten habe. Aber in beiden Decretalen bezeichnet der Pabst die Streitfrage als eine „noviter“ oder „nuper“ aufgekommene, wie das auch die bezügliche Schrift des Petrus Damiani ergibt; man beruft sich für die abweichende Zählung auch nicht etwa auf das Herkommen, sondern auf die Angaben der Institutionen über die Verwandtschaftsgrade. Es liegt zweifellos ein Ergebniss wieder lebhafterer Beschäftigung mit den römischen Rechtsquellen vor, ein Versuch, dieselben für practische Zwecke zu verwerthen. Die blosse Anerkennung des Eheverbots bis zur siebten Generation, wie sie sich auch 1, 29. 39 findet, schliesst in keiner Weise aus, dass E., wo wir es auch entstanden denken mögen, lange vor 1063 abgefasst sein kann.

Eher könnte es auffallen, dass der Verfasser 1, 28 zuerst den siebten Grad nennt, um dann noch hinzuzufügen, dass dieser der siebten Generation der Canones entspreche. Wo er an andern Stellen von Graden redet, so 1, 6. 26, da handelt es sich bei auf Julian zurückgehenden Angaben um den Sprachgebrauch des römischen Rechts. Wo er sonst 1, 29. 39 das canonische Eheverbot berührt, spricht er schlechtweg von der *Generatio septima*. So könnte immerhin der Gedanke nahe liegen, es habe ihn gerade die päpstliche Entscheidung von 1063 dazu veranlasst, in an und für sich auffallender Weise zu betonen, dass hier Gradus und *Generatio* gleichbedeutend seien. Aber das dürfte auch anderweitig seine genügende Erklärung finden. Nach den von Fitting 164 ff. gegebenen höchst beachtenswerthen Belegen ist nicht zu bezweifeln, dass der Verfasser von E. nicht blos die ältern römischen Rechtsquellen selbst, sondern auch spätere Rechtsliteratur benutzte. So stimmt 1, 12, von der *Falcidia* handelnd und nur in P. vorkommend, der ursprünglichen Quelle Julian 34, 1 gegen-

über in Inhalt und überwiegend auch im Wortlaut mit einem in einer Turiner Handschrift enthaltenen Stücke, das Fitting noch in das neunte Jahrhundert setzen möchte, so auffallend überein, dass wenigstens an gemeinsamer Benutzung einer ältern Aufzeichnung nicht zu zweifeln ist, wenn man auch nicht mit Fitting annehmen will, dass gerade das Turiner Stück selbst Quelle für E. war. Dasselbe Verhältniss greift nun auch hier ein. Der mit „duo fratres“ beginnende Satz über die Zählung der Cognatio findet sich wörtlich übereinstimmend auch in jenem Turiner Stücke. Es ergibt sich aber weiter, dass dieser Satz hier in einen schon bestehenden Text eingeschoben sein muss. Ist nämlich im Anfang des Capitels vom Gradus die Rede, dann von Generatio und Cognatio, während es im Schlusssatze in allen Texten, auch in G., wieder heisst „in sexto“ und „in septimo“, was nur zu Gradus passt, so kann die Einschiebung des Mittelstücks in eine auf den Ausdruck Gradus berechnete Angabe nicht wohl zweifelhaft sein. War es nun schon früh üblich, auch bei der canonischen Zählweise von Gradus zu sprechen, so entspricht das dem sonstigen, den Ausdruck Generatio verwendenden Sprachgebrauch in E. nicht. Es wird anzunehmen sein, dass der Verfasser von E. das Capitel aus zwei ihm vorliegenden Aufzeichnungen zusammenstellte, und selbst bloß den verbindenden Satz „id est — ita“ concipirte, wie sich denn auch nur da der ihm geläufige Ausdruck Generatio findet. Die an und für sich auffallende Fassung des Capitels findet durch diese Verhältnisse zweifellos auch ohne Rücksichtnahme auf die Decretale ihre ausreichende Erklärung.

Ich glaubte denselben näher nachgehen zu müssen, weil nun ein Umstand hinzukommt, der dennoch gerade jenes Capitel für die Zeitfrage besonders beachtenswerth zu machen scheint. In G. nämlich und ebenso in V., vgl. Niebuhr 418, findet sich bei sonst genauer Uebereinstimmung des Textes die überaus beachtenswerthe Variante „ultra quatuordecimum gradum“ statt „ultra septimum gradum.“ An unabsichtliche Corruption kann da zweifellos nicht gedacht werden; denn so auffallend die Lesart ist, so richtig ist sie ja insofern, als der vierzehnte Grad nach römischer Computation der siebten Generation nach canonischer entspricht; es kann sich nur um die ursprünglichste, oder aber um später absichtlich geänderte Lesart handeln. Nun ist aber die Zählung eines vierzehnten Grades etwas so Ungewöhnliches, widerspricht so durchaus dem römischen, wie dem canonischen Sprachgebrauch, dass an einer besondern Veranlassung nicht zu zweifeln ist. Diese konnte an und für sich wohl nur durch jene von Alexander II. beendete Streitfrage geboten sein; nur damals lag ein Grund vor, in Abweichung von früherem, wie späterm Sprachgebrauch zu betonen, dass der siebten

Generation erst der vierzehnte Grad entspreche. Aber es ergibt sich noch ein bestimmterer Anhaltspunkt. In jener Decretale C. 35 q. 5 c. 2 gibt der Pabst eine sehr ausführliche Begründung seiner Entscheidung. Muss er sich dabei auch gegen die Behauptung wenden, dass über den sechsten Grad die Verwandtschaft überhaupt nicht mehr gezählt werde, und weiss er als Fall ausdrücklicher höherer Zählung lediglich die Erwähnung eines zehnten Grades in Instit. 3, 5 § 5 anzuführen, so ergibt sich doch aufs bestimmteste, dass eine Zählung höherer Grade im allgemeinen nicht üblich war. Nun schliesst er aber seine Erörterung über die Grade mit den Worten: „Atque hoc modo de reliquis sciendum est, ut qui secundum canones dicuntur in sexto vel in septimo, secundum leges accipiantur in duodecimo vel in quartodecimo.“ Da also, und zwar, wenigstens so weit ich sehe, nur da wird ein vierzehnter Grad ausdrücklich gezählt, und zwar ganz zu demselben Zwecke, wie das in G. der Fall ist. Es wird die Folgerung doch kaum abzuweisen sein, dass die Fassung in G. durch den Wortlaut der Decretale bestimmt ist.

Wie der Umstand für die Zeitfrage zu verwenden ist, wird nun freilich davon abhängen, ob die Lesart in G. als die ursprüngliche zu betrachten ist oder nicht. Trotz des Abweichens aller bekannten Texte ausser V. glaubte ich anfangs das erstere annehmen zu sollen. Die Ausdrucksweise ist eine so ungewöhnliche, dass es kaum auffallen könnte, wenn man sie bald nach Entstehung des Werkes fallen liess und durch die übliche ersetzte; während umgekehrt spätere Aufnahme des ungewöhnlichen Ausdrucks sehr unwahrscheinlich sein musste. Es schien weiter die früher besprochene auffallende Fassung, wonach das Zusammenfallen des siebten Grades mit der siebten Generation ausdrücklich betont wird, sich am leichtesten zu erklären, wenn da ursprünglich vom vierzehnten Grade die Rede war. Dann aber war auch die Folgerung nicht abzuweisen, dass E. frühestens 1063 entstanden sein könne; es wäre damit ein ganz sicherer Terminus a quo gewonnen gewesen.

Aber das Verhältniss des Textes im Grazer Rechtsbuch zu den übrigen Texten, wie es sich aus einer Vergleichung ergab, die ich allerdings nur für die für meine Untersuchungen in Betracht kommenden Capitel genauer durchführte, nöthigte mich, von jener Annahme wieder abzusehen. Im allgemeinen gehen die Varianten in G. nicht über das Mass hinaus, wie es sich auch bei der Vervielfältigung ein und desselben Textes zu ergeben pflegt. Die nähere Verwandtschaft ergibt sich dann überwiegend bei der Turiner Handschrift, Ms. 7 der Ausgabe von Barkow bei Savigny; so etwa 1, 32 auch in G.: „que in novella legitur“. Von andern tritt dann insbesondere wohl noch die

Pariser Handschrift Ms. 1 hinzu, wie etwa 3, 49, wo der dort fehlende Satz auch in G. fehlt. Wo G. keine Unterstützung findet, handelt es sich vielfach um Corruptionen, die lediglich auf Nachlässigkeit, oder auch Unleserlichkeit oder Nichtverständniss der Vorlage zurückgehen; so etwa, wenn 1, 9 die Worte „Petri Martini“ einfach ausgelassen sind, oder 1, 51 mit „In coniugio“ statt „Non convivia“ beginnt; vgl. auch das oben S. 7 zu 1, 15 Bemerkte. Zuweilen hat sich umgekehrt nur in G. die zweifellos ursprüngliche Lesart erhalten; so etwa 1, 11: „evacuant“ statt des unverständlichen „evocant“; 3, 46: „iurasse vel iurare velle“; 4, 31: „volente“ statt „violenter.“ Aber in manchen Fällen, wo ich das bei blosser Rücksichtnahme auf den Inhalt an und für sich vermuthete, wie etwa 1, 14 bei „vendiderint“ statt „valuerint“, erprobte sich das bei Vergleichung mit den zu Grunde liegenden Quellenstellen nicht, während doch auch unbeabsichtigte Corruption nicht wohl eingreifen konnte. Es ergab sich vielmehr an einer Reihe von Stellen, dass es sich nur um nachträgliche kleine Aenderungen und Zusätze handeln könne, zu dem Zwecke, das Vorliegende nach Ansicht des Uebersetzers richtiger oder deutlicher zu machen. So genügt ihm 1, 40 das bloss „et non contradixerint“ nicht; er schiebt vor demselben, an und für sich ganz angemessen, aber durch die Quellen nicht unterstützt, die Worte ein: „et potuerint et ausi fuerint contradicere.“ So fügt er am Schlusse von 1, 32 erläuternd zu: „id est integra Falsidia.“ Ebenso wird es aufzufassen sein, wenn 3, 11: „sine ulla (iusta) causa“ und 3, 11: „(simplum) in duplum restituet“ die eingeklammerten Worte eingeschoben sind, oder 2, 21 missverständlich das „perderet“ in „auferret“ geändert ist. Wo das eingreifen scheint, ergibt sich durchweg keine Unterstützung bei andern bekannten Texten, ausser etwa 3, 52, wo G. in genauer Uebereinstimmung mit Ms. 2 und 4 (T.) das Duplum und Triplum nennt, während doch Simplum und Duplum im Anschluss an Cod. 3, 35 l. 4 das Ursprüngliche sein wird, da nur diese Stelle den Anlass zur Betonung des Leugnens überhaupt geben konnte; während dann allerdings auch die, wie ich denke, spätere absichtliche Aenderung sich auf die dort unmittelbar folgende L. 5 stützen liess.

Insbesondere zeigen sich nun auch wohl Aenderungen, die sichtlich darauf berechnet sind, die Angaben mehr in Uebereinstimmung mit dem canonischen Recht zu bringen. Nach 1, 37 und der hier benutzten Bestimmung Cod. 5, 17, l. 10 darf die Ehe wegen einer „per biennium“ dauernden Impotenz gelöst werden; das den Canones entsprechende „per triennium“ in G. ist zweifellos absichtliche Aenderung. Ebenda heisst es, dass die Ehe gelöst werden kann „si uterque vel alter tantum solitariam

elegerint vitam.“ Das kann wenigstens dahin verstanden werden, das im letzten Falle die Einwilligung des andern Theils nicht nöthig sei, wie das allerdings dem justinianischen Rechte auch bei consummirter Ehe entspricht. Widersprach es aber aufs bestimmteste den Canones, so hatte es seinen guten Grund, wenn in G. hinzugefügt wurde: „vel alter tantum communi consensu.“

Bei solcher Sachlage kann natürlich gar kein Zweifel sein, dass wir auch in der Zählung des vierzehnten statt des siebten Grades in G. nur eine Aenderung des Ueberarbeiters zu sehen haben. Veranlassung zu derselben kann nach dem früher Bemerkten nur die Decretale von 1063 gegeben haben, nach der G. also entstanden sein muss. Aber auch wohl sehr bald nachher. Der in der Decretale nur zur Verdeutlichung verwandte Ausdruck hat sich nicht eingebürgert; man hat nach wie vor auch bei canonischer Computation nur vom siebten Grade gesprochen; es ist nicht wohl denkbar, dass jemand noch auf jene Aenderung verfallen sein sollte, der nicht mehr als Zeitgenosse unter dem unmittelbaren Eindrücke des länger verhandelten Streites und der päpstlichen Entscheidung stand. Das dürfte sich aber noch durch eine andere Erwägung bestätigen. Die dem canonischen Recht entnommenen Gründe, welche wir für Entstehung von E. vor den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts geltend machten, treffen auch G. Nun ist ja richtig, dass im allgemeinen solche Gründe nur für den Urtext entscheidend sind, weil die bezüglichen Angaben in der Regel in abgeleiteten Formen einfach beibehalten wurden, auch wenn sie den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprachen. Das ist aber kaum anzunehmen, wenn der Ueberarbeiter mehrfach absichtlich änderte, um den Inhalt dem canonischen Rechte besser anzupassen. Haben wir nun gerade in 1, 37 bereits zwei solche Aenderungen nachgewiesen, so müsste es doch auffallen, dass er die dort gestattete Wiederverheirathung bei Scheidung wegen Ehebruch ganz ungeändert hätte durchgehen lassen, wenn dieselbe bereits so ausnahmslos als unzulässig behandelt wurde, wie das im folgenden Jahrhunderte der Fall war; und das um so mehr, als er gerade auch diese Bestimmung sichtlich nicht gedankenlos wiederholt hat, da er zu dem Satze, dass beim Klostersgelübde beiderseitige Enthaltensamkeit bei Lebzeiten des Andern gefordert werde, das noch durch den Zusatz erläutert: „id est, non ad alias transeat nupcias.“ Ebenso hat er an den Angaben über die Priesterehe nicht allein keinen Anstand genommen, sondern es kann sogar scheinen, als habe er da absichtlich eine Bestimmung noch weniger streng gefasst. In 1, 58 wird in genauem Anschlusse an Julian 6, 5 die Strafe für den heirathenden „presbyter, diaconus, subdiaconus“ bestimmt,

während den Clerikern niedern Grades die Heirath gestattet ist. Dagegen heisst es in G.: „presbiter vel diaconus“, wonach also auch der Subdiacon hätte heirathen dürfen. Es ist möglich, dass da absichtslose Corruption verliert, obwohl die Einschlebung des „vel“ dagegen zu sprechen scheint. Aber doch auch möglich, dass der Uebersetzer sich durch den laxeren Brauch irgendwelcher Kirche zu einer absichtlichen Aenderung veranlasst sah, die dann selbst 1063 schon sehr auffallen müsste. In allen sonst das Verhältniss erwähnenden Angaben erscheint übrigens das Heirathsverbot auch in G. auf den Subdiacon ausgedehnt.

Beim Ineinandergreifen der besprochenen Haltpunkte wird kaum zu bezweifeln sein, dass die Uebersetzung in G. ganz kurz nach 1063 erfolgt ist. Muss dann E. selbst an und für sich nicht gerade erheblich älter sein, so scheint das doch ein besonderer Umstand wahrscheinlich zu machen. Es ist uns nicht bekannt, dass man jene an die römische Gradzählung anschliessende Controverse ausserhalb Italiens irgendwo beachtet hat; insbesondere ist auch die päpstliche Entscheidung ausdrücklich nur an die Bischöfe und Richter Italiens gerichtet. Konnte man demnach auch wohl nur in Italien auf jene Aenderung der Zählung verfallen, so macht das für G. Entstehung in Italien höchst wahrscheinlich. Und ebenso für V., das die Variante theilt. Sind uns im übrigen die Einzelheiten des Textes in V. nicht bekannt, so ist es demnach doch höchst wahrscheinlich, dass es überhaupt dieselben Zusätze und Aenderungen hat, wie G., wie wir denn auch schon wegen des gemeinsamen Fehlens einiger Capitel beide als aus einem Vx. abgeleitet annehmen; vgl. S. 14. Für das nächstverwandte V. deuten nun noch andere Haltpunkte auf Entstehung in Italien. In 1, 19 sind die „cismontani busnardi“ in „transmontani“ geändert; vgl. Niebuhr 418. Es findet sich weiter zu 4, 42 in V. die Glosse: „in capitulari Caroli“, die darauf deutet, dass dem Glossator das longobardische Capitular bekannt war; vgl. Fitting 131. Unter andern Verhältnissen liesse sich für den italienischen Ursprung von G. auch noch geltend machen, dass es sich in seinen Lesarten gerade der Turiner Handschrift näher verwandt zeigt. Denn auch bei dieser deuten einige Eigenthümlichkeiten auf Italien; es sind Ausdrücke der französischen Volkssprache durch allgemeinverständliche ersetzt; es wird in der Vorrede Florenz genannt; vgl. Savigny 2, 137, Fitting 129. Aber wenigstens bezüglich des italienischen Ursprungs kann da nach der S. 14 gegebenen Filiation kein näherer Zusammenhang bestehen, da die zur Gruppe PF. gehörige Turiner Handschrift einerseits, V. und G. andererseits unabhängig von einander auf das jedenfalls in Südfrankreich entstandene Px. zurückgehen.

Aber auch davon abgesehen dürften die früher geltend gemachten Haltpunkte genügen, für die gemeinsame Quelle von V. und G., also Vx., Entstehung kurz nach 1063 und zwar in Italien anzunehmen. Ist nun Px., die nächste Quelle für alle uns erhaltenen Formen und insbesondere auch für G., zweifellos in Südfrankreich entstanden, so würde schon das zur Annahme eines nicht gar zu kurzen Zwischenraums bis zur Ueberarbeitung in Vx. nöthigen. Und für E. selbst sähen wir uns dann auf noch frühere Zeit hingewiesen, wenn, wie wir vorläufig annehmen und noch bestimmter erweisen werden, auch Px. nicht schon mit diesem zusammenfiel, sondern selbst bereits eine Ueberarbeitung von E. war.

Wird damit Entstehung von E. erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ganz unwahrscheinlich, so lässt sich dafür vielleicht noch geltend machen, was in dem allerdings nur in P. vorkommenden 1, 63 über den Eid der Cleriker gesagt ist. In Cod. 1, 3 l. 25 § 1 ist ausdrücklich betont, dass nach althergebrachten kirchlichen Satzungen kein Cleriker schwören darf; erscheinen nach Julian 115, 9. 33, vgl. Cod. 1, 3 l. 7. 8, sämtliche Cleriker zum Zeugniss verpflichtet, nur so, dass der Bischof deshalb nicht vor den Richter berufen werden darf, so ist auch da von einem Eid nicht die Rede, scheint es nur, dass die einfache Aussage unter Vorlegung, nicht Berührung der Evangelien gemacht wurde, wie bezüglich eines Bischofs der entsprechende Unterschied noch X 2, 7 c. 7 betont wird. Später scheint die Kirche im allgemeinen an jenem Verbote nicht festgehalten zu haben, da in den Canones nicht selten auch vom Eide der Cleriker die Rede ist; nur in C. 22 q. 5, c. 22, wohl fränkischen Ursprungs, wird Clerikern verboten, Laien einen Eid zu leisten.

Nun wird 1, 63 für Priester, Diacon und Subdiacon bestimmt: „pro testimonio dicendo non compelluntur iurare, quamvis alii gradus inferioris clerici secundum quod leges praecipiant, testimonium dicere compelluntur.“ Wegen der Gegenüberstellung soll damit zweifellos gesagt sein, dass nur die niedern Cleriker als Zeugen nicht bloß auszusagen, sondern auch zu schwören haben. Das mag dem Brauche der Gegend, wo der Verfasser schrieb, entsprochen haben. In den Leges findet die Scheidung keine Begründung. Nur Julian 115, 33 wird da überhaupt bezüglich des Zeugnisses, aber nicht bezüglich des Eides, zwischen höhern und niedern Clerikern unterschieden, indem für beide im Falle falschen Zeugnisses die Strafe verschieden bestimmt wird; es ist nicht wohl denkbar, dass blosses Missverständniss dieser Stelle jene Angabe veranlasst haben sollte, wenn dieselbe nicht durch thatsächlichen Brauch nahe gelegt war.

Wie dem aber auch sei, so ist schwer anzunehmen, dass der Verfasser die Stelle so concipirt haben würde, wenn ihm das Gesetz Heinrichs III. von 1047, Lib. Pap. Heinr. II 1, bekannt war, in welchem im Anschluss an die Leges der Eid wieder ausdrücklich allen Clerikern untersagt wurde. Dieses Gesetz hat zweifellos grosse Beachtung gefunden; wie es im longobardischen Rechtsbuche zugefügt und glossirt ist, so ist es noch in die erste Decretalensammlung aufgenommen; Pabst Honorius II, vgl. X 2, 7 c. 1, hat es fast seinem ganzen Umfange nach nochmals publizirt und die Einhaltung unter Strafindrohung eingeschärft; allerdings mit der Milderung, dass der Eid dem Bischofe mit ausdrücklicher Genehmigung des Pabstes, dem Cleriker mit Genehmigung seines Prälaten gestattet sein solle. Mag nun die Bestimmung in spätern Zeiten nicht mehr streng eingehalten sein, so verbieten schon die übrigen Haltpunkte, E. lange nach 1047 entstanden zu denken; und Entstehung vor 1047 wird dadurch wenigstens dann überaus wahrscheinlich, wenn der Verfasser in Italien schrieb. Noch schwerer würde der Umstand ins Gewicht fallen, wenn E. nach meiner Annahme in der Romagna entstanden sein sollte, da jenes Gesetz von 1047 zu Rimini und wohl zweifellos unter Einflussnahme ravennatischer Rechtskundiger erlassen ist; vgl. Ital. Forsch. 1, 57. 3, 112.

Mögen sich nun gegen die Stichhaltigkeit dieses oder jenes der besprochenen Beweisgründe noch Bedenken erheben lassen, so wird doch nicht zu verkennen sein, dass sie in ihrer Gesamtheit ausserordentlich dadurch an Gewicht gewinnen, dass sie sämmtlich auf dieselbe Folgerung führen. Was wir über die Ehe, dann den Eid der Cleriker, über die Wiederverheirathung bei Scheidung wegen Ehebruch, endlich über die Zählung eines vierzehnten Grades der Verwandtschaft bemerkten, führte überall zu demselben Ergebnisse, dass die Annahme einer Entstehung erst in den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts unzulässig, spätestens Entstehung gegen die Mitte desselben anzunehmen sei. Manche der Angaben würden überdies weniger auffallen, je weiter wir zurückgreifen dürften; und keine von ihnen würde verbieten, selbst an das zehnte Jahrhundert oder noch frühere Zeit zu denken.

Dem gegenüber will ich nun keineswegs das Gewicht der noch erübrigenden, für möglichst späte Entstehung geltend gemachten Gründe verkennen, welche jedenfalls darauf hinweisen, mit der Zeit so weit vorzugehen, als das die bestimmteren Haltpunkte für den Terminus ad quem irgend gestatten. Aber immerhin lässt sich darauf hinweisen, dass es sich da überwiegend um Dinge handelt, welche eine genauere Zeitbestimmung kaum gestatten, auch eine frühere

Entstehungszeit wenigstens nicht unbedingt ausschliessen; bei denen überdies die Sachlage zum Theile die ist, dass aus ihnen vielleicht weniger bestimmte Schlüsse auf die Entstehungszeit von E. zu ziehen sind, als umgekehrt unsere Auffassung der bezüglichen Verhältnisse sich wesentlich ändern könnte, wenn es gelänge, die Entstehungszeit von E. mit Sicherheit genauer zu bestimmnn.

Das gilt einmal, wenn auf den Stand der Rechtswissenschaft im allgemeinen hingewiesen wird; schon Savigny 2, 144 betonte, dass im zehnten Jahrhunderte schwerlich ein so lesbares wissenschaftliches Werk geschrieben sein möchte. Ich sehe von weiterem Eingehen darauf ab, zumal mich das auf die zwischen Conrat und Fitting schwebende Controverse führen müsste, wo mir die Grundlage für ein selbstständiges Urtheil überwiegend fehlen würde; ich bescheide mich da mit Rücksicht auf das früher Sitzungsber. 67, 591. 627 Gesagte zu bemerken, dass ich wenigstens nach solchen Haltpunkten, welche mir näher liegen, mehr als früher geneigt sein müsste, den Beweisführungen von Fitting zuzustimmen. Ich möchte daher auch nicht weiter auf einen hier eingreifenden Umstand eingehen, den nämlich, dass nach den S. 26 erwähnten Belegen nicht zu zweifeln ist, dass für E. nicht bloß die Sammlungen Justinians selbst, sondern auch sonstige Rechtsliteratur benutzt wurde. In welchem Umfange, wissen wir nicht. Die Möglichkeit wenigstens scheint nicht ausgeschlossen, dass das in ziemlich ausgedehntem Masse der Fall sein konnte. Und damit würde sich dann wieder die Frage nach der Entstehungszeit der Quellen ergeben. Ob da angenommen werden darf, sie könnten schon in die zunächst auf Justinian folgende Periode fallen, wo der Stand der Wissenschaft noch ein höherer war, lasse ich dahingestellt; wäre es der Fall, so würde E. vielleicht vielfach weniger für den Stand zur Entstehungszeit, als für den einer längst verflossenen Periode Zeugnis geben. Ein Eingehen auf solche Fragen muss ich Berufenern überlassen und von den sich da bietenden Möglichkeiten absehen. Fassen wir nur E. selbst ins Auge, so spricht sich bezüglich des Standes der Wissenschaft doch auch Fitting 173 dahin aus, dass dieser im elften Jahrhunderte dem zehnten gegenüber einen ganz wesentlichen Fortschritt zeige; um so weniger habe ich Veranlassung, gegen den schon von Savigny geltend gemachten Haltpunkt Bedenken zu erheben.

Aehnlich steht es mit dem aus der Benutzung der Pandecten gefolgerten Haltpunkte. Lassen wir nach dem S. 13 Bemerkten dahingestellt, ob die wörtlich angeführten Stellen schon auf E. zurückgehen, lassen wir selbst alles, was sich nur in P. findet, unberücksichtigt, so ergibt doch auch das, was sicher auf E. zurückzuführen ist, schon ziemlich

weitgehende Vertrautheit auch mit diesem Theile der Gesetzgebung Justinians; insbesondere gehört dahin auch I, 66, welches auf Benutzung selbst des *Infortiatum* schliessen lassen dürfte; vgl. Conrat 245. Nun ist es ja richtig, dass stärkere Benutzung der *Pandecten* vor den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts nach Massgabe der Rechtsdenkmale, deren Entstehungszeit uns genauer bekannt ist, immerhin auffallen muss. Aber doch auch nicht mehr. Dass die *Pandecten* zu keiner Zeit des Mittelalters völlig unbekannt waren, darf mit Sicherheit angenommen werden; vgl. Fitting 110 ff. Dann aber wird hier eher der umgekehrte Schluss am Platze sein, dass, wenn E. nach andern Haltpunkten spätestens um die Mitte des Jahrhunderts entstanden sein kann, wenigstens in der Schule, der das Werk angehört, schon in den frühern Zeiten des Jahrhunderts die *Pandecten* stärker berücksichtigt sein müssen, als das bisher für jene Zeit angenommen zu werden pflegte. Während andererseits diese Annahme ja an und für sich keine unbegründete war, so dass sie es nach wie vor rechtfertigt, die Zeit so weit vorzurücken, als das mit den nachgewiesenen Endgränzen vereinbar scheint.

Beachtenswerther für die Zeitfrage könnte es scheinen, wenn Fitting 131 darauf hinweist, dass sich nicht blos Einfluss longobardischen Rechts und Sprachgebrauchs überhaupt zeigt, der ja auf die alten longobardischen Rechtsquellen selbst zurückgehen könnte, sondern Einfluss der Schule von Pavia. In Exc. 4, 42 heisst es zunächst im engsten Anschluss an Lib. Pap. Kar. M. 38, dass der Meineidige nicht mehr zu Schwur und Zeugniss zugelassen werden soll, während dann unabhängig von jenem Capitular zugefügt ist: „nisi postquam poenitentiam egerit.“ Nun weist Fitting darauf hin, dass es in der Glosse zu Kar. 37 unter Berufung auf die *Canones* heisst: „nisi poenitentiam egerit.“ Es liesse sich weiter noch betonen, dass sich auch in den Handschriften der Walcausischen Recension des Lib. Pap. der Zusatz findet: „nisi accipiat penitentiam“, unter Berufung auf Pip. 45. Hier nun heisst es: „postquam poenitentiam egerit.“ Es ergibt sich also, dass E. wegen des „postquam“ sich enger an die Urquelle anschliesst, als die beiden andern Stellen, welche also jedenfalls nicht unmittelbare Quelle für E. sind und damit nicht Entstehung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erweisen können. Ich will nun gegen Fitting nicht etwa geltend machen, dass der Verfasser von E. danach wahrscheinlich selbstständig die Angaben beider Capitularien verbunden haben werde. Würde ich die Annahme Fittings theilen, dass der Verfasser selbst der Schule von Pavia angehörte, so müsste der Einwand zweifellos als berechtigt anerkannt werden. Sehen wir aber in ihm zunächst nichts,

als einen in einem Gebiete römischen Rechts lebenden Romanisten, der einige Kenntniss des longobardischen Rechts hatte, so ist allerdings unwahrscheinlich, dass jene Verbindung von ihm selbst herrührt; er wird sie in der longobardischen Rechtsliteratur, die uns ja zweifellos nicht vollständig erhalten ist, so vorgefunden haben. Nur muss da aus dem angegebenen Grunde nicht gerade die Glosse oder die *Walcausina* die Quelle gewesen sein; und dann hat der Umstand wenig Gewicht für genauere Zeitbestimmung.

Die Anfänge der Schule von Pavia reichen gewiss weiter zurück, als die bestimmteren Zeugnisse ergeben. Dass insbesondere das Capitulare mit dem später zu Pavia üblichen Texte schon im zehnten, vielleicht schon im neunten Jahrhunderte vorhanden war, glaube ich Sitzungsber. 67, 635 ff. genügend nachgewiesen zu haben. Die Beschäftigung mit demselben musste schon wegen des practischen Bedürfnisses vor allem sehr bald dazu nöthigen, darauf zu achten, wo der Inhalt eines Capitular durch ein anderes ergänzt oder abgeändert wurde. Dürfte zuzugeben sein, dass jene Zusammenstellung auf die Thätigkeit von Papienser Juristen zurückgehen wird, so sind wir wenigstens nicht genöthigt, dafür gerade an die spätere Glanzperiode der Schule zu denken.

Betont weiter Fitting ein gemeinsames Missverständniss römischen Rechts in Exc. 3, 2 und der *Expositio* zu Wido 5, so habe ich darauf für den nächsten Zweck nicht einzugehen, da er selbst daraus nicht etwa Entstehung nach der *Expositio* folgert; weist er dasselbe Missverständniss schon im *Breviar* und der *Epitome Monachi* nach, so verliert es für die Zeitfrage jede Bedeutung. Im allgemeinen wird sich auch hier nur etwa sagen lassen, dass Einfluss der Schule von Pavia auf ein romanistisches Werk um so weniger auffallend sein dürfte, je später wir das Werk entstanden denken. Also wieder nur das Ergebniss, dass wir eher die möglichst späte, als die möglichst frühe Zeit ins Auge zu fassen haben.

So erübrigt wohl nur noch der Gebrauch des Ausdruckes *Feodum* in 4, 46, welchen schon Savigny 2, 143 dafür geltend machte, dass das Werk nicht über das elfte Jahrhundert zurückgehen könne. Nun findet sich aber in Südfrankreich, vgl. Laferriere 4, 411, nicht allein schon seit 930 die Form *Fevum* oder *Fevale*, sondern in einer Aufzeichnung von 977 auch wiederholt die später übliche Form *Feodum* oder *Feudum* und sogar die Ableitung *Feodetarius*, die doch darauf schliessen lässt, dass der Ausdruck selbst schon länger in Gebrauch war. Bei Annahme einer Entstehung in Südfrankreich würde also nicht einmal das zehnte Jahrhundert ausgeschlossen sein. Anders freilich,

wenn, wie ich denke, E. in Italien entstanden ist, und man nicht etwa geltend machen will, dieses vereinzelt lehnrechtliche Capital könne möglicherweise in E. noch gefehlt haben und erst bei der jedenfalls nach Südfrankreich fallenden Uebearbeitung in Px. hinzugekommen sein. In Urkunden und Gesetzen Konrads II. für Italien sind die vereinzelt Erwähnungen nicht genügend gesichert, um Bedenken auszuschliessen, vgl. Waitz Deutsche Verf. G. 6, 96; während das Vorkommen in Gesetzen Heinrichs III. auch da nicht beanstandet wird. Nun konnte immerhin der Ausdruck schon länger in Gebrauch sein, ehe er in Urkunden und Gesetzen statt des hier üblichen Ausdrucks Beneficium verwandt wurde, während ein Romanist, der hier ohnehin vom Sprachgebrauche seiner Quellen absehen musste, keinen Anstand nehmen mochte, ihn aufzunehmen. Jedenfalls wäre auch hier wieder das Ergebniss, dass der Ausdruck um so weniger auffallen würde, je später wir die Quelle setzen.

Das Ergebniss bezüglich der Zeit wird sich demnach nach der einen Seite dahin stellen, dass E. spätestens um die Mitte des elften Jahrhunderts und, wenn man auch den vom Eid der Cleriker hergenommenen Haltpunkt anerkennt, noch vor 1047 entstanden ist. Schliessen andererseits die für die Anfangsgränze geltend gemachten Haltpunkte Entstehung zu Anfang des Jahrhunderts oder selbst früher nicht gerade unbedingt aus, deuten aber doch alle auf eine möglichst späte Zeit als das wahrscheinlichere hin, verstärkt sich natürlich auch da das Gewicht der einzelnen Gründe gar sehr durch die Uebereinstimmung des Ergebnisses bei allen, während wir doch umgekehrt auf keinen Umstand gestossen sind, der irgend bestimmter auf frühere Zeit deuten würde, so wird sich, so lange nicht meine Beweisführung als unhaltbar nachgewiesen ist oder weitere modificirende Haltpunkte geltend gemacht sind, das Ergebniss dahin zusammenfassen lassen, dass E. gegen die Mitte des elften Jahrhunderts entstanden ist, und zwar so, dass die Annahme erheblich späterer Entstehung ausgeschlossen, die erheblich früherer Entstehung höchst unwahrscheinlich ist.

War es nicht zu vermeiden, bei der Untersuchung der Zeitfrage hie und da vorgreifend auch den Ort der Entstehung bereits in so weit in Rechnung zu ziehen, als ich Entstehung von E. in Italien überhaupt als wahrscheinlich hinstellte, so dürfte schon das nicht ohne Widerspruch bleiben. Bedenklicher noch mag es scheinen, wenn ich auch an meiner frühern Annahme glaube festhalten zu müssen, welche die Schrift bestimmter der Schule von Ravenna zuweist. Ausdrückliche

Zustimmung hat dieselbe meines Wissens kaum gefunden; nur Rivier in der *Nouv. Revue* 1, 28 äussert sich billigend. Conrat 276 begnügt sich damit, die von mir geltend gemachten Gründe als ungenügend zu erklären, während er selbst S. 281 den hier massgebenden Entstehungsort der Quellen des Petrus dahingestellt sein lässt. Setzt er aber ebenda die Richtung, welche für das Gesamtwerk kennzeichnend ist, ausdrücklich nach Frankreich, vgl. auch S. 205. 243, so würde das wenigstens nach unserer Annahme über den Umfang von E. wesentlich mit der Behauptung zusammenfallen, E. sei in Frankreich entstanden; denn gerade das, was er als charakteristisch für Petrus bezeichnet, würde zweifellos schon auf E. zurückgehen. Auch Fitting spricht sich nicht mit voller Bestimmtheit über den Entstehungsort der Quelle aus. Jedenfalls aber hält er dafür nicht Ravenna, sondern sucht die Anknüpfung bei der Schule von Pavia. Dass es sich um eine zu Pavia entstandene, dann in Südfrankreich nur überarbeitete Schrift handle, ist wohl nicht ausdrücklich gesagt, dürfte aber doch als die von ihm zunächst vertretene Annahme zu betrachten sein, zumal es sich einer frühern Aeusserung, Glosse zu den Exc. 28, näher anschliesst. Doch würde das, was er S. 134 bemerkt, auch die Annahme nicht ausschliessen, das Werk sei überhaupt in Südfrankreich, aber unter Einfluss der Schule von Pavia entstanden. Wie dem auch sei, es wird jedenfalls auf die Annahme der Entstehung in Südfrankreich bestimmter einzugehen sein, und zwar um so mehr, als das, was ich selbst bezüglich des Verhältnisses von G. zu T. und P. ausführte, eine solche Annahme nun wieder näher legen muss.

Für T. und P. ist die Entstehung in Frankreich bisher nicht bezweifelt. Doch hat Kappeyne van de Copello bei Conrat 351 bezüglich des Entstehungsortes des Petrus jetzt die Annahme zu begründen gesucht, nur T. sei in Südfrankreich entstanden, nicht auch P., da die auf Südfrankreich deutenden Eigenthümlichkeiten sich schon in T. fänden, dagegen die P. eigenthümlichen Zusätze keine solche, sondern eher Spuren lombardischer Herkunft böten. Was das letztere betrifft, so wurde auf die Erwähnung von Rom in 4, 26 schon S. 12 hingewiesen und daraus gefolgert, dass auch das nur in P. Vorkommende auf eine italienische Quelle zurückgehen dürfte. Wie 3, 48 auf die Lombardei deuten soll, ist mir unverständlich; weist Conrat auf den Landfrieden Friedrichs I. hin, also doch wohl den von Roncalia 1158, so suche ich da vergebens nach einer Anknüpfung; während mir allerdings auch die von Boretius bei Fitting 130 angenommene Einwirkung von Lex Salica 29 wegen Abweichung des Wortlauts und der Strafbestimmung sehr fraglich erscheint.

Für die Frage nach dem Entstehungsort der uns erhaltenen Formen wird insbesondere doch auch die Vorrede zu beachten sein. Wenn Kappeyne van de Capello so weit geht, gerade den Verfasser von T. als Petrus von Valence zu bezeichnen, so übersieht er einmal, dass Valence lediglich in zwei Texten von P. in der Vorrede genannt ist; dass von den vier Handschriften der Classe T. nur V. die Vorrede hat und hier überhaupt ein Ort nicht genannt ist, vgl. Niebuhr 418; dass demnach die nur auf jener Nennung von Valence beruhende Annahme einer Entstehung nicht bloss in Südfrankreich überhaupt, sondern gerade in Delfinat, lediglich P., nicht aber T. trifft. Er hat aber weiter übersehen, dass wir nicht berechtigt sind, gerade den Namen Petrus mit Valence in Verbindung zu bringen. Wo Valence genannt ist, im alten Drucke und in der Prager Handschrift, da ist im Titel nicht Petrus als Verfasser genannt, während die Beziehung der Schlussbemerkung der Prager Handschrift auf denselben, vgl. Stintzing 74, mindestens unsicher ist. Gerade in den drei Handschriften, in welchen das Werk ausdrücklich einem Petrus zugelegt wird, ist im Prolog nicht von der Valentina, sondern von der Florentina civitas die Rede.

Erweisen sich demnach die Gründe, auf die hin P. als italienische Uebersetzung von T. hingestellt wurde, selbst dann als unhaltbar, wenn überhaupt an der Ableitung von P. aus T. festgehalten wird, so kommt noch hinzu, dass ich S. 14 einen ganz anderen Zusammenhang glaubte annehmen zu müssen. Versuchen wir es nun, von dieser Grundlage aus zunächst den Haltpunkten nachzugehen, welche für den Entstehungsort der abgeleiteten Formen zu beachten sein werden, so steht zunächst der Annahme, dass der Prolog schon der gemeinsamen Quelle E. angehört, wenigstens nichts im Wege; Fassung und Sprache dürften dieselbe unterstützen; ebenso der allgemeine Brauch, solchen Werken einen Prolog vorzusetzen, vgl. Fitting 153; während in den Abschriften solche Stücke dann häufig ausgelassen wurden. Jedenfalls fand er sich wegen des Vorkommens nicht bloß in P., sondern auch in V., bereits in dem für alle erhaltenen Formen als Ausgang anzunehmenden Px., und zwar höchst wahrscheinlich ohne Nennung eines Ortes, da auch in V. ein solcher überhaupt nicht, in P. aber verschiedene Orte genannt werden. Lassen wir nun auch den Entstehungsort von E. vorläufig dahingestellt, so muss jedenfalls Px. in Südfrankreich entstanden sein, da auf dasselbe beim Uebereinstimmen sämtlicher erhaltener Formen alle jene in erläuternder Form gefassten Theile des Textes zurückgehen, welche auf provenzalischen Ursprung deuten. Damit aber verlieren diese jede Bedeutung für den Entstehungsort der abgeleiteten Formen. Ebenso das den Beschluss des Concils

von Troyes enthaltende Capitel 3, 36, für welches schon S. 12, vgl. 16, französischer Ursprung geltend gemacht wurde. Es fehlt allerdings, wie III überhaupt, der ganzen Classe T.; aber es ist in allen Handschriften der Classe P. enthalten, so dass das Zurückgehen auf Px. wenigstens wahrscheinlich ist. Sehen wir vorläufig von der Vorrede ab, so könnten nach den bisher betonten Haltpunkten alle erhaltenen Formen ebenso, wie Px., in Südfrankreich, aber eben so wohl auch sämmtlich in einem andern Lande entstanden sein.

Was zunächst die Classe T. betrifft, so wiesen wir für deren letzte Glieder V. und G. und damit für Vx. bereits S. 31 auf die Haltpunkte hin, welche für Entstehung in Italien sprechen. Das muss dann freilich auch nicht schon für Tx. und T. gelten. Scheint da ein bestimmter Haltpunkt zu fehlen, so wird sich etwa sagen lassen, dass an der Annahme der Entstehung auch der Ableitungen in Frankreich wenigstens so lange festzuhalten sein wird, als nicht Gründe dagegen sprechen.

In der Classe P. ergibt sich für die erhaltenen Glieder theils französische, theils italienische Herkunft. Denn die Gruppe PV., nämlich der alte Druck und die Prager Handschrift, nennt in der Vorrede Valence; in der Gruppe PF. aber, zwei Pariser und die Turiner Handschrift, heisst es statt dessen Florenz, während wenigstens in der letztern sich auch noch auf italienischen Ursprung deutende Aenderungen des Textes finden; vgl. S. 31. Würden diese, so etwa in 1, 19 die Aenderung der Busnardi in Legisperiti, sich in allen Texten der Gruppe PF. finden, so würde das natürlich für die grössere Ursprünglichkeit von PV. sprechen; aber sie sind lediglich Eigentümlichkeiten nur der Turiner Handschrift.

Ob nun in Py. Valence oder Florenz genannt war und demnach der systematisch geordnete Petrus in Frankreich oder Italien entstanden ist, lässt sich nach dem uns bekannten Material nicht unmittelbar entscheiden. Für Frankreich lässt sich etwa geltend machen, dass P. dort besonders beachtet, dort glossirt zu sein scheint, dass dort die zu ihm in näherer Beziehung stehenden *Exceptiones decretorum* entstanden sind; vgl. Fitting Glosse 11. Für Frankreich lässt sich weiter geltend machen, dass die gemeinsame Quelle Px. dort entstanden ist, dass die Annahme italienischen Ursprungs für Py. zu der mindestens auffallenden Folgerung führen würde, das französische Px. sei nach Italien gekommen, dort zu dem systematischen Py. umgearbeitet, dann wieder nach Frankreich zurückgewandert, und hier die örtliche Beziehung auf Valence geändert.

Andererseits aber scheint ein sehr beachtenswerthes Argument für italienischen Ursprung von Py. zu sprechen. Wie schon S. 28 bemerkt,

stimmt G. in seinen Lesarten vorzugsweise mit Texten der Gruppe PF. überein. Wenigstens nach dem von uns angenommenen Zusammenhange müsste das erweisen, dass dieselben Lesarten sich auch in Px. und weiter Py. fanden, dass die abweichenden sich erst bei PV. ergaben; und dann würde mindestens höchst wahrscheinlich, dass Py. auch in der Lesart Florenz statt Valence schon mit PF. stimmte. Freilich fehlt es uns für alle die Textentwicklung berücksichtigenden Argumente noch durchaus an einer genügenden Grundlage. Denn in der Ausgabe bei Savigny sind zu dem PV. repräsentirenden alten Drucke sichtlich nur zwei Texte der Gruppe PF. durchgehends verglichen. Ehe uns eine genauere Vergleichung insbesondere auch von T. und V. vorliegt, wird auf eine sichere Beantwortung mancher hier einschlagender Frage verzichtet werden müssen.

Wollte ich nun das nicht unerwähnt lassen, was mir bezüglich der Frage nach der Heimath der abgeleiteten Formen aufgefallen ist, so ist dieselbe für den Hauptzweck von ganz untergeordneter Bedeutung, da es sich zunächst nur um den Entstehungsort der ursprünglichen Exceptiones handelt. Wurde zuletzt wohl allgemein angenommen, dass dieser wenigstens nicht nothwendig gleichfalls in Südfrankreich zu suchen sein müsse, so war dafür insbesondere die Angabe von Stintzing 85 massgebend, dass in der dritten Form G. alle auf provenzalischen Ursprung deutenden Stellen fehlten. Nun habe ich aber S. 7 nachzuweisen versucht, dass das nicht vollständig zutrifft, dass auch G. gemeinsam mit T. und P. auf einen von mir als Px. bezeichneten Text zurückgehen muss, der die localen Beziehungen bereits enthielt. Würde auch E. in Südfrankreich entstanden sein, so entfiel natürlich jeder Grund, es von jenem Px. zu unterscheiden; und in dem äussern Bestande der uns erhaltenen Formen ergibt sich nun allerdings wieder nichts, was uns veranlassen könnte, die Identität von E. mit dem in Südfrankreich entstandenen Px. in Frage zu stellen. Sollte aber, wie ich denke, E. nicht in Südfrankreich entstanden sein, so ist wohl von vorneherein davon auszugehen, dass dann nur Italien in Frage kommen könne, als das einzige Land, in welchem sonst noch römisches Recht in solcher Ausdehnung bekannt und in Geltung war. In diesem Falle würden wir ausser E., dem dann natürlich die auf Südfrankreich deutenden Angaben gefehlt haben müssten, noch jenes Px., in dem diese hinzugekommen sein würden, als davon verschiedene unmittelbare Quelle der uns erhaltenen Formen anzunehmen haben. Halte ich nun daran fest, dass E. nicht in Südfrankreich entstanden sei, obwohl ich da einen der wichtigsten Haltpunkte selbst beseitigt habe, so darf ich

wohl darauf hinweisen, dass darin wenigstens kein Zeichen hartnäckigen Festhaltens an einer einmal ausgesprochenen Ansicht zu sehen ist; denn diese hatte sich bereits festgestellt, ehe mir jener nun beseitigte Haltpunkt überhaupt bekannt geworden war, vgl. Ital. Forsch. 3, 462. Die zum Theile schon früher geltend gemachten Gründe, wesshalb ich Entstehung in Italien und nicht in Südfrankreich annehme, sind folgende:

1. Wie ich schon Ital. Forsch. 3, 118 betonte, finden sich die localen Beziehungen, insbesondere auch die provenzalischen Ausdrücke, durchweg in Satztheilen, welche mit „id est“, „sicuti“ oder „quod appellamus“ erläuternd andern Worten des Textes zugefügt sind, welche ausfallen können, ohne die Lesbarkeit des Textes irgendwie zu beeinträchtigen. Wie das überaus häufig dann auch ebenso der Fall ist, wo nicht gerade locale Beziehungen eingreifen; und insbesondere auch in Fällen, wo der übrige Text sich eng an den Wortlaut der römischen Rechtsquellen anschliesst. Es kommt hinzu, dass diese Erläuterungen dann wohl so ungeschickt sind, dass wir sie nicht füglich dem Verfasser zutrauen dürfen, von dem die Hauptmasse des Textes herrührt. Belege, die nur in P. vorkommende Stücke trafen, wurden schon S. 12 gegeben. Ebenso werden aber auch in dem allen drei Formen gemeinsamen 4, 34 in einer solchen mit „id est“ eingeführten Erläuterung, vgl. S. 8, der Tortur gewisse Gottesurtheile in einer Weise gleichgestellt, dass doch kaum daran gedacht werden kann, der Text könne gleich ursprünglich so concipirt sein.

Dieses Verhältniss ist so auffallend, dass mir das an und für sich zur Annahme der Uebersetzung einer ältern Quelle durchaus zu genügen schien, ohne schon durch jene das näher legende Angabe von Stintzing dazu veranlasst zu sein. Nach nochmaliger Prüfung der bei Stintzing 85 und Fitting 134 angeführten Stellen trifft das alle, welche bestimmter gerade auf provenzalischen Ursprung deuten, mit einziger Ausnahme von 4, 1, wo das mehrfach vorkommende Wort Firmantia, provenzalisch Fermansa, sich allerdings nicht in derselben Weise ausscheiden lässt. Ich möchte nun dem gegenüber nicht gerade geltend machen, dass doch auch dem ältern Italienischen Fermanza im Sinne von Bürgerschaft oder Gewährleistung bekannt ist. Denn der Ausdruck Firmantia, nach den Belegen bei Ducange in Südfrankreich allgemein üblich, scheint in Italien so wenig gebraucht zu sein, dass man ihn schwerlich in einer dort entstandenen Quelle so ausschliesslich verwandt haben würde, wie das in jenem Capitel der Fall ist. Scheint nun aber im allgemeinen bei Ausgehen von meiner Annahme der provenzalische Bearbeiter sich auf Einschreibungen in den ihm vorliegenden

Text beschränkt zu haben, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, dass er ein oder anderes Capitel zugefügt oder, was mir in jenem Falle wahrscheinlicher ist, stärker verarbeitet hat. Es wird ja auch der Ausdruck *Firmantia* hier sichtlich nur ausnahmsweise gebraucht; im allgemeinen finden wir in dem Werke, vgl. 1, 3. 44. 2, 55. 3, 2, in derselben Bedeutung den gerade der italienischen Rechtssprache durchaus geläufigen Ausdruck *Securitas* auch an Stellen verwandt, wo er nicht auf die benutzten römischen Rechtsquellen zurückgeht. Mindestens aber würde das daraus sich ergebende Bedenken reichlich aufgewogen durch den Umstand, dass alle bestimmter auf italienischen Ursprung deutenden Ausdrücke, vgl. *Ital. Forsch.* 3, 118, sich nicht in solchen ohne Anstand auszuscheidenden Satztheilen finden.

Nehmen wir aber überhaupt an, es sei hier ein älteres Werk überarbeitet, so wird der Umstand, dass es der Bearbeiter für nöthig gehalten hat, den Text insbesondere auch durch Einschub provenzalischer Ausdrücke verständlicher zu machen, doch dagegen sprechen, dass auch die Vorlage in derselben Gegend entstanden sei. Ist in 2, 1 die Erläuterung von *Possessio*: „quam in Galliae partibus appellamus honorem“ überhaupt Zufügung, so lässt sie gewiss darauf schliessen, dass der Bearbeiter weiss, dass der ihm vorliegende Text nicht in Gallien entstanden ist. Auf dasselbe wird dann auch die Erwähnung der *Cismontani busnardi* in 1, 19 schliessen lassen; vgl. *Ital. Forsch.* 3, 117. Und mag das Gesagte nicht ausreichen, Entstehung in Italien zu erweisen, so wird daraufhin doch zuzugeben sein, dass das Zurückgehen aller uns erhaltenen Formen auf einen in Südfrankreich entstandenen Text uns mindestens nicht nöthigt, auch die Entstehung von E. dorthin zu verlegen, wenn sonstige Gründe dagegen sprechen sollten.

Es wird aber weiter das Gesagte es auch rechtfertigen, wenn wir behaupten, es könne der Umstand, dass uns nicht E. selbst vorliegt, sondern nur auf Uebearbeitung desselben in einem Px. beruhende Formen, die E. selbst ins Auge fassenden Untersuchungen nicht wesentlich beirren. Mache einerseits, von jenem vereinzelt Falle 4, 1 abgesehen, alles, was nothwendig der Uebearbeitung in einem jedenfalls provenzalischen Px. angehören muss, sich durch die glossirende Fassung schon äusserlich leicht kenntlich, zeigt umgekehrt die Hauptmasse des Textes ein so fest zusammenhängendes Gefüge, dass da von spätern Einschüben kaum die Rede sein kann, so wird auch im allgemeinen kein Zweifel sein, was wir schon auf E. zurückzuführen haben, was erst in Px. kinzugekommen sein kann. Nur in solchen Fällen mag das fraglich sein, wo Zusätze in erläuternder Fassung recht

wohl auch dem ursprünglichen Texte, dem sie ja nicht völlig gefehlt haben werden, angehören könnten; doch trifft das kaum eine für unsere Untersuchungen beachtenswerthe Stelle.

2. In den *Exceptiones* sind alle Theile der Gesetzgebung Justinians benutzt. Diese hatte für Südfrankreich keine rechtliche Verbindlichkeit und blieb dort zunächst unbekannt; vgl. Laferrière H. de droit 4, 283. Nur die Novellen im Auszuge Julians erscheinen seit dem neunten Jahrhunderte bekannt und häufig benutzt. Kenntniss der übrigen Theile lässt sich zuerst bei Ivo von Chartres gegen Ende des eilften Jahrhunderts nachweisen. Deutet das zunächst nur auf Nordfrankreich, so würde dasselbe zutreffen, wenn seine Rechtskenntniss darauf zurückzuführen sein sollte, dass er Schüler Lanfrancs als Priors der normannischen Abtei Bec war. Danach ist doch schwer anzunehmen, dass ein Werk, in dem alle Theile des justinianeischen Rechts benutzt sind, schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts in Frankreich und zumal in Südfrankreich entstanden sei.

3. Unerklärlicher würde es unter dieser Voraussetzung noch sein, dass sich in den *Exceptiones* nicht das geringste zeigt, was auf unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss des westgothischen Breviar zurückzuführen wäre; vgl. Savigny 2, 152, Fitting 132. Scheint der Papianus überhaupt bald in Vergessenheit gerathen zu sein, ist es unsicher, ob der echte Codex Theodosianus später noch benutzt wurde, vgl. Conrat 187, so bildete das Breviar, abgesehen von dem später hinzutretenden Julian, hier weit über die Gränzen hinaus, innerhalb deren es ursprünglich gesetzliche Geltung hatte, die einzige massgebende römische Rechtsquelle, auf deren Grundlage sich das Rechtsleben weiterentwickelte, auf welche uns die Urkunden der Gegend wieder und wieder hinweisen, die vielfach überarbeitet und von den Schriftstellern und Compilatoren in ausgedehntester Weise benutzt wurde, die insbesondere auch für den schulmässigen Unterricht als Grundlage diente; vgl. Savigny 2, 106 ff. 500; Fitting Heimat des Brachylogus 26. 27. Wäre ein Werk, wie die *Exceptiones*, im eilften Jahrhunderte in Südfrankreich entstanden, so wäre nach allem, was uns sonst bekannt ist, nur Benutzung des Breviar und des Julian zu erwarten. Selbst die an und für sich ganz unwahrscheinliche Annahme ist ausgeschlossen, es habe ausnahmsweise ein provenzalischer Jurist um jene Zeit die justinianeischen Rechtsquellen schon in Händen gehabt und sei auf den Gedanken gekommen, das Recht so darzustellen, wie es auf Grundlage derselben seiner Ansicht nach hätte sein sollen. Denn gerade für die *Exceptiones* ist es ja charakteristisch, dass sie modernes, thatsächlich geltendes und anwendbares Recht geben wollen. Dass auch

in einem solchen Werke, wenn es hier entstand, sich keinerlei Einfluss des *Breviar* zeigen sollte, ist nahezu undenkbar.

Muss die Nichtberücksichtigung des *Breviar* Annahme der Entstehung in Südfrankreich als durchaus unzulässig erscheinen lassen, so stimmt sie durchaus, wenn wir Italien als die Heimath annehmen. Das Nichtvorhandensein von Handschriften in der Lombardei ist ausdrücklich bezeugt; vgl. Conrat 187. Verweist Conrat 188 für die Behauptung, dass Gratian aus dem *Breviar* auch solches aufgenommen habe, was ihm nicht schon in andern Sammlungen vorlag, auf Friedbergs Vorrede zum *Decret* S. 40, so muss da ein Versehen eingreifen; denn die einzige, von Friedberg als anderweitig nicht nachweisbar angeführte Stelle C. 2. q. 6. c. 27 findet sich schon bei Ivo, wie das zum Texte selbst auch bei Friedberg bemerkt ist. Es bleibt demnach nur eine einzige Erwähnung bei Azo; und auch da hatte man sichtlich später zu Bologna keinen Text zur Verfügung, um die Stelle nachweisen zu können; vgl. Savigny 3, 505.

Je mehr Gewicht ich hier auf das *Breviar* lege, um so bestimmter ist mir damit auch Anlass geboten, gegenüber einer früher von mir vertretenen Annahme zu betonen, dass eine so ausgedehnte Benutzung des *Breviar* im *Brachylogus*, wie sie nun von Fitting Heimat des Br. 19 ff. nachgewiesen ist, mit der Annahme einer Entstehung auch dieser Quelle in Italien nicht wohl vereinbar bleibt. Ist aber daraufhin zuzugeben, dass das Werk, wie es vorliegt, in Frankreich entstanden sein wird, so dürfte es doch Bedenken unterliegen, mit Fitting anzunehmen, es könnten auch die anscheinend auf Entstehung in Italien deutenden Stellen schon ursprünglich ausserhalb Italiens so geschrieben sein. Die Stelle, in welcher einem Satze des longobardischen *Capitular* die *Romanæ leges* gegenübergestellt werden, vgl. Fitting 18, deutet doch auf jemanden, für dessen Gesichtskreis eben nur diese beiden Rechte zu beachten waren; und die einfache Gegenüberstellung wird in keiner Weise den Schluss rechtfertigen, es sei demselben das *Capitular* so unbekannt gewesen, dass er auf den Gedanken gekommen sei, die Bestimmung desselben sei auf römisches Recht zurückzuführen. Und wenn Fitting 20 das „*propter inevitabilem famis necessitatem*“ des *Brachylogus* auf das: „*in qualibet necessitate seu famis tempore, ipsa necessitate compulsi*“ der *Interpretatio* zurückführt, so ist ja an und für sich zuzugeben, dass ein Benutzer die Worte der Vorlage ungenau in dieser, aber auch in mancher andern Weise wiedergeben konnte; aber es ist schwer anzunehmen, dass er damit nun zufällig gerade auf einen Ausdruck gerathen wäre, der wegen seiner Begründung im *Edict* für die longobardische Rechtssprache ein durchaus fest-

stehender, aber auch wohl lediglich hier üblicher war; nimmt ja jetzt auch Fitting 130 keinen Anstand, die Erwähnung der *Famis necessitas* in Ex. 1, 46 als Beweis longobardischen Einflusses anzuerkennen.

Weist Fitting, Heimat des Br. 10, selbst darauf hin, dass das Werk eine längere Entwicklungsgeschichte gehabt habe, so kann das den Gedanken um so näher legen, dass für dasselbe, wenn es auch in Frankreich entstand, italienisches Material benutzt wurde. Hat Chiappelli im *Archivio giuridico* 30, 437 auf Verwandtschaft mit dem Florentiner Rechtsbuche hingewiesen, so dürfte dafür die Annahme späterer Benutzung des Werkes in Italien, vgl. jetzt Fitting 142, kaum die nächstliegende Erklärung sein. Und bringt Fitting ebenda noch weitere Belege für den von ihm schon früher betonten Zusammenhang zwischen dem *Brachylogus* und *Petrus*, so möchte ich auch jetzt, wie früher, vgl. Sitzungsber. 67, 629, daraufhin nicht annehmen, dass das eine Werk für das andere benutzt wurde; es genügt die mir an und für sich wahrscheinlichere Annahme, dass auch für den *Brachylogus* aus derselben Schule stammende Vorlagen benutzt wurden. Dann aber wäre auch nach Fittings eigenen Annahmen über den Zusammenhang des *Petrus* mit der Schule von Pavia zunächst an Italien zu denken.

4. Zeigt sich in den *Exceptiones* keinerlei Einfluss der in Südfrankreich vorzugsweise massgebenden Rechtsquelle, so scheint sich trotz der modernisirenden Richtung des Werkes auch keinerlei Einfluss besondern provenzalischen Rechtsbrauchs zu ergeben. Wenigstens ist solcher von Anderen nicht bestimmter geltend gemacht. Ich selbst kann da nur über solches urtheilen, auf das mich meine Untersuchungen über die Eheschliessung führten. Habe ich da die Möglichkeit, E. könne im provenzalischen Gebiete entstanden sein, immer im Auge gehalten, so habe ich nicht das geringste gefunden, was sich dafür geltend machen liesse. Im allgemeinen schliesst sich das Ehe-recht in E. ungleich näher dem altrömischen an, als das in Südfrankreich der Fall war, wenn da auch eine vorwiegend römische Grundlage nicht zu verkennen ist. Wo sich sichtlich germanischer Einfluss oder eine eigenthümliche Entwicklung auf römischer Grundlage kenntlich macht, da ergibt sich nirgends nähere Uebereinstimmung mit E.

Nichts ist charakteristischer für die provenzalische Form der Vermählung, als die beiderseitige *Traditio* der Brautleute durch diese selbst oder deren Gewalthaber. In E. findet sich eine *Traditio* bei den *Nuptiae* nie auch nur erwähnt; selbst da nicht, wo das so nahe gelegen hätte, wie 1, 51 bei Aufzählung der bei den *Nuptiae* üblichen Solennitäten. Wird in Südgalien wohl schon in antejustinianischen Quellen des römischen Rechts die Dotirung entsprechend dem gotischen und

fränkischen Recht als Erforderniss der legitimen Ehe bezeichnet, so hat man daran auch später festgehalten; noch im dreizehnten Jahrhundert, vgl. Teulet *Layettes du tr. des ch.* 1, 245. 523, war ein Urkundenformular im Gebrauch mit dem Eingange: „*Legalis est ordo et antica consuetudo et etiam de iure tenetur secundum institutionis anticorum patrum, ut coniugium cum dote vel donatione fiat.*“ Dagegen wird in *E.* wiederholt ausdrücklich betont, dass der Gonsens auch ohne Dotirung genügt, oder dieselbe 1, 30 doch nur im Anschluss an die römische Bestimmung bezüglich der *Illustres* bei Königen, Herzogen und Grafen für nöthig erklärt. Man hat weiter gerade in Südfrankreich der Bestimmung *Cod. Theod.* 3, 5 l. 6 über das, was der Bräutigam der Braut „*interveniente osculo*“ schenkt, ganz besondere Bedeutung beigelegt; es hat sich im Anschluss an dieselbe anscheinend die Auffassung entwickelt, dass wenigstens die nicht verbriefte *Donatio ante nuptias* zu ihrer Giltigkeit des *Osculum* bedürfe; man hat dann schliesslich das Wittthum der Frau kurzweg als ihr *Osculum* bezeichnet. In *E.* wird das *Osculum* gar nicht erwähnt, obwohl wenigstens die ursprüngliche Bestimmung auch im *Cod. Just.* 5, 3. l. 16 vorlag.

Sehen wir weiter auf die wichtigste hier eingreifende canonistische Controverse, so wird in Frankreich, so weit ich sehe, noch zur Zeit des Ivo von Chartres die Unlöslichkeit der Ehe entweder an die *Consummatio* oder aber an die *Pactio coniugalis* geknüpft, ohne Rücksicht darauf, ob diese eine *Pactio de futuro* oder *de praesenti* war; erst bei Hugo von S. Victor macht sich die dann von Petrus Lombardus bestimmter formulirte Unterscheidung wenigstens sachlich geltend. Dagegen ist in den *Exceptiones* das ganze Gewicht auf den *Consensus* gelegt und 4, 44 der Unterschied der Beziehung auf Zukunft oder Gegenwart bereits bestimmt betont. Und so liesse sich wohl noch auf manches hinweisen, was es durchaus unwahrscheinlich macht, dass der Verfasser von *E.* gerade die besondern provenzalischen oder französischen Verhältnisse im Auge hatte.

Das lässt sich nun allerdings nicht unmittelbar durch den Nachweis ergänzen, dass umgekehrt die Angaben in *E.* dem italienischen Rechtsbrauche entsprachen. Denn Italien war ja kein einheitliches Rechtsgebiet, wie das wenigstens im wesentlichen für Südfrankreich anzunehmen ist; jenes würde voraussetzen, dass uns bereits bekannt wäre, in welchem Gebiete Italiens *E.* entstanden sein müsste, wenn es überhaupt dorthin gehört. Es wird daher auch abzulehnen sein, wenn gegen italienischen Ursprung überhaupt wohl geltend gemacht wurde, dass etwas dem Rechte eines bestimmten Theiles von Italien nicht entspreche. Wenn Savigny 2, 142 in dieser Richtung darauf hinweist,

dass der 1, 19 verworfene *Retract* der Agnaten in der Lombardei galt, so ist das ganz richtig; vgl. etwa auch *Consuet. Mediol. ed. Berlan* t. 8. Aber das schliesst doch nicht aus, dass insbesondere in römischrechtlichen Gebieten Italiens an dem jenes Recht beseitigenden römischen Kaisergesetze festgehalten wurde. Und ist ebenda auf 4, 46 hingewiesen, welches das Lehnsgesetz auf eigentliche Lehnssachen beschränkt, so könnte das gewichtiger erscheinen, insofern das Lehnrecht sich in Italien einheitlicher entwickelt haben wird. Aber einen Gegensatz gegen das longobardische Lehnrecht weiss ich überhaupt in der Angabe nicht zu finden; es liesse sich sogar an nähern Zusammenhang mit dem in den *Liber Papiensis* aufgenommenen Lehnsgesetze Konrads von 1037 denken. Meint weiter Savigny 2, 141, dass am Schluss von 2, 31 offenbar auf den Unterschied des *Pays de droit écrit* und des *Pays coutumier* hingewiesen sei, so gab es wenigstens im elften Jahrhundert doch auch für Italien einen ganz entsprechenden Gegensatz, konnte ein Romanist recht wohl die longobardischen Gebiete als solche bezeichnen, in welchen die *Leges sacratissimae* unbekannt seien; oder aber auch an irgendwelche Gegenden ausser Italiens denken.

5. Für Entstehung in Italien und damit gegen Südfrankreich spricht endlich die Benutzung oder Kenntniss longobardischen Rechts; vgl. die Belege bei Fitting 130. Das longobardische Recht steht so sehr ausser allem Zusammenhange mit der Rechtsentwicklung in andern Ländern, dass schon die Annahme blosser Kenntniss desselben ausserhalb Italiens immer, wie ich denke, eine sehr gewagte sein wird. Weist Fitting 135 darauf hin, dass Provenzalen in Italien studirten, was dann doch kaum zunächst des longobardischen Rechtes wegen geschah, so mag es ja sein, dass ein solcher einige Kenntniss desselben in die Heimath mitbrachte. Würden nun die *Exceptiones* ein Werk sein, in welchem weniger das an irgendwelchem Orte thatsächlich geltende Recht dargestellt wurde, als ein Recht, wie es nach Ansicht des Verfassers sein sollte, so wäre es immerhin denkbar, dass sich dabei auch seine Kenntniss longobardischen Rechts geltend machte. Aber dann doch gewiss in solchem Falle, da er sich sichtlich nicht lediglich nur an das justinianeische Recht halten wollte, ebenso die Kenntniss solcher Rechte, welche ihm in seiner Heimath ungleich näher lagen. Um so mehr, wenn er vor allem in dieser geltendes und anwendbares Recht geben wollte. Zeigt sich trotzdem wohl ein gewisser Einfluss longobardischen, nie aber gothischen, burgundischen und fränkischen, und eben so wenig des in seiner Heimath zunächst zu beachtenden vorjustinianeischen Rechts, so bedarf es wohl keiner weitern Begründung, dass ein solches Werk nicht nach Südfrankreich, sondern nach Italien zu setzen ist.

So wenig ich das nun irgend bezweifle, so will ich doch nicht unterlassen, nochmals ausdrücklich darauf zurückzuverweisen, dass sich damit das auffallende Verhältniss ergibt, dass E. in Italien entstanden, dann in Südfrankreich überarbeitet und von da nach Italien zurückgelangt sein müsste, und zwar so früh, dass wenigstens dann, wenn das in dieser Richtung S. 31 Bemerkte stichhaltig sein sollte, schon kurz nach 1063 in Italien die weitere Ueberarbeitung in Vx. (G.) entstanden sein würde. Wurde wenigstens nach dem uns bekannten Apparat E. selbst in Italien später nicht mehr beachtet, so dachte ich wohl daran, es möge nur das noch unverbundene Material nach Südfrankreich gekommen und dort zuerst zusammengestellt sein, was jenen Umstand leichter erklären würde. Aber die doch mehrfach vorkommenden Verweisungen von einem Capitel auf ein anderes und die sonstige Sachlage machen das ganz unwahrscheinlich. Der lebhafte Verkehr zwischen den italienischen und provenzalischen Mittelmeerküsten wird da manches erklären können. Mag bezüglich des Zusammenhanges der spätern Formen noch manches unklar bleiben, so wird das die Untersuchung der Entstehungsverhältnisse von E. selbst nicht beirren können, sobald man meiner, wie ich denke, ausreichend begründeten Annahme zustimmt, dass das in Südfrankreich entstandene Px. die gemeinsame Quelle nicht schon in ursprünglichster Fassung darstellen kann, sondern sich durch im allgemeinen leicht erkennbare Einschiebungen von derselben unterscheiden muss.

Glaube ich auf die besprochenen Gründe hin für E. Entstehung in Italien annehmen zu müssen, so wird es sich weiter fragen, an welchen Theil des Landes wir da zu denken haben. Fitting sucht, wie gesagt, eben wegen jenes Einflusses longobardischen Rechts den Anschluss bei der Rechtsschule von Pavia. Ist die Annahme der Entstehung zu Pavia selbst von ihm, wie bereits bemerkt, nicht gerade ausdrücklich behauptet, so würde es sich unter Beibehaltung seiner sonstigen Voraussetzungen jedenfalls nur noch darum handeln können, sobald Entstehung in Italien überhaupt zugegeben wird. Gegen diese Annahme aber, wie gegen die der Entstehung in irgendwelchem longobardischen Rechtsgebiete überhaupt, müssen doch die gewichtigsten Gründe sprechen:

1. Die Behauptung, dass die ganze Art der Behandlung in E. keinem der uns erhaltenen Werke der longobardischen Rechtsliteratur entspricht, dass sie in ihrer freien Verwerthung der Rechtsquellen ganz fremd innerhalb einer Schule stehen würde, die sich so ängstlich an den Wortlaut der Quellen hält, dass sie zögert, etwa auch

da, wo jede bestimmtere Veranlassung zur Scheidung zu fehlen scheint, das was diese vom Masculinum sagen, auf das Femininum mitzubeziehen und umgekehrt, bedarf wohl keiner nähern Begründung. Doch legen frühere Arbeiten es mir nahe, da auf einen Umstand zurückzuverweisen. Habe ich früher wohl versucht, einzelne Rechtsdenkmale wegen der von der longobardischen abweichenden Citirweise für die Schule von Ravenna in Anspruch zu nehmen, so gebe ich insbesondere den Nachweisen von Conrat 76 ff. gegenüber bereitwillig zu, dass das in dieser Richtung kaum einen so bestimmten Halt geben kann, als ich annahm. Dagegen geben auch diese Nachweise nicht das geringste Bedenken gegen meine Annahme, vgl. Ital. Forsch. 3, 114. 139, dass in der Anführung mit den Anfangsworten ein so ausschliesslicher Brauch der longobardischen Rechtsschulen zu sehen sei, dass sie wohl nur von daher zu Bologna Eingang gefunden haben kann; vgl. die zustimmende Aeusserung bei Landsberg Glosse des Accursius 10. Lassen wir aber auch das dahingestellt, so ist wenigstens für die gesammte an die Papienser Rechtsschule anschliessende Litteratur jene Citirart so characteristisch, dass sich schon daraus die grössten Bedenken ergeben müssten, ihr ein Werk zuzuschreiben, in welchem jede Spur dieses Brauches fehlt. Das würde dann ebenso das von Fitting 140 gleichfalls der Schule von Pavia zugetheilte Bruchstück eines Institutionencommentars im Appendix I treffen.

2. Für den Entstehungsort des Gesamtwerkes sind natürlich nicht zunächst die doch der Hauptmasse gegenüber nur ganz vereinzelt Stellen ins Auge zu fassen, welche Kenntniss longobardischen Rechts verrathen. Wo die Gebiete beider Rechte so eng zusammenlagen und sich kreuzten, wie in Italien, wo alle Richter und Sachwalter in die Lage kommen konnten, bis zu einem gewissen Grade auch das andere Recht berücksichtigen zu müssen, da wird eine Kenntniss longobardischen Rechts, wie sie sich in E. zeigt, überall vorauszusetzen sein; sie wird für die nähere Bestimmung des Ortes kaum einen Halt-punkt geben können. Selbst wenn wir mit Fitting annehmen, dass es sich nicht blos um longobardisches Recht überhaupt handelt, sondern um die bestimmtere Gestaltung desselben in der Schule von Pavia, so kann auch das keinen bestimmteren Anhalt geben; das Ansehn der Schule war ein so massgebendes, es war schon durch die sich auf alle Theile des Königreich erstreckende richterliche Thätigkeit der Rechtskundigen von Pavia, vgl. Ital. Forsch. 3, 42, so viel Gelegenheit geboten, die Ansichten jener Schule zur Geltung zu bringen, dass wir gewiss für Oberitalien und wohl auch überwiegend für Mittelitalien annehmen dürfen, dass da die Rechtskunde überall unmittelbar oder

mittelbar auf Pavia zurückging. Nur Entstehung in Unteritalien, wo das longobardische Recht sich ganz selbstständig weiterentwickelte, würde dadurch allerdings ausgeschlossen sein.

Für die Frage nach dem Entstehungsort wird in erster Reihe nicht der ganz untergeordnete Einfluss longobardischen Rechts, sondern die römischrechtliche Hauptmasse des Inhalts zu beachten sein. Das lässt denn auch Fitting, wenn er auf Pavia hinweist, insofern nicht unberücksichtigt, als er hervorhebt, dass sich in der an die Schule von Pavia anknüpfenden Litteratur ausgedehnte Kenntniss des römischen Rechts zeigt. Ob aber diese Litteratur ausnahmslos gerade zu Pavia selbst entstanden ist, kann doch noch als sehr fraglich erscheinen. Es handelt sich vor allem um die *Expositio zum Liber Papiensis*, da, wenn wir nicht auch sie nach Pavia zu setzen haben, die Kenntniss des römischen Rechts in der Schule von Pavia sich auf ein so bescheidenes Mass beschränken würde, dass das die Annahme einer Entstehung von E. zu Pavia kaum noch als zulässig erscheinen lassen würde. Ich habe *Ital. Forsch.* 3, 68 ff. die Annahme zu begründen gesucht, dass die *Expositio* nicht zu Pavia, sondern, wenn nicht etwa zu Bologna selbst, doch in der benachbarten Gränzgegend entstanden sein dürfte, wo man auf gleichzeitige Beachtung des römischen und longobardischen Rechts hingewiesen war. Behauptet Fitting 133 schlechtweg, die *Expositio* sei zu Pavia geschrieben, so drückt sich doch Boretius *Praef.* § 68, auf den er sich beruft, da zurückhaltender aus. Bezüglich meiner Annahme bemerkt Fitting nur, dass dieselbe, wie ich angeblich selbst einräumen soll, auf sehr schwachen Füßen stehe. Bin ich mir einer solchen Einräumung nicht bewusst, so kann es immerhin sein, dass meine Darstellung im allgemeinen auf Fitting einen entsprechenden Eindruck machte. Mag meine eigene persönliche Ueberzeugung auch eine noch so feststehende sein, so fällt das ja noch nicht mit der Stichhaltigkeit meiner Ergebnisse überhaupt zusammen; pflege ich mich deshalb auch da, wo jenes durchaus zutrifft, bezüglich dieser vorsichtig und zurückhaltend zu äussern, so ist das natürlich dann doppelt naheliegend, wenn meine Untersuchungen mich auf Gebiete führten, wo ich durchaus zugeben muss, dass meine Vorkenntnisse der Erledigung aller einschlagenden Fragen keineswegs gewachsen sind; während andererseits doch der Umstand, dass ich auf Haltpunkte aufmerksam wurde, welche sich der Aufmerksamkeit Anderer bis dahin entzogen hatten, es rechtfertigen musste, wenn ich mich durch jenes Bedenken nicht abhalten liess, den Gegenstand wenigstens so weit zu verfolgen, als das zur Feststellung und Verwerthung jener Haltpunkte nöthig schien. Wenn ich aber bei Zusammenfassung der

Ergebnisse S. 82 zwar einerseits zugebe, dass sie vielfach zunächst auf Annahmen beruhen, deren Richtigkeit nicht mit Sicherheit zu erweisen ist, andererseits aber betone, dass alle Ergebnisse aufs genaueste ineinandergreifen, dass die von mir vermuthete Entwicklung mit dem bis jetzt bekannten Material überall vereinbar sei, so wird das doch schwerlich den Schluss zulassen, ich selbst habe meine Ansicht als eine auf schwachen Füßen stehende betrachtet.

Dazu würde mir bis dahin auch jeder Grund fehlen. Die Annahme, die Expositio sei nicht zu Pavia, sondern in einer schon zu Bologna in näherer Beziehung stehenden Schule entstanden, stützte ich vor allem auf den von mir versuchten Nachweis, derjenige Text des Liber Papiensis, zu dem die Expositio geschrieben wurde, sei nicht der zu Pavia übliche, dagegen der noch später zu Bologna als massgebend betrachtete gewesen. So lange nicht nachgewiesen ist, wie das meines Wissens bisher nicht versucht wurde, dass jene Voraussetzung eine irrige sei, wird doch auch der diesen Dingen ferner Stehende zugeben müssen, dass es sich da nicht um einen schwachen, sondern um einen sehr massgebenden Halt-punkt handelte, gegen den der einzige Halt-punkt, auf den Boretius, und damit Fitting, die abweichende Ansicht stützt, nämlich die Beziehungen auf Pavia in einigen Formeln, um so weniger ins Gewicht fallen kann, als von vorneherein unwahrscheinlich sein muss, dass der Verfasser der Expositio dieselben erst concipirte; vgl. Ital. Forsch. 3, 65. Und könnte ich diese Annahme nun wohl noch weiter stützen, glaube ich wahrscheinlich machen zu können, dass gerade die Formeln wenigstens in ihrer ersten Anlage weit über das eilfte Jahrhundert zurückreichen, so sehe ich hier davon ab; denn selbst wenn die Expositio zu Pavia entstanden und damit die nöthige Kenntniss der römischen Rechtsquellen dort vorhanden gewesen sein sollte, würde dennoch aus einem andern Grunde die Annahme der Entstehung von E. zu Pavia unzulässig erscheinen müssen.

3. Für die Beantwortung der Frage, wo E. nach Massgabe seines römischrechtlichen Inhalts entstanden sein dürfte, ist die Vorfrage, ob an diesem oder jenem Orte die dazu nöthige Kenntniss der Quellen vorhanden war, von verhältnissmässig untergeordneter Bedeutung. Denn E. gibt ja nicht ein lediglich auf die Quellen gestütztes, sondern nur in vielfacher Anlehnung an dieselben ein modernes, auf thatsächliche Geltung, insbesondere auch auf die Anwendung in den Gerichten berechnetes Werk; es wird sich vor allem fragen, wo eine entsprechende Geltung des römischen Rechts für diese Zeit anzunehmen ist. Mag seine Kenntniss der Quellen den Verfasser vielfach zu näherem Anschluss auch an den Inhalt dieser geführt haben, als der Fall gewesen

sein würde, wenn er sich ähnlich, wie Eike von Reggow, lediglich an das thatsächliche Rechtsleben gehalten hätte, so entsprach das, was er als Recht hinstellt, doch zweifellos im ganzen und grossen dem Rechte, wie es im elften Jahrhunderte in dem Lande, wo er lebte, in Übung war. Dann aber kann es sich von vorneherein nur um ein Gebiet handeln, in welchem das justinianeische Recht, wenn auch vielleicht im Laufe der Zeit mannigfach modificirt, seine Geltung nie verloren hatte; Pavia und jede andere Stadt des longobardischen Rechtsgebiets scheint mir dadurch aufs bestimmteste ausgeschlossen zu sein.

Allerdings ist da der Einwand vorzusehen, dass ja wegen der Persönlichkeit des Rechts auch zu Pavia, wie sonst im longobardischen Gebiete, viele Personen nach römischem Rechte gelebt haben werden. Dann aber würde es sich vor allem darum handeln, welche Bedeutung wir dem *Vivere lege Romana* beizulegen haben. Haben mich spätere Untersuchungen mehrfach auf den Gegenstand zurückgeführt, so möchte ich die Bedeutung noch geringer anschlagen, als das ohnehin in frühern Erörterungen bereits der Fall war. Es wird nicht nöthig sein, auf die vielbesprochene Controverse näher einzugehen, ob überhaupt und in wie weit den Römern im altlongobardischen Reiche nach ihrem Rechte zu leben gestattet war; vgl. Bethmann-Hollweg *Civilpr.* 4, 331 ff. *Pertile St. del diritto Ital.* 1, 62 ff. Dass in gewissen Beziehungen den Römern das Leben nach ihrem Sonderrechte ausdrücklich gestattet war oder dasselbe, wie wir Aehnliches trotz der territorialen Geltung des westgothischen Rechts für Septimanie anzunehmen haben, wenigstens geduldet wurde, wird nicht zu bezweifeln sein; denn ohnedem wäre es nicht wohl erklärlich, dass man sich des Lebens der einzelnen Person nach diesem oder jenem Rechte noch allgemein bewusst war, als nun in karolingischer Zeit das Princip der Persönlichkeit ausdrücklich anerkannt war.

Andererseits aber ist eben so wenig zu bezweifeln, dass es sich da nur noch um Einzelheiten handeln konnte, dass im ganzen und grossen das Rechtsleben im longobardischen Reiche ein einheitliches war, dass das zunächst auf dem longobardischen Edict beruhende Recht im allgemeinen den Character eines Reichsrechts hatte. Das muss doch wohl ausser Frage stehen, wenn sich in sämtlichen Urkunden der longobardischen Zeit keine Spur einer Beachtung verschiedener Rechte zeigt. Aber auch der spätere Zustand lässt darauf zurückschliessen, dass durchweg für Römer und Longobarden dasselbe Recht in Geltung gewesen sein muss. Im longobardischen Cartular ist überall auf das Stimmen und die Abweichung der Rechte Rücksicht genommen. Wäre nun an und für sich zu erwarten, dass da vor allem

der Gegensatz des römischen und der verschiedenen germanischen Rechte sich geltend machen werde, so trifft das in keiner Weise zu; in der Mehrzahl der Fälle ist ausdrücklich gesagt, dass da das longobardische und römische Recht sich nicht zweien, nur das salische und andere germanische Rechte abweichen, vgl. Ital. Forsch. 3, 460; ein Verhältniss, dass doch nur in einer weitgreifenden Einheit des Rechts in longobardischer Zeit seine Erklärung findet.

Wurde nun in fränkischer Zeit die Persönlichkeit des Rechts ausdrücklich anerkannt, so ist zweifellos nicht daran zu denken, dass damit die einheitliche Gestaltung des Rechtslebens, wie sie sich zunächst auf longobardischer Grundlage entwickelt hatte, überhaupt wieder aufhörte. Das gemeinsame Recht blieb zunächst das longobardische, auf dem Edict beruhende; wurde es durch die Capitularien vielfach ergänzt und modifizirt, so konnte das den einheitlichen Character nur stärken. Die Geltung des persönlichen Rechts beschränkte sich auch jetzt sichtlich darauf, dass in gewissen Einzelheiten, die anfangs zahlreicher und nicht fest bestimmt sein mochten, sich dann aber mit der Zeit herkömmlich feststellten, dem abweichenden römischen, salischen oder sonstigen Brauche Rechnung getragen wurde. Wo und wie das eingriff, zeigt uns ja deutlich das longobardische Cartular, mit dem die Urkunden durchaus übereinstimmen.

Man wird auch nicht einwenden dürfen, dass für das, was bei allen gleich behandelt wurde, der Unterschied der Rechte überhaupt nicht eingreifen konnte. Oft zeigt sich aufs bestimmteste, dass das gemeinsam Behandelte lediglich dem longobardischen Rechte entspricht. Wir haben aus Ivrea eine Formel des zehnten Jahrhunderts für die Vermählung einer Römerin, Mon. Germ. 4, 650; von besonderm römischen Brauche ist da nichts festgehalten, als dass die Römerin nicht tradirt wird, sondern sich selbst tradirt; bei allem übrigen, Ablösung des Mundium, Reichung des Launegild, handelt es sich einfach um longobardischen Brauch. Gibt das Cartular Nr. 16 die Formel für die Desponsation einer salischen Wittve, so ist da nichts salisch, als die einleitende Handlung, von der es mir überdies höchst zweifelhaft ist, ob sie thatsächlich so eingehalten wurde; alles andere, wenn wir von der Bestellung einer Tertia statt der Quarta absehen, entspricht einfach dem gemeinen longobardischen Brauche, während die fränkische Desponsation, wie ich hoffe genügend nachweisen zu können, sich in wesentlich anderen Formen bewegte. Und wenn es in der Ueberschrift heisst: „Qualiter vidua Salicha desponsetur, nam de puella fit, ut de ceteris,“ so ergibt sich daraus doch, dass bei der Puella der Unterschied des Rechts für die Formen der Vermählung schon überhaupt nicht

mehr beachtet wurde; die allgemein üblichen Formen aber lassen sich ausnahmslos als longobardische nachweisen. Dazu kommt noch, dass das, was als besondrer römischer Brauch angegeben wird, dem römischen Rechte, wie es in den *Exceptiones* und sonst erscheint, wohl so wenig ähnlich sieht, dass wir darin schwerlich römisches Recht erkennen dürften, wenn es uns nicht ausdrücklich versichert würde. Es genügt ein Hinweis auf Nr. 1 des *Cartular*, mit dem die mir bekannten Urkunden durchaus übereinstimmen. Der einzige Unterschied bei der Dotirung der Frau bestand danach darin, dass der Römer statt der als Morgengabe bezeichneten longobardischen *Quarta* der Frau eine *Tertia*, und zwar als *Dos* bezeichnet, verschrieb; ist das in der Ueberschrift trotzdem romanisirend als *Donatio propter nuptias* bezeichnet, so ist das wohl nur ein weiterer Beweis, dass die Formeln selbst viel älter sind, als die Recensionen des longobardischen Rechtsbuchs, in dem sie uns erhalten sind.

Mochten auch zu Pavia viele Personen im erörterten Sinne nach römischen Rechte leben, so bedarf es keiner weitem Bemerkung, dass trotzdem von der Geltung eines römischen Rechtes, wie wir es in E. finden, dort nicht die Rede sein konnte. Auch dann nicht, wenn wir den Angaben der *Expositio*, vgl. *Ital. Forsch.* 3, 68, dass man zu Pavia schon früh das römische Recht als *Lex generalis* betrachtete, grösseres Gewicht beilegen wollen. Könnte das die Rechtskundigen selbst zu eifrigerer Beschäftigung mit den leichter zugänglichen Quellen des römischen Rechts veranlasst haben, so würde es auf das thatsächliche Rechtsleben keinerlei Einfluss gehabt haben. Urkunden und insbesondere auch Gerichtsverhandlungen des longobardischen Italien ergeben nicht das geringste, was wir auf Einfluss der römischen Rechtsstudien der Papienser zurückzuführen hätten; während umgekehrt später der römischrechtliche Einfluss sich überall da kenntlich macht, wo wir für denselben an Ravenna oder Bologna anzuknüpfen haben.

Nicht anders, wie wir das bezüglich der einzelnen Personen annehmen, wird es in manchen Fällen aufzufassen sein, wenn davon die Rede ist, dass eine ganze Stadt überhaupt oder doch vorwiegend nach römischem Rechte lebte. So etwa, wenn 1176, *Ital. Forsch.* 4, 188, die *Consula* von Siena erklären: „*professi sumus lege Romana cum tota civitate vivere.*“ Ich glaube dieses Leben einer ganzen Stadt nach römischem Rechte für den nächsten Zweck betonen zu sollen, weil es eine Stadt trifft, welche andernfalls für E. immerhin in Frage kommen könnte. In der Vorrede zu den Statuten von Pisa von 1161 heisst es, dass die Stadt „*a multis retro temporibus vivendo lege Romana, retentis quibusdam de lege Longobarda*“ bis dahin kein geschriebenes

Statut gehabt habe. Ist uns nun, vgl. Fitting 135, ein wahrscheinlich nach 1065 gehöriges Schreiben erhalten, nach welchem ein Mönch von Marseille beabsichtigt, nach Pisa zu gehen, um dort die *Leges* zu studiren, so könnte das den Gedanken um so näher legen, gerade Pisa möge eine Stadt gewesen sein, wo ein Recht, wie es in E. dargestellt ist, im elfften Jahrhunderte in Geltung war.

Aber es wird sich wieder fragen, was wir da unter dem Leben einer Stadt nach römischem Recht zu verstehen haben. Es machte sich im Laufe der Zeit überall das Streben geltend, die Geltung des persönlichen Rechts wenigstens für den engeren Kreis der Stadt wieder zu beseitigen; vgl. Pertile 1, 335 ff. Sagt Carolus de Tocco zu Lomb. 2, 5 l. 1, dass der Illegitime, dem früher nach Qu aest. ac monita § 30 Wahl des Rechtes gestattet war, nicht nach dem Rechte des Vaters oder der Mutter lebt, sondern: „eo iure vivit, quo tota civitas,“ so ergibt sich daraus für den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts doch die Anschauung, dass jede Stadt in jener Richtung ein gemeines Recht hat, wenn auch einzelne Personen noch das Sonderrecht festhalten. Duldete man das noch, so war man doch möglichst auf die Beseitigung bedacht; so wird in den Statuten von Brescia, Mon. patr. 16, 1759, bestimmt, dass, wenn eine Longobardin auch nur einmal erklärt hat, nach römischem Rechte zu leben, sie weiterhin das longobardische nicht mehr geltend machen darf. Wird nun aber im longobardischen Gebiete von einer Stadt gesagt, dass sie nach römischem Rechte lebt, so sind wir gewiss nicht berechtigt, dem wenigstens in früherer Zeit eine Bedeutung beizulegen, die über das hinausgeht, was man hier sonst unter dem *Vivere lege Romana* versteht; die gemeinsame longobardische Grundlage des Rechts blieb davon zweifellos unberührt; es sollte nur besagen, dass in den Einzelheiten, bei welchen überhaupt der Unterschied des persönlichen Rechts noch beachtet wurde, alle Bewohner sich an die römische *Lex* zu halten hätten. Heisst es etwa noch später in Statuten von Cajazzo in Terra di Lavoro, Alianelli Delle consuetudini nelle prov. Napolitane 98: „vivatur in matrimoniis et contractibus mulierum iure Longobardo,“ in allem übrigen nach römischem Rechte, Rechte des Königreichs und den Statuten, so sind gerade die *Matrimonia*, wenn wir das zunächst auf das eheliche Güterrecht beziehen, und die Verträge der Frauen solche Gegenstände, bei welchen von jeher der Unterschied des persönlichen Rechts sich geltend machte.

Allerdings mag dann der Umstand, dass eine Stadt zunächst in jenem Sinne nach römischem Rechte lebte, es im zwölften Jahrhunderte wesentlich gefördert haben, dass da nun auch die Ergebnisse der er-

neuerten wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Rechte bereitwilliger aufgenommen wurden. Mag so zu Pisa 1161 das römische Recht schon grössern Einfluss auf das thatsächliche Rechtsleben gewonnen haben, so wird doch auch da jener Angabe, wenn wir sie auf das eilfte Jahrhundert zurückbeziehen, keine andere Bedeutung unterzulegen sein, als sie dem *Vivere lege Romana* überhaupt zukommt; die pisaner Urkunden dieser Zeit ergeben aufs bestimmteste, dass der Rechtszustand im allgemeinen kein anderer war, wie in den übrigen longobardischen Städten; eine grössere Annäherung an römisches Recht macht sich noch in keiner Weise bemerklich.

Grössere Bedeutung wird der Gegensatz römischen und longobardischen Rechts nur in den Gränzgegenden gehabt haben. Es ist sehr möglich, dass da auch innerhalb des Rechtsgebiets der Unterschied der persönlichen Rechte ein weitergreifender geblieben war. Jedenfalls musste wegen der fortwährenden Wechselbeziehungen hier für Handhabung beider Rechte genügende Vorsorge getroffen sein. Nur hier, so im Römischen und in den Gränzgegenden der *Romagna*, finden wir denn auch den Unterschied von Richtern römischen und longobardischen Rechts bestimmter betont, während sich für ähnliche Scheidung im Innern der Rechtsgebiete nur ganz vereinzelte Spuren finden; vgl. *Ital. Forsch.* 3, 89 ff.

4. Kann nach dem bisher Bemerkten nicht wohl die Rede davon sein, dass ein bürgerliches Recht, wie es in E. dargestellt ist, irgendwo im longobardischen Italien in Geltung war, so kommt noch hinzu, dass auch Bestimmungen des canonischen Rechts, wie wir sie in E. finden, mehrfach gegen Entstehung im longobardischen Gebiete sprechen. Haben wir dieselben ohnehin noch zu berühren, so wird es genügen, dann darauf hinzuweisen.

Ich denke nun, dass es nach dem Gesagten nicht wohl zweifelhaft sein kann, dass ein Werk, welches im eilften Jahrhunderte Geltung des römischen Rechts in solchem Umfange voraussetzt, wie die *Exceptiones*, nicht in einer Stadt des longobardischen Gebiets entstanden sein kann. Habe ich selbst früher, vgl. *Ital. Forsch.* 3, 120, wohl an Entstehung in *Tuscien* gedacht, so möchte ich das in keiner Weise mehr vertreten. Gehen wir davon aus, dass E. überhaupt in Italien entstanden sein muss, so können zweifellos nur die römisch rechtlichen Gebiete in Frage kommen. Von Neapel oder jeder andern Stadt Unteritaliens ist dann von vorneherein schon wegen der Beziehungen zum longobardischen Recht abzusehen; handelt es sich dabei auch um das *Capitulare*, so hatte dieses in Unteritalien überhaupt

keine Geltung. Dann aber wird wohl nur an Rom, oder aber an die Romagna, zunächst Ravenna, zu denken sein.

Was nun die Annahme der Entstehung zu Rom betrifft, so ist dieselbe wohl nur deshalb bisher nicht geltend gemacht, weil man überhaupt die römischrechtlichen Gebiete Italiens nicht im Auge hatte. Sobald das der Fall, ist jene Annahme jedenfalls eine so naheliegende, dass sie bestimmter zu berücksichtigen sein wird. In dieser Richtung nun wird sich kaum mit Bestimmtheit geltend machen lassen, dass zu Rom eine entsprechend ausgedehnte Kenntniss der Rechtsquellen im eilften Jahrhunderte nicht vorhanden gewesen sein könne, wenn ich auch nach dem Sitzungsber. 67, 623 ff. Bemerkten glaube, dass da den Anführungen aus den Quellen in den Urkunden nicht zu viel Gewicht beizulegen sein wird. Und wenn Fitting 160 gewiss mit Recht die S. 25 besprochene Decretale Alexanders II. von 1063 als wissenschaftliche Leistung geltend macht, so kann es doch gerade bei der besondern Sachlage sehr fraglich sein, ob wir darin eine Leistung römischer Juristen zu sehen haben. Aber ich glaube davon ganz absehen zu können. Denn die Annahme einer Entstehung zu Rom scheint mir schon dadurch bestimmt genug ausgeschlossen zu sein, dass mehrfach die das canonische Recht betreffenden Angaben dem besondern Brauche der römischen Kirche nicht entsprechen.

1. In E. wird für die Nuptiae das ganze Gewicht auf den Consens gelegt und insbesondere 4, 44 wenigstens sachlich bereits der Consensus de praesenti als massgebend für die Unlöslichkeit der Ehe hingestellt. Dagegen war es nach Paucapalea und Roland Brauch der Kirche überhaupt, nach der Summa Parisiensis und Coloniensis gerade auch der römischen Kirche, jene an die Consummation anzuknüpfen, so dass insbesondere die frühere nur contrahirte Ehe der spätern consummirten gegenüber nicht aufrecht gehalten wurde. Doch möchte ich darauf kein entscheidendes Gewicht legen. Denn die den Consens als entscheidend hinstellende Decretale von Innocenz II. in Comp. I. 4, 1 c. 10, an deren Echtheit und Entstehungszeit nicht zu zweifeln ist, weil sie sich auch in einem Bericht des Johann von Salisbury eingerückt erhalten hat, dann die damit stimmende Angabe des Bernhard von Pavia über die Consuetudo der römischen Kirche machen es sehr fraglich, ob diese in jener Richtung wirklich eine so constante gewesen sei, wie das von manchen Decretisten angenommen wird. Bestimmter würde der Umstand jedenfalls gegen Entstehung im longobardischen Italien sprechen, wo bis in die spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts nach den Urkunden auf den Consens nicht das geringste

Gewicht gelegt erscheint und wo die Betonung der Consummation für die Nichtlösbarkeit sich am längsten vertreten findet.

2. Zweifellos gegen Rom erweisend ist aber ein anderer Fall. Nach Exc. 1, 37 ist wegen Impotenz die Ehe so zu lösen, dass die Frau sich anderweitig verheirathen darf. Der besondere Brauch der römischen Kirche aber gestattete das nicht, wie wir aus mehreren Decretalen Alexanders III. und seiner nächsten Nachfolger ersehen, vgl. Comp. I 4, 16 c. 2. 4, X 4, 15 c. 2. 4, und wie das auch sonst nicht selten erwähnt wird; erst Coelestin III. schloss sich in X 4, 15 c. 5 rückhaltslos der auf die Canones gestützten allgemeinen Meinung an. Denn der Brauch der römischen Kirche schied sich da nicht blos, wie wohl zunächst betont wird, von dem der gallicanischen; er scheint ein ganz vereinzelter gewesen zu sein. Bernhard von Pavia bemerkt nämlich zu Decr. 4, 16 § 8 mit Rücksicht auf diese römische *Consuetudo specialis*: „sed illa consuetudo in aliis provinciis non tenetur,“ und rechtfertigt das durch den Satz: „quia orbis maior est urbi.“

3. In den Exceptiones ergibt sich nicht die geringste Spur einer von den Nuptiae getrennten Eheschliessung; der Consensus erscheint überall an die Nuptiae geknüpft. Dem entspricht es durchaus, wenn nach Verlobungsurkunde aus Ravenna von 1102, Fantuzzi Mon. Rav. 2, 94, auch das Contrahere des Matrimonium in den geschlossenen Zeiten ausgeschlossen erscheint. Dagegen erklärt Clemens III. in X 2, 9 c. 4 aufs bestimmteste, es sei von alten Zeiten her Brauch der römischen Kirche, dass in den geschlossenen Zeiten nur die Nuptiae nicht gestattet seien, dagegen zu jeder Zeit das Matrimonium durch Consensus de praesenti contrahirt werden könne.

4. Es heisst weiter Exc. 1, 29, dass die Ehe verboten sei: „inter me et cognatas illius, cum qua jam coitum habui, et inter eam et cognatos meos.“ Das Hinderniss bildet da also nur die Affinitas, nicht auch die Quasi affinitas, so dass ein dem spätern Hinderniss der Ehrbarkeit entsprechendes überhaupt nicht erwähnt ist. Nun gab es aber auf fränkischen Ursprung zurückgehende Canones; durch welche aufs bestimmteste die Ehe auch mit der Sponsa incognita des Bruders verboten war. Praxis und Doctrin schlossen sich bald der einen, bald der andern Ansicht an. Handelt es sich für den nächsten Zweck nur darum, was da Brauch der römischen Kirche war, so könnte allerdings auf Anschluss an die in den Exceptiones ausgesprochene Auffassung deuten, dass Alexander III. sie in Comp. I 4, 1 c. 2 aufs rückhaltsloseste vertritt, in andern Entscheidungen sich ihr wenigstens eng anschliesst, während er dann freilich in dem einen Falle X 4, 1 c. 4 aufs bestimmteste mit jenen Canones nur die Desponsatio betont. Aber ich

möchte annehmen und werde das an andern Orte näher zu begründen suchen, dass er bei den das Gewicht auf die Copula legenden Entscheidungen seiner spätern persönlichen, sichtlich durch eine romanistische Schule beeinflussten Ansicht folgte. Insbesondere möchte ich nicht bezweifeln, dass wenigstens im elften Jahrhunderte der Brauch der römischen Kirche dem Verbote der Canones entsprach. Denn Gregor VII., Reg. 7, 9, verbot aufs bestimmteste, dass Markgraf Bonifaz die Desponsata seines verstorbenen Bruders zur Frau nehme; denn jeder, welcher die Canones kenne, müsse wissen, dass das den Satzungen der heiligen Väter durchaus widerspreche.

Bestimmter noch wird die Angabe gegen Entstehung im longobardischen Gebiete sprechen; denn in dem Gesetze, welches 1054 auf dem bald als italisch, bald bestimmter als longobardisch bezeichneten Tage erlassen und in das longobardische Rechtsbuch als Lib. Pap. Heinr. II. 5 aufgenommen wurde, wird die Ehe nicht blos mit der Vidua, sondern auch mit der Desponsata des verstorbenen Verwandten aufs strengste verboten; es war das auch keine Neuerung, da es ausdrücklich nur als Bestätigung der früheren bezüglichlichen Canones und der Gesetze der Vorgänger hingestellt wird.

Nehmen wir endlich hinzu, dass manche an und für sich auf ein höheres Alter deutende Bestimmungen, wie die Wiederverheirathung nach Scheidung wegen Ehebruchs, die Fortdauer der Priesterehe, noch ungleich auffallender sein müssten, wenn wir annehmen wollten, das Werk sei gegen die Mitte des Jahrhunderts gerade im Mittelpunkte der kirchlichen Ordnung selbst entstanden, so wird doch von solcher Annahme durchaus abzusehen sein; zumal sich ja auch sonst kaum ein Anhalt finden dürfte, der bestimmter für Entstehung gerade zu Rom geltend gemacht werden könnte. Ist dieses ausgeschlossen, während wir doch bei Richtigkeit unserer früheren Ausführungen auf ein römischrechtliches Gebiet hingewiesen sind, so erübrigt wohl nur die Romagna. Und dieses Ergebniss scheint sich auch durch sonstige Haltpunkte zu bestätigen.

Die Annahme einer Entstehung in der Romagna wird zunächst sehr wesentlich dadurch unterstützt, dass wir hier gerade im elften Jahrhunderte von einer Rechtsschule zu Ravenna wissen. Allerdings ist nun von Conrat 274 die Behauptung ausgesprochen, das richtige Verhalten zu dem bekannten Bericht des Odofredus über den Uebergang des Studium von Ravenna auf Bologna sei dies, ihn einfach zu ignoriren. Dass solche Angaben Späterer der Prüfung bedürfen, ist ja richtig. Ich habe selbst Ital. Forsch. 3, 58 ff. kein

Bedenken getragen, entsprechende Angaben, wonach *Walcausa* Papienser gewesen sei, zu bestreiten. Aber doch nur deshalb, weil die gleichzeitigen urkundlichen Erwähnungen dazu nicht zu stimmen scheinen. Umgekehrt hat man auf jene Angabe des *Odofredus* nur deshalb grösseres Gewicht gelegt, weil sie durch gleichzeitige Zeugnisse unterstützt wird. Trotz der Einwendungen von *Conrat* glaube ich mich da noch immer mit einem Verweis auf das begnügen zu dürfen, was ich in Ergänzung von *Savignys* Angaben in den *Ital. Forsch.* 3, 110 ff. geltend machte und dann *Sitzungsber.* 67, 625 ff. nochmals übersichtlich zusammenfasste; vgl. dazu noch *Fitting* 117. Mag sich da auch dieses und jenes als nicht beweisend oder unrichtig ergeben, so dürfte immerhin genug erübrigen, um jene Angabe als durchaus glaubwürdig erscheinen zu lassen; wie denn auch *Fitting* 115 ganz derselben Ansicht ist.

Und daran würde doch auch kaum etwas geändert, wenn man mit *Conrat* insbesondere die Angabe über den frühern Uebergang der Rechtsbücher von Rom auf Ravenna für unglaubwürdig halten will. Einer besondern Veranlassung bedarf es ja nicht, um es zu erklären, wenn wir römische Rechtsstudien gerade in einer Stadt finden, welche unter den spätern Imperatoren den Mittelpunkt der römischen Reichsverwaltung bildete, wo der *Exarch* seinen Sitz hatte, wo sich dann auch zur Zeit der Hoheit der römischen Kirche und des Reichs kaum viel an den frühern Verhältnissen änderte, da der *Erzbischof* im wesentlichen in die Stelle des *Exarchen* eintrat, während zugleich die Lage der Stadt sie unberührt liess von den Stürmen des Völkerlebens, und sich demnach hier alles auf Grundlage der Verhältnisse, wie sie in späterer Römerzeit gestaltet waren, ohne schärfere Uebergänge weiterentwickeln konnte. Es ist immerhin denkbar, dass die Rechtsschule, von der wir da in spätrömischer Zeit wissen, nie ganz eingegangen ist; vgl. *Fitting* 115. 119. Mag aber auch hier eine Zeit eingetreten sein, wo jede Beschäftigung mit den Quellen selbst aufhörte, so gebot man zweifellos an keinem andern Orte in gleicher Weise über die Mittel, den gebrochenen Faden wieder anzuknüpfen. Wo noch jetzt aus den Mosaiken von *S. Vitale* das Bild *Justinians* so herniederschaut, wie es einst aus der Hand des Künstlers hervorgegangen, da werden schwerlich wenige Jahrhunderte genügt haben, um seine Rechtsbücher in Vergessenheit gerathen zu lassen; mindestens aber müssen sie sich dort erhalten haben. Und mit ihnen gewiss gar manche sonstige rechtswissenschaftliche Litteratur. Wird solche im Abendlande doch zunächst am Sitze des *Exarchen* vorhanden gewesen sein, so ist gerade hier am wenigsten abzusehen, wie sie dann völlig zu Grunde gegangen sein sollte. Auf

das, was man später zu Bologna erzählte, um es zu erklären, dass nicht Rom, sondern Ravenna die unmittelbare Vorgängerin war, mag immerhin weniger zu geben sein; deshalb aber müsste dasselbe bezüglich dieser viel näher liegenden Thatsache doch selbst dann nicht gelten, wenn die Angabe nicht durch sonstige Zeugnisse genügend gestützt würde.

Spricht weiter Conrat 277 das Ergebniss seiner bezüglichen Untersuchungen dahin aus, dass er die Existenz einer Schule, geschweige denn einer Rechtswissenschaft zu Ravenna für Dinge halte, die nach dem Stande unserer heutigen Forschung noch in der Luft schweben, so könnte man dieser Ansicht in gewisser Weise immerhin zustimmen, ohne dass dadurch der Werth des Haltpunktes für den nächsten Zweck beeinträchtigt sein würde. Was die Schule betrifft, so hat Conrat sichtlich zunächst die Frage im Auge, ob schulmässiger Unterricht ertheilt wurde. Das kann ich, so wenig ich Grund habe, es zu bezweifeln, doch ganz dahingestellt lassen, habe meines Wissens auch früher nie grösseres Gewicht darauf gelegt; meine Gesamtdarstellung dürfte genügend ergeben, dass ich, wo ich von Rechtsschulen sprach, durchweg den Sprachgebrauch im Auge hatte, wonach wir von einer Schule überall da sprechen, wo sich auf einem Gebiete der Wissenschaft oder Kunst bei einem Kreise von Personen eine bestimmte Richtung so geltend macht, dass wir auf engeren Zusammenhang schliessen und annehmen dürfen, dass da auch ohne schulmässigen Unterricht auf practischem Wege das Ergebniss der Studien und der Thätigkeit der Aeltern den Jüngeren zu gute kam, diese daran anknüpften und darauf fortbauten. Scheint sich im zehnten Jahrhunderte wenigstens nach Massgabe der Urkunden in der Romagna noch alles in den alten Geleisen zu bewegen, das römische Recht sich zunächst durch die thatsächliche Uebung fortgepflanzt zu haben, während wir dann im eilften Jahrhunderte überall den Spuren eines Zurückgehens auf die römischen Rechtsquellen selbst, einer Verwerthung derselben für Einzelfälle begegnen; bilden da weiter sichtlich die Rechtskundigen von Ravenna den Mittelpunkt, so wird uns schon das berechtigen, wenigstens im eilften Jahrhunderte von einer ravennatischen Rechtsschule zu reden.

Und zwar auch dann, wenn es sich zunächst nur um ausgedehntere quellenmässige Rechtskenntniss handeln sollte, und von einer eigentlichen Rechtswissenschaft noch nicht die Rede sein könnte. Der Punkt, wo diese anfängt, wird sich übrigens überhaupt schwer allgemeingültig bestimmen lassen; vgl. auch Fitting 156 ff. Was dann insbesondere die Schule von Ravenna betrifft, so haben wir, von den Urkunden und dem Bericht des Petrus Damiani abgesehen, ja nichts, was

da von vorneherein ein Urtheil gestattet, als die Klagschrift des Petrus Crassus gegen Gregor VII., da nur sie mit voller Sicherheit nach Ravenna zu setzen ist. Dem Urtheile Conrats 135, dass sie eine wissenschaftliche Behandlung des Rechts nicht zeige, will ich nicht entgegen-treten. Bemängelt er aber insbesondere, dass da privatrechtliche Rechts-sätze in öffentlichrechtliche Beziehung gebracht sind, so war das auch in spätern Zeiten wohl noch üblich; es ist doch nichts anders, wenn etwa Kaiser Friedrich II., dem es an Berathern, die auf der Höhe der Wissenschaft standen, sicher nicht fehlte, sich nicht etwa beiläufig, sondern ausdrücklich und wiederholt für die Zurücknahme der früher dem Pabste überlassenen Reichslande darauf stützt, dass dem Schenker wegen Ingratitudo des Beschenkten der Widerruf zusteht; vgl. Ital. Forsch. 2, 441. Dann aber war der Gegenstand ein solcher, dass er dem Verfasser wenig Gelegenheit bot, zu zeigen, was er auf dem Gebiete des Civilrechts zu leisten etwa im Stande war. Dem entspre-chend behandelt denn auch Conrat 136 die Frage nach seiner wissen-schaftlichen Befähigung überhaupt als eine offene. Und das wird dem-nach wohl von der ganzen Schule gelten müssen, so lange wir nicht berechtigt sind, ihr noch andere Schriften bestimmt zuzuweisen. Damit aber verliert der Haltpunkt nicht an seinem Gewichte. Können wir nicht gerade erweisen, dass man zu Ravenna zu einer Leistung, wie sie die *Exceptiones* darstellen, befähigt war, spricht aber auch nichts dagegen, so muss doch der Umstand, dass wir gerade nur da auf dem für uns in Betracht kommenden Gebiete und zur fraglichen Zeit von einer Rechtsschule wissen, dass wir dort nach anderen Zeugnissen mindestens eine ausgedehntere Kenntniss der römischen Quellen an-zunehmen haben, für die Frage nach dem Entstehungsort schwer ins Gewicht fallen.

Auch für die Beantwortung der Frage, ob die Art der Behand-lung auf Ravenna deutet, kann der Vergleich mit jener Klagschrift bei dem ganz verschiedenen Character beider Arbeiten kaum einen Anhalt bieten. Wies ich Ital. Forsch. 3, 119 auf Uebereinstimmung in der Citirweise hin, so wird dem nach schon früher Bemerkten kein entscheidendes Gewicht beizulegen sein, wenn es auch immerhin heach-tenswerth bleibt.

Habe ich dann weiter die Uebereinstimmung in den benutzten Quellen, nämlich Institutionen, Pandecten, Codex und Julian betont, so weist Conrat 276 dem gegenüber darauf hin, dass canonistische Sammlungen, wie der Polycarpus und Gratian, ganz dasselbe Repertoire haben. Davon kann doch bei Gratian nicht wohl die Rede sein, wenn als römischrechtliche Quellen, vgl. Friedberg Vorr. 40, ausserdem noch

das Breviar, die Novellen Justinians und die Authentiken erscheinen, und der Unterschied sich dann noch wesentlich dadurch schärft, dass bei Gratian alles, was auf Julian zurückgeht, ältern Sammlungen entnommen zu sein scheint, während er selbst nur die Authentiken benutzt. Beim Polycarpus stimmt das Repertoire, vgl. Hüffer Beitr. zur G. der Quellen 86 ff.; es würde danach zunächst auf den Bestand der zu Rom in den frühern Zeiten des eilften Jahrhunderts bekannten Quellen zu schliessen sein, wenn da der Umstand, dass der Verfasser Cardinal der römischen Kirche war, überhaupt massgebend sein darf. Beachtenswerther wird jedenfalls sein, dass weiter auch die Expositio zum Liber Papiensis genau dasselbe Repertoire hat. Kommt dazu, dass Fitting 132 in beiden Quellen ein gemeinsames Missverständniss römischen Rechts nachgewiesen hat, finden wir in beiden einen Ritt nach Rom als Beispiel gewählt, vgl. Fitting 139, so ist da irgendwelcher Zusammenhang überaus wahrscheinlich.

Das würde mit einem Zusammenhange mit Bologna wenigstens dann gleichbedeutend sein, wenn ich von meiner schon früher berührten Annahme ausgehe, dass die Expositio zu Bologna oder doch in dem benachbarten longobardischen Gebiete entstanden sein dürfte. Und spricht sich Conrat 279 aufs bestimmteste dahin aus, dass die Exceptiones und die verwandten Schriften der Glossatorenschule nicht angehören, so weist er andererseits auch wieder auf Zusammenhang hin; so S. 219. 220. 240 auf Uebereinstimmung mit Angaben der Glossatoren, dann S. 246 auf Benutzung der Litera Bononiensis. Nun denke ich aber, dass jeder nähere Zusammenhang mit Bologna, der sich für eine römischrechtliche Schrift nachweisen lässt, zugleich für Zusammenhang mit der Schule von Ravenna spricht, wenn sich, wie hier, nachweisen lässt, dass die Schrift weiter in das eilfte Jahrhundert zurückreicht.

Wenn nämlich Conrat 275 gegen eines meiner für das Kenntlichwerden des Einflusses der Schule von Ravenna geltend gemachten Argumente einwendet, dass es sich da nicht blos um ravennatische Urkunden handelt, sondern um romagnolische überhaupt, so sehe ich nicht ab, wie das meiner Darstellung gegenüber einen Unterschied begründen soll. Ist es selbstverständlich, dass ich nicht daran dachte, den Einfluss der Schule bei der Stadtmauer enden zu lassen, so habe ich überdies sogleich Forsch. 3, 110 beim Beginn meiner bezüglichen Erörterung und weiter wiederholt darauf hingewiesen, dass ich da keinen Grund finde, zwischen Ravenna und der Romagna überhaupt zu scheiden. Die ganze Romagna bildete, wie ich Forsch. 3, 83 ff. genügend erwiesen zu haben glaube, einen in sich geschlossenen Rechts-

kreis, der sich von den benachbarten longobardischen Rechtsgebieten durch den territorialen Character des römischen Rechts, durch wesentliche Abweichungen der Verfassung und des Verfahrens der Gerichte aufs bestimmteste unterschied, während sich innerhalb desselben irgendwelche Gegensätze nicht kenntlich machen und der enge Zusammenhang des ganzen Gebietes sich äusserlich insbesondere dadurch kenntlich macht, dass die *Iudices* und *Causidici* einer Stadt nicht selten auch in den Gerichten anderer Städte thätig sind. Bestand nun in der Hauptstadt des Gebietes zu Ravenna im eilften Jahrhunderte eine Rechtsschule, so musste sich der Einfluss derselben bei solcher Sachlage natürlich auf das ganze Land erstrecken; wir haben dann anzunehmen, dass alle Rechtskundigen der Romagna zu Ravenna gebildet waren oder wenigstens bei den fortwährenden Wechselbeziehungen der Stand der Rechtskunde zu Ravenna uns für die ganze Romagna massgebend sein muss.

Und zwar auch für Bologna. Denn dieses gehörte, wie ich Forsch. 3, 136 nachwies, im eilften Jahrhunderte durchaus jenem romagnolischen Rechtskreise an; Kenntniss und Auffassung des römischen Rechts müssen demnach damals noch wesentlich dieselben zu Ravenna, wie zu Bologna gewesen sein. Dass E. etwa gerade zu Bologna entstanden, ist mir unwahrscheinlich. Denn einmal dürfte dann die Rücksichtnahme auf longobardisches Recht, wenn sie sich in einem solchen Werke überhaupt einmal bemerklich macht, eine weitergehende gewesen sein. Dann insbesondere, weil manche der das Gebiet des canonischen Ehrechts betreffende Angaben in E. zu der wenigstens im zwölften Jahrhunderte zu Bologna herrschenden Ansicht nicht stimmen. Würde sich aber trotzdem etwa nachweisen lassen, dass E. zu Bologna entstanden sei, so würde ich mich vom angedeuteten Gesichtspunkte aus nichtsdestoweniger für befugt halten, das Werk den Ergebnissen der Schule von Ravenna zuzuzählen, da es ja noch keine Annäherung an das zeigt, was für die Schule von Bologna characteristisch ist. Wie ich umgekehrt beim Ausgehen von meinen Annahmen keinen Anstand nehmen würde, die *Expositio* den Anfängen der Schule von Bologna zuzuzählen, wenn sich etwa erweisen liesse, dass dieselbe nicht zu Bologna, sondern zu Nonantola oder sonst im benachbarten longobardischen Gebiete entstanden sei. Betont ja auch Conrat 237, dass der Entstehungsort für Zuweisung an diese oder jene Schule nicht entscheidend sein könne.

Wenn Bologna später seinen eigenen Weg ging, wenn im zwölften Jahrhunderte die Beziehungen zum longobardischen Gebiete engere sind, als zu Ravenna und der Romagna, so wird in Anschlag zu bringen

sein, dass es von jeher eine stärkere longobardische Bevölkerung gehabt haben wird. Scheinen da aber gerade die späteren Zeiten des elften Jahrhunderts einen bestimmteren Abschnitt zu bilden, so hängt das wohl zweifellos mit der Stellung Bologna's zum Investiturstreite zusammen. Stieß nicht bloss das Gebiet auf drei Seiten an mathildische Grafschaften, sondern war die Stadt selbst von im Gebiete belegenen mathildischen Besitzungen, wie Argelata, Medicina, Monteveglio, umgeben, so war schon damit nächster Anschluss an die Markgräfin geboten, zu der ja insbesondere auch die Juristen von Bologna erweislich in engeren Beziehungen standen. Musste das zu einem schärferen Gegensatze zu Ravenna führen, so fand dieser einen besonders bezeichnenden Ausdruck darin, dass 1106 auf dem Concil zu Guastalla, vgl. Mansi 20, 1209, ausser den vier longobardischen Bisthümern der Aemilia von denen der Romagna auch das von Bologna, und zwar nur dieses, der Hoheit des Erzbischofs von Ravenna entzogen wurde. In dieser Zeit kann allerdings von näheren Beziehungen zur Schule von Ravenna nicht mehr die Rede sein. Aber das frühere Verhältniss muss doch nachgewirkt haben.

Ich habe es Forsch. 3, 135 ff. versucht, die spätere Bedeutung von Bologna damit in Verbindung zu bringen, dass es in Folge seiner Lage die Erbschaft von Ravenna und Pavia zugleich anzutreten besonders geeignet war, dass auf jenes die genauere Bekanntschaft mit den römischen Rechtsquellen, auf dieses die Methode der Behandlung zurückgehen dürfte. Rivier in der *Nouv. Revue* 1, 40 schloss sich meiner Ansicht an. Waren mir Urtheile deutscher Rechtsgelehrter bis dahin nicht bekannt geworden, so war es mir um so erfreulicher, bei Landsberg Glosse des Accursius 10 meine Annahme nicht bloss beachtet, sondern auch gebilligt zu finden. Dann aber kann der Umstand, dass die Rechtskundigen von Bologna einst im angedeuteten Sinne der Schule von Ravenna angehört haben müssen, nicht ohne Rückwirkung auf die spätere Glossatorenschule geblieben sein; er wird es rechtfertigen, wenn ich in jedem nähern Anschluss an diese in römischrechtlichen Schriften des elften Jahrhunderts glaube einen bestimmten Haltpunkt für Zurückführung auf die Schule von Ravenna finden zu dürfen. Und mag das für E. weniger ins Gewicht fallen, so dürfte doch auch für manche andere Schriften zu erwägen sein, ob nicht der Umstand, dass sie einerseits näheren Zusammenhang mit der Glossatorenschule, andererseits aber doch wieder Abweichungen von dieser zeigen, die auf vorbolognesische oder doch nichtbolognesische Entstehung hinweisen, in der angedeuteten Richtung seine nächstliegende Erklärung finden könne.

Mögen die besprochenen Haltpunkte nicht ausschlaggebend sein, so ist mehrfacher Anschluss an den Sprachgebrauch der Romagna beachtenswerther. Wies ich da schon Forsch. 3, 118 auf die Ausdrücke *Legum doctores*, *Legum periti*, *Causidici* hin, so scheint das noch besonderes Gewicht zu erlangen, wenn man nach den jetzt von mir geltend gemachten Haltpunkten zugibt, dass die Schrift schon um die Mitte des Jahrhunderts entstanden sein muss. Denn in früherer Zeit finden wir nur in der Romagna eine bestimmte Classe von Rechtskundigen so benannt, wie denn das ganze Institut der Sachwalter sich in der Romagna im Anschlusse an Eigenthümlichkeiten des dortigen Gerichtswesens so entwickelt haben muss, wie wir ihm erst später in den verschiedensten Gebieten Italiens begegnen; vgl. Forsch. 3, 103 ff. Und nicht minder beachtenswerth ist der Umstand, dass nur in der Romagna jene Ausdrücke abwechselnd zur Bezeichnung derselben Personenklasse gebraucht werden, dass, seit die Einrichtung von da aus auch in den Nachbarländern festen Fuss fasste, in auffallender Weise nur in Tusciens vom *Causidicus*, dagegen in der Mark Verona nur vom *Legisdoctor* oder *Legisperitus* die Rede ist; vgl. Forsch. 3, 125.

Die bestimmteste Bestätigung würde meine Annahme freilich finden, wenn eine genauere Untersuchung ergeben würde, dass das in E. dargestellte Recht dem im eilften Jahrhunderte in der Romagna geltenden Rechte entspricht, dass insbesondere auch solches, was vom justinianischen Rechte abweicht oder in demselben doch keine bestimmtere Begründung findet, sich dem Rechtsbrauche der Romagna näher anschliesst. Die Darstellung der Gestaltung, in der das römische Recht in der vorbolognesischen Zeit in der Romagna in Uebung war, würde zweifellos eine umfassende und schwierige, aber doch auch sehr lohnende Aufgabe sein; für manche Fragen der Rechtsgeschichte dürfte erst damit eine feste Grundlage gewonnen sein. Dass die Aufgabe sich überhaupt nicht genügend würde lösen lassen, wird sich wenigstens von vorneherein kaum behaupten lassen. Ist das gleichzeitige urkundliche Material, auf das man zunächst hingewiesen sein würde, zwar ein reiches, so ist es allerdings ein zu wenig mannichfaltiges, als dass es für alle Theile des Rechts ausreichen könnte. Aber ich möchte nicht bezweifeln, dass auch in den weniger einförmigen Rechtsdenkmälern des spätern Mittelalters vielfach noch die wichtigsten und sichersten Haltpunkte geboten sein dürften, weil die allgemeine Umgestaltung des italienischen Rechtslebens in Folge der Leistungen der Glossatoren-schule sich insbesondere zu Ravenna und der nähern Umgebung weniger bemerkbar machte, vgl. Forsch. 3, 121; es scheint sich da in vieler Beziehung ein ähnliches Verhältniss zu ergeben, wie in Unteritalien, wo

wir manchem altlombardischen Rechtsbrauch noch in Zeiten begegnen, wo von demselben im übrigen Italien schon seit Jahrhunderten nicht mehr die Rede war.

Natürlich muss ich darauf verzichten, in dieser Richtung meine Beweisführung weiter zu verfolgen, da es mir, auch von allem andern abgesehen, an den wichtigsten dazu nöthigen Vorkenntnissen fehlen würde. Höchstens werde ich mir da ein Urtheil erlauben dürfen bezüglich einzelner Gegenstände, denen ich im Zusammenhange mit andern Untersuchungen näher nachzugehen hatte. Traf das früher insbesondere das Gerichtswesen, so werde ich mich begnügen müssen, auf meine frühern Forschungen zurückzuverweisen; dann aber auch auf die kurz nachher von berufenerer Seite erfolgte Darstellung des Verfahrens; vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 5, 393 ff. Mag die Darstellung in E. sich da zuweilen den Rechtsquellen näher anschliessen, als das nach Massgabe der Urkunden im thatsächlichen Rechtsleben der Fall gewesen sein wird, so scheint mir doch nichts der Annahme im Wege zu stehen, dass der Verfasser im allgemeinen gerade das in der Romagna bestehende Gerichtswesen im Auge hatte; und manches scheint bestimmter darauf hinzudeuten, zumal beim Vergleiche mit andern Gegenden, auf welche als Entstehungsort von E. verwiesen ist. Hat etwa Bethmann 5, 321 gegen die Annahme, die bezüglichen fingirten Constitutionen Justinians seien zu Pavia entstanden, geltend gemacht, dass sie ein nach römischen Grundsätzen zusammengesetztes Gericht voraussetzen, wie es nur im römischen Rechtsgebiete, nicht aber zu Pavia vorhanden war, so würde ganz dasselbe hier zutreffen.

Insbesondere dürfte in dieser Richtung 4, 5 beachtenswerth sein. Ist da zunächst von den Pflichten des Richters in wörtlichem Anschluss an Stellen des Codex die Rede, so folgt dann noch eine selbstständige Stelle, wofür die Bestimmung Dig. 3, 1 l. 1 § 4, dass der Prätor der Partei, die keinen Advocaten hat, einen solchen geben soll, höchstens die Anknüpfung geboten haben kann. Es heisst hier nämlich, dass wenn eine Partei keine oder nur wenige Advocaten hat, der Richter ihr „ex his, qui secum sedent ad iudicandum,“ so viele bestellen soll, dass die Zahl der der Causidici der andern Partei gleichkommt. Die Angabe stimmt also ganz auffallend mit der Ital. Forsch. 3, 99 ff. nachgewiesenen, zweifellos auf die Romagna zurückgehenden Doppelstellung der Causidici, wonach dieselben bald als Gerichtsbeisitzer, bald als Sachwalter der Parteien thätig sind, und die Stellung der Assessores und der Advocati des römischen Rechts in sich vereinigen.

Habe ich weiter Forsch. 3, 119 auf das Auseinanderhalten des

Probare und Jurare in 4, 41 besonderes Gewicht gelegt, so glaube ich daran auch trotz der Einwendung von Conrat 219 durchaus festhalten zu dürfen. Dass ich da nicht den Ausschluss des Eides von den Beweismitteln an und für sich als eine Eigenthümlichkeit der Romagna hinstellen wollte, ergibt sich wohl genugsam daraus, dass ich selbst auf den Anschluss an römische Rechtsquellen hinwies, wo ja dasselbe der Fall ist; so insbesondere wenigstens in Annäherung an den Inhalt unserer Stelle in Cod. 4, 1 l. 3. Das, worauf ich Gewicht legte, war einmal die sich selbst bis auf den Wortlaut erstreckende Uebereinstimmung mit den in den romagnolischen Gerichtsurkunden vorkommenden Angaben über Beweis und Eid; es ist das so auffallend, selbst beim Vergleiche mit den nächstverwandten Gerichtsurkunden aus Rom, dass der Gedanke kaum abzuweisen ist, die Fassung der Stelle könne nicht wohl in einem andern Gebiete sich gerade so gestaltet haben, als eben in der Romagna. Ich legte auf die Stelle weiter Gewicht, nicht weil da das Probare und Jurare überhaupt auseinandergelassen wird, sondern weil die Unterscheidung so auffallend betont ist, wie dazu für einen Romanisten kaum Veranlassung geboten war, wenn ihm das nicht durch eine in seinen Gesichtskreis fallende abweichende Ansicht näher gelegt war; das aber war gerade in der Romagna insofern der Fall, als ja nach longobardischem Recht der Eid als Beweismittel in erster Reihe stand. Wohl auch die Fassung anderer Stellen könnte darauf deuten, dass sie zunächst durch den Gegensatz gegen longobardisches Recht bestimmt war, und würde demnach wenigstens auf Entstehung in Italien schliessen lassen. So wenn 1, 32 betont wird, dass die Frau ihr Eigen auch ohne Consens des Mannes und der Kinder veräussern kann. Die nächstliegende Bestimmung des römischen Rechts Cod. 4, 14 l. 8 ist zunächst nur gegen Eigenmächtigkeit des Mannes bezüglich des Frauenguts gerichtet. War nach longobardischem Recht der vormundschaftliche Consens des Mannes, eventuell der Söhne unerlässlich, wie er ja auch regelmässig in den Urkunden betont wird, so dürfte doch leicht das zunächst die Fassung beeinflusst haben.

Neuerdings waren es dann die auf das Eherecht bezüglichen Bestimmungen der Quelle, welche ich genauer ins Auge zu fassen hatte. Ich bemerkte bereits, dass sich da nichts ergab, was insbesondere provenzalischen Ursprung näher legen konnte; manches, was dem bestimmter zu widersprechen schien. Bei Annahme einer Entstehung in der Romagna traf ich in dieser Richtung auf keinerlei Schwierigkeit. Ist das in E. dargestellte Eherecht im wesentlichen kein anderes, als das justinianische, so sind die urkundlichen Zeugnisse zwar dürftig, aber doch genügend, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass auch

der Brauch der Romagna sich jenem noch eng anschloss. Und auch für solches, was in demselben keine bestimmtere Begründung fand, ergibt sich wohl eine Anknüpfung in E. Enthalte ich mich da jetzt der nähern Begründung, so wird sich das dadurch genügend rechtfertigen, dass ich diese ohnehin nächstens in anderm Zusammenhange zu geben haben werde, sie von diesem gelöst ohnehin nur schwer würde geben können.

Es wird sich dabei nicht blos um das weltliche, sondern insbesondere auch um das canonische Eherecht handeln. Ich bezog mich ja auf dieses schon mehrfach, um wenigstens die Unwahrscheinlichkeit der Entstehung an andern Orten zu begründen, und werde es daher kaum unterlassen dürfen, wenigstens in dieser Richtung einige vorläufige Bemerkungen hinzuzufügen. Allerdings mangelt es auch auf kirchenrechtlichem Gebiete durchweg an Quellen, welche einen unmittelbaren Erweis ermöglichen würden, dass bezügliche Angaben in E. gerade dem besondern Brauche der Romagna, zunächst der Kirche von Ravenna, entsprechen. Aber es greifen da Umstände ein, die wohl nur durch solche Annahme genügende Erklärung finden können.

Glaubte ich auf die Lage von Bologna auf der Scheide zweier Rechtsgebiete für die Entwicklung des Civilrechts besonderes Gewicht legen zu sollen, so scheint mir Aehnliches für das Gebiet des canonischen Rechts, zunächst des Eherechts, zuzutreffen. Wir wissen, dass zu Bologna bezüglich der im zwölften Jahrhunderte vorzugsweise erörterten Controverse die Ansicht herrschend war, dass die schlechtweg unlösliche Ehe erst mit der Consummatio vorliege. Möchte ich auf Grund der eingehenden Beweisführung von Freisen, vgl. Archiv für Kirchenr. 53, 369 ff., nicht bezweifeln, dass darin zugleich die ältere kirchliche Auffassung zu sehen sei, wenn ich auch glaube, dass da wenigstens in späterer Zeit die Auffassung mancher Einzelkirchen eine verschiedene gewesen sein wird, so ist für den nächsten Zweck zu betonen, dass sie jedenfalls auch der germanischen Auffassung entsprach. Und mit dieser zu Bologna herrschenden Lehre hängt es zweifellos zusammen, wenn auch ältere Glossatoren, wie Placentinus, sich ausdrücklich gegen die Auffassung erklären, dass der Consensus allein zur Eheschliessung genüge; wird im Anschluss an bezügliche Angaben des römischen Rechts das Hinzukommen der Traductio als unerlässlich bezeichnet, so schliesst sich auch das aufs engste der Consummationstheorie an, insoferne die Traductio die Copula wenigstens präsumiren liess.

Dem gegenüber macht sich nun aber sichtlich auch zu Bologna selbst eine abweichende romanistische, den Consensus als massgebend

behandelnde Richtung unter Umständen geltend, welche ergeben, dass das in keiner Weise etwa erst ein Ergebniss der lebhafteren Beschäftigung mit dem römischen Civilrechte in den Anfängen der Glossatorenschule sein kann. Schon Gratian bespricht ausführlich die Ansicht, dass der Consensus die *Causa efficiens matrimonii* sei, wenn er sie auch nicht theilt. Es zeigt sich dann aber weiter zu Bologna auch eine Annäherung an die nach der Beziehung auf Zukunft oder Gegenwart unterscheidende Consensstheorie schon bei Paucapalea und Roland. Nicht etwa so, dass, wie bei Petrus Lombardus, ein zweifacher Consensus angenommen wird; aber doch in der Weise, dass betont erscheint, der Consensus, bei dem man eben nur den Consensus nuptialis im Auge hatte, erfordere *Verba de praesenti*. Das entspricht ja noch durchaus dem Sprachgebrauche der Decretalen Alexanders III., bei welchem jeder Zusammenhang mit der Formulirung des Petrus Lombardus fehlt. Hatte man auch denselben Gegensatz im Auge, so lassen doch Zeitverhältnisse und Sprachgebrauch gar keinen Zweifel, dass der Unterschied der Beziehung auf die Gegenwart oder Zukunft zu Bologna ganz unabhängig von der entsprechenden gallicanischen Lehre bereits beachtet wurde, und dann natürlich zunächst von romanistischer Seite geltend gemacht sein muss. Das Vorhandensein dieser romanistischen Richtung zu Bologna scheint mir aber insbesondere wegen ihrer sichtlichen Rückwirkung auf die so massgebenden Entscheidungen Alexanders III. überaus beachtenswerth. Allerdings hielt der frühere Magister Roland in der Hauptfrage an der zu Bologna vorherrschenden Auffassung fest, erkannte nur die consummirte Ehe als unlösliche an¹⁾;

¹⁾ Stimme ich damit einem der wichtigsten Ergebnisse der so überaus beachtenswerthen Untersuchungen von Freisen über die Entwicklung des kirchlichen Eheschliessungsrechts im Archiv für kathol. Kirchenr. Bd. 52 bis 54 ausdrücklich zu, und dürfte doch eine gewisse Bürgschaft für die Stichhaltigkeit desselben darin liegen, dass ich gleichzeitig und zwar vielfach auf ganz anderen Wegen der Beweisführung zu demselben Ergebnisse gelangte, so mag es, da ich in nächster Zeit noch kaum dazu gelangen werde, meine bezüglichen Untersuchungen zu veröffentlichen, für Diesen oder Jenen Interesse haben, wenn ich wenigstens andeute, wie weit da die Uebereinstimmung reicht; zumal ich kaum glaube, dass durch die beabsichtigte nochmalige Uebearbeitung sich meine Annahmen noch irgend wesentlich ändern dürften. Zunächst stimme ich Fr. durchaus darin zu, dass Alexander nur die consummirte Ehe als unlösliche betrachtete; er hat nirgends erklärt, dass die durch *Verba de praesenti* contrahirte Ehe bereits ein *Matrimonium ratum* sei, unter dem der Sprachgebrauch des zwölften Jahrhunderts nur die schlechtweg unlösliche Ehe verstand, sondern nur entschieden, dass sie bereits das *Impedimentum ligaminis* begründe, dass sie eine ihr folgende, wenn auch consummirte anderweitige Ehe zu einer nichtigen mache. Ebenso wird mit Fr. im Klostergebäude nicht überhaupt der einzige, Lösung der contrahirten Ehe

aber in manchen Einzelfragen hat er sich jener romanistischen Richtung aufs engste angeschlossen.

gestattende Fall zu sehen sein, sondern der einzige, bei dem eigenmächtige Lösung ohne *Judicium ecclesiae* gestattet war. Dagegen möchte ich Fr. nicht zustimmen wenn er die Lösung *Judicio ecclesiae* auf den allerdings hier anzuknüpfenden Fall päpstlicher Dispensation beschränkt. Das *Judicium ecclesiae* in Ehesachen war das bischöfliche; dieses konnte nach wie vor auf Lösung der contrahirten Ehe erkennen, wenn ein Fall vorlag, wo das nach kirchlichen Satzungen gestattet war; und es ergibt sich, dass unter Alexander und seinen nächsten Nachfolgern noch manche solche Fälle anerkannt waren, wenn auch eine Richtung auf Beseitigung derselben sich mehr und mehr geltend macht. — Man wird dann weiter Fr. zugeben müssen, dass auch nach den Reformen Alexanders das Eheschliessungsrecht ein durchaus klares blieb und dass dasselbe erst durch die Theorie der Schule verwirrt wurde. Aber nicht, wie Fr. annimmt, weil diese die Bestimmungen Alexanders missverstand. Fr. betont zweifellos ganz richtig, dass diese in keiner Weise von der Lehre des Petrus Lombardus beeinflusst waren, von einem Compromiss mit dieser da nicht die Rede sein könne. Ging aber die Doctrin überwiegend von jener Lehre aus, wonach schon mit dem *Consensus de praesenti* die unlösliche Ehe, das *Matrimonium ratum*, vorlag, so war sie sich des Widerspruches, in den sie dadurch vielfach zum Decretalenrechte gerieth, vollkommen bewusst. Sie suchte sich damit abzufinden, wie es eben ging, die Lösungsgründe der contrahirten Ehe nicht erkennend oder sie unter den Gesichtspunkt der Nullität bringend, während Huguccio, in dem diese Bestrebungen gipfeln, sich schliesslich nicht scheute, bei ihm unbequemen Decretalen zu erklären, dass Alexander da seine Meinung nicht als Pabst, sondern als Magister ausspreche, äussersten Falls sich sogar gegenüber dem Pabste auf das Wort Gottes zu berufen. Konnte Huguccio so allerdings mit grösster Folgerichtigkeit die Beurtheilung aller eherechtlichen Verhältnisse nach der Consenstheorie durchführen, so hat er doch dem so bestimmten Wortlaut der *Canones* und Decretalen gegenüber nicht gewagt, mit Petrus Lombardus auch die letzte Folgerung zu ziehen und die Lösung der nur contrahirten Ehe durch Ordensprofess für unstatthaft zu erklären. Statt nun aber folgerichtig erst in der consummirten Ehe das *Matrimonium ratum* zu sehen, behandelte er jenen einen Fall als Ausnahme und hielt trotz desselben für die nur contrahirte Ehe den Begriff der Unlöslichkeit fest. Hatte sich so zunächst die Schule, wie das Fr. ebenso betont, mit dem Begriff einer unlöslichen Ehe, die dennoch ausnahmsweise Lösung zulies, abgefunden, so wurde das dann dadurch massgebend für die spätere Auffassung, dass in Innocenz III. ein strenger Anhänger der Consenstheorie den päpstlichen Stuhl bestieg, der sich in seinen eherechtlichen Entscheidungen durchweg den Ansichten seines Lehrers Huguccio aufs engste anschloss. Aber die Motive seiner Entscheidung X 2, 32 c. 14 ergeben aufs bestimmteste, dass er sich jenes Widerspruches nicht allein durchaus bewusst war, sondern auch daran dachte, ihn im Sinne der strengen Consenstheorie wieder zu beseitigen, und nur vorläufig aus Rücksicht auf die Entscheidungen seiner Vorgänger davon absah. — Auch bezüglich der *Sponsalia de futuro* ergibt sich nach meinen Untersuchungen ein entsprechender und damit von den Annahmen Fr.'s mehrfach abweichender Verlauf. Dem ältern Decretalenrecht sind diese als Institut mit besondern eherechtlichen Wirkungen unbekannt; es berücksichtigt nur die im ganzen Abendlande übliche Bestärkung des Eheversprechens durch

Wird weiter nicht zu bezweifeln sein, dass die ältesten *Paleae* zu Bologna selbst dem *Decrete* eingefügt wurden, so treffen wir auch da auf weitere Spuren einer romanistischen Richtung. Den schon S. 59 erwähnten Satz, der den Verwandten eines Verstorbenen die Ehe auch mit der *Sponsa incognita* desselben verbietet, werden wir zunächst als germanisch zu betrachten haben, da die *Canones* fränkischen Ursprungs sind, und das für Italien, doch wohl zunächst dem Brauche des longobardischen Gebiets entsprechend, 1054 sogar reichsgesetzlich festgestellt war. Nun betont von den *Paleae*, welche jedenfalls schon Huguccio in der später üblichen Stellung eingeschoben fand, die angebliche *Decretale* C. 27 q. 2 c. 18 aufs bestimmteste, dass der Ehe mit der Schwester der verstorbenen *Sponsa* nichts im Wege stehe, weil für dieses Verhältniss lediglich die *Copula* massgebend sei. Auf romanistischen Ursprung deutet auch, dass am Schlusse auf die *Leges*, zunächst wohl auf Inst. 1, 10, hingewiesen ist. Beachtenswerther noch ist die *Palea* C. 27 q. 2 c. 51, in welcher zwischen der *Fides pactionis* und *Fides consensus* unterschieden wird; es ist die einzige Stelle des *Decret*, auf welche sich die unterscheidende *Consentstheorie* unmittelbar stützen liess, so dass es erklärlich ist, wenn Huguccio von ihr bemerkt: „*Palea est, sed utilior, quam granum.*“ Wurde sie fälschlich dem h. Augustinus zugelegt, so ist sie sichtlich überhaupt keinem theologischen Werke entnommen. Wird zuerst der allgemeinere Begriff der *Fides* in zwei engere zerlegt, werden dann diese defnirt, so erinnert die ganze Fassung so auffallend an die auf die Institutionen zurückgehende Art der Behandlung insbesondere auch in solchen juristischen Schriften, in welchen die charakteristischen Merkmale der Glossatorenschule noch nicht hervortreten, dass kaum zu zweifeln sein wird, die Stelle müsse einer juristischen Schrift entnommen oder wenigstens von einem Juristen concipirt sein. Dann aber wird weiter nicht zu bezweifeln sein, dass sich darin nicht die Ansicht eines Einzelnen, sondern einer Schule ausspricht, die insbesondere für diese Dinge schon einen festen Sprachgebrauch ausgebildet haben musste. Denn in auffallendster Weise entsprechen die Ausdrücke der *Palea* denen, deren sich der Magister Roland

Juramentum oder *Fides de contrahendo* und legt der Nichteinhaltung keine andere Wirkungen bei, als der jedes andern eidlichen Versprechens. Aber im Anschlusse an die *Doctrin* des Petrus Lombardus bildete die Schule die *Sponsalia de futuro* zu einer eherechtlichen Institution aus, indem sie denselben die meisten Wirkungen zusprach, welche früher die Anhänger der *Consummationstheorie* erst dem *Matrimonium contractum* zulegten. Und auch da war es zunächst Innocenz III., durch den diese bis dahin nur der Schule angehörende Auffassung in das Recht der Kirche Eingang fand.

bei Besprechung dieser Dinge, insbesondere zu C. 27 q. 2 c. 6, bedient; und das ist um so beachtenswerther, als er die Ausdrücke sachlich abweichend gebraucht, von der *Fides pactionis* nicht die *Fides consensus*, sondern die *Fides carnalis coniunctionis* unterscheidet; als er weiter die *Palea* selbst nicht gekannt zu haben scheint, sie jedenfalls noch nicht im Decrete vorliegen hatte; als endlich die Erwähnung der *Fides desponsationis* in C. 27 q. 2 c. 6. 9 da höchstens für die Verwendung gerade des Ausdruckes *Fides* einen Anknüpfungspunkt bieten konnte. Das ganze Verhältniss lässt kaum eine andere Erklärung zu, als dass die Verwendung der bestimmten Ausdrücke und die Unterscheidung einer zweifachen *Fides* in einer Schule bereits üblich waren, die wir dann doch nur zu Bologna oder in der Nähe zu suchen haben.

Vergleichen wir nun mit dem Gesagten, dessen nähere Begründung ich mir vielfach vorbehalten muss, die bezüglichlichen Angaben in E., so zeigt sich die auffallendste Uebereinstimmung. Auch hier wird der *Consensus* wiederholt als allein massgebend betont; die auch wohl von Romanisten als nothwendig erklärte *Traductio* wird nicht einmal erwähnt; selbst da nicht, wo I, 51 die nicht nothwendigen, aber üblichen Solennitäten der Eheschliessung aufgezählt werden. Der Unterschied zwischen der Beziehung auf die Zukunft und die Gegenwart, entsprechend der *Fides pactionis* und der *Fides consensus*, wird gerade Exc. 4, 44 zum erstenmale betont. Die Zulässigkeit der Ehe mit Verwandten der *Sponsa incognita* ist I, 29 aufs bestimmteste ausgesprochen. Wir finden demnach schon in E. gerade die Ansichten vertreten, von denen wir glaubten annehmen zu dürfen, dass sie zu Bologna im zwölften Jahrhundert geltend gemacht wurden. Und zwar gegenüber der dort bis dahin herrschenden germanistischen Auffassung. Betonten wir diese letztere schon früher als Halt gegen die Annahme einer Entstehung der *Exceptiones* zu Bologna selbst, so wäre es allerdings denkbar, dass sie um die Mitte des elften Jahrhunderts dort noch nicht in gleicher Weise vorherrschte, dass damals auf eherechtlichem Gebiete der Anschluss an den römischen Rechtskreis noch ein engerer war und erst in der Zeit des Investiturstreites durch den nach der longobardischen Seite hin ersetzt wurde. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist nicht zu verkennen, einen wie gewichtigen Halt diese Verhältnisse für die Annahme romagnolischen Ursprungs von E. bieten, mochte nun jene Richtung zu Bologna selbst neben der germanistischen immer vertreten gewesen sein, mochte sie sich da erst im zwölften Jahrhundert von aussen her Eingang verschaffen. Denn selbst abgesehen von der von vornherein so bestimmt darauf hinweisenden örtlichen Lage von Bologna muss schon der Umstand, dass es sich da

um canonistische Ansichten handelte, welche nicht blos im longobardischen Gebiete, sondern insbesondere auch zu Rom nicht getheilt wurden, es ausser Zweifel setzen, dass jener Einfluss sich nur von der Seite der Romagna her geltend machen konnte. Kann dann im eilften Jahrhunderte nur an die ravennatische Schule gedacht werden, so ist gewiss den früher betonten Gesichtspunkten gegenüber die Frage ganz ohne Gewicht, ob die Schrift nun gerade zu Ravenna, wie das immerhin am wahrscheinlichsten sein dürfte, oder an einem andern Orte der Romagna, oder auch, was mir allerdings am unwahrscheinlichsten, zu Bologna selbst entstanden sein mag; wie ich das schon bei meinen früheren Erörterungen bestimmter betont haben würde, wenn ich irgend hätte voraussehen können, dass jemand überhaupt, wie das nun durch Conrat geschehen ist, Veranlassung nehmen würde, da zwischen Ravenna und der Romagna zu scheiden.

Es ist sehr möglich, dass sich gegen die Haltpunkte, welche mir unmittelbar für Entstehung in der Romagna zu sprechen scheinen, diese und jene Einwendung erheben lässt. Aber selbst wenn das alle treffen würde, bliebe noch immer der von mir versuchte Nachweis, dass der Annahme der Entstehung in jedem andern Gebiete, welches da in Frage kommen kann, Bedenken im Wege stehen, welche wenigstens ich nicht zu beseitigen weiss. Und sollte man auch das nicht für ausschlaggebend erachten, so glaube ich wenigstens auf so manche, früher auch von mir nicht beachtete weitere Haltpunkte hingewiesen zu haben, dass man jedenfalls in dem Festhalten an meiner frühern Annahme trotz mancher gegen dieselbe erhobenen Einwendungen nicht ein blosses hartnäckiges Beharren an der einmal ausgesprochenen Meinung wird finden dürfen. Sah ich mich durch das Eingreifen in andere Arbeiten genöthigt, von meiner frühern Annahme entweder abzusehen oder sie nochmals zu rechtfertigen, so glaube ich nun bestimmter und genauer das Ergebniss der Untersuchung dahin feststellen zu dürfen: — 1. dass dem Petrus und den beiden verwandten Rechtsbüchern eine ältere Quelle als Vorlage diene, welche nicht blos das allen dreien, sondern auch das nur dem Tübinger Rechtsbuche und Petrus Gemeinsame, und höchst wahrscheinlich selbst das nur bei Petrus Vorkommende, abgesehen vielleicht von den wörtlich angeführten Pandectenstellen, umfasste; — 2. dass diese Quelle, für die ich den ihr wahrscheinlich schon ursprünglich zugelegten Titel *Exceptiones legum Romanorum* beibehielt, von einer in Südfrankreich erfolgten Erweiterung durch erläuternde, durchweg leicht erkennbare Zusätze abgesehen wesentlich ungeändert in die abgeleiteten Rechtsbücher übergieng; — 3. dass diese Quelle nicht später, als gegen die Mitte des eilften Jahr-

hunderts entstanden sein kann, höchst wahrscheinlich aber auch nicht lange vorher entstanden ist; — 4. dass sie in der Romagna unter dem Einflusse der Schule von Ravenna, wahrscheinlich zu Ravenna selbst, entstanden ist. — Sollten diese Ergebnisse auch von Andern nach näherer Prüfung als zutreffend anerkannt werden, so bedarf es keiner weitem Bemerkung, ein wie überaus gewichtiger Halt damit zugleich für die Beurtheilung mancher anderer juristischer Schriften des Mittelalters geboten sein würde.

Innsbruck, 1885 Nov. 14.



